

28. Okt. 1966

Bericht der Bundesregierung

betreffend die Reform des österreichischen Presserechtes

Die Bundesregierung beehrt sich, gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, dem Nationalrat den nachstehenden Bericht über den Stand der legislativen Arbeiten betreffend die Neugestaltung des österreichischen Presserechtes zu erstatten.

I. Die Reformbestrebungen seit dem Jahre 1948

Das gegenwärtig noch geltende Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse, hatte schon bis 1945 eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die wesentlichsten Eingriffe in das Presse recht erfolgten a u ß e r h a l b des Pressegesetzes durch die sogenannte Gleichschaltung der Presse in der Zeit zwischen 1933 und 1945. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die sogenannte „Bürckel-Verordnung“ (GBl. für das Land Österreich Nr. 1291/1939) zu verweisen.

Die ministeriellen und parlamentarischen Arbeiten an der Reform des Presserechtes erstrecken sich in der Zweiten Republik zwar bereits auf einen Zeitraum von fast zwanzig Jahren, doch sind sie bisher, vor allem wegen der sehr divergierenden Ansichten über den Inhalt des neuen Pressegesetzes, im wesentlichen erfolglos geblieben. Die folgende Übersicht gibt über die Reformarbeiten nähere Auskunft:

1. Die Vorarbeiten setzten schon mit einer Enquete des Bundesministeriums für Justiz im Jahre 1948 ein.

2. Im Jahre 1952 beschlossen die Organe der Bundesgesetzgebung auf Grund eines Initiativantrages die Beseitigung der durch die erwähnte sogenannte Bürckel-Verordnung im Jahre 1939 erfolgten Änderungen (Pressegesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 118), jedoch ohne Wiedereinführung der im Jahre 1939 abgeschafften Entschädigungspflicht bei ungerechtfertigter Beschlagnahme.

Gleichzeitig ersuchte das Parlament das Bundesministerium für Justiz, eine Gesamtreform des österreichischen Presserechtes vorzubereiten.

3. Im Jahre 1954 wurde ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz versendet.

4. Im Jahre 1955 war ein neuer Referentenentwurf Gegenstand einer parlamentarischen Enquete.

5. Im Jahre 1959 wurde ein überarbeiteter Ministerialentwurf dem Ministerrat vorgelegt, der die Einholung weiterer Stellungnahmen beschloß.

6. Im Jahre 1961 wurde nach Begutachtung des letzten Entwurfes und Erörterungen mit den Fachleuten die Regierungsvorlage zu einem Pressegesetz 1961 (375 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) eingebracht und von einem vom Justizausschuß eingesetzten Unterausschuß ab Sommer 1961 in elf Sitzungen eingehend beraten (Schlußbericht am 7. Dezember 1961). Der Unterausschuß hatte zu zahlreichen Bestimmungen Änderungen vorgeschlagen und der Regierungsvorlage in der geänderten Fassung fast zur Gänze seine Zustimmung erteilt. Der Justizausschuß nahm den Bericht des Unterausschusses zur Kenntnis.

Offengeblieben waren lediglich:

- a) die Präambel und die Verfassungsbestimmung über die Aufgaben der Presse;
- b) die Verfassungsbestimmung über die Pressefreiheit, und zwar insbesondere auch die Frage, ob eine solche Bestimmung im Pressegesetz selbst normiert werden soll oder in einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem die erforderlichen Bestimmungen zur Erfüllung der von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, übernommenen Verpflichtungen getroffen werden;

- c) das Verbot des Vertriebes periodischer Druckschriften von Haus zu Haus und die Regelung der Sammlung von Bestellungen auf periodische Druckschriften;
- d) die Frage der Entgegnungsfähigkeit von Parlamentsberichten;
- e) die Frage der Pönalisierung der sogenannten aktiven Pressebestechung.

Die parlamentarischen Arbeiten an der Presserechtsreform wurden in der Folge nicht fortgesetzt.

7. Am 31. März 1965 erstattete der damalige Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda dem Nationalrat einen Bericht über die Reform des österreichischen Presserechtes, auf den verwiesen wird (III-83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.).

8. Im April 1966 forderte der Österreichische Presserat in einer Resolution die Schaffung eines modernen Pressegesetzes.

9. Den dringendsten Reformanliegen (Wiedereinführung der Entschädigungspflicht bei ungerechtfertigter Beschlagnahme und Ausdehnung der Pflicht zur Ablieferung von Pflichtstücken auf ausländische Druckwerke) wurde durch die Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, entsprochen.

10. Am 23. Juni 1966 hat der Nationalrat eine EntschlieÙung gefaÙt, in der die Bundesregierung ersucht wird, dem Nationalrat im Laufe des Jahres 1966 den Entwurf eines modernen Pressegesetzes vorzulegen.

11. Das Bundesministerium für Justiz als die für die Ausarbeitung eines Pressegesetzentwurfes federführende Zentralstelle übermittelte am 12. Juli 1966 den Vertretern der im Pressewesen tätigen Berufe zur Information über den bereits erreichten Stand der Presserechtsreform und zugleich als Diskussionsgrundlage eine Zusammenstellung, die im wesentlichen den Wortlaut der erwähnten Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961 mit den vom Unterausschuß des Justizausschusses empfohlenen Änderungen und Ergänzungen enthält. Gleichzeitig ersuchte das Bundesministerium für Justiz die Presseverbände bis 15. September 1966 um Bekanntgabe ihrer Wünsche für die Presserechtsreform.

II. Stellungnahmen zur Presserechtsreform

Nunmehr sind beim Bundesministerium für Justiz folgende Stellungnahmen eingelangt:

eine gemeinsame Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber,

der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe, Sektion Journalisten, des Institutes für Zeitungswissenschaft, des Österreichischen Presserates, des Österreichischen Zeitschriftenverbandes, des Österreichischen Nationalkomitees des Internationalen Presseinstitutes und des Presseclubs Concordia,

ferner gesonderte Stellungnahmen des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber, der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe, Sektion Journalisten, der Vereinigung österreichischer Bibliothekare und darauf beziehend eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht sowie des Zeitungswissenschaftlers Chefredakteur Kommerzialrat Leonidas Martinides (zwei Stellungnahmen); auch der Herausgeber des „Kurier“ Dr. Ludwig Polsterer hat eine schriftliche Äußerung zur Presserechtsreform erstattet.

In ihrer erwähnten gemeinsamen Stellungnahme erklären die Interessenvertretungen der Presse, die Zusammenstellung sei keine geeignete Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzentwurfes. Sie verlangen, zur Vorbereitung eines solchen Entwurfes solle beim Bundesministerium für Justiz ein Komitee bestellt werden. Die Gewerkschaft, Sektion Journalisten, schlägt überdies vor, eine parlamentarische Enquete unter Zuziehung der Presseverbände und der Chefredakteure der wichtigsten österreichischen Zeitungen durchzuführen. Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Kommerzialrat Martinides schließlich schlagen übereinstimmend vor, im Sinne der von der 4. Konferenz der europäischen Justizminister (Berlin, 25. bis 27. Mai 1966) gefaÙten, auf die Harmonisierung des europäischen Presserechtes abzielenden Resolution Nr. 3 (die auf eine vom Bundesminister für Justiz bei dieser Konferenz vorgebrachte Anregung zurückgeht; vgl. dessen über diese Konferenz an den Nationalrat erstatteten Bericht vom 5. Juli 1966) solle das Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit Experten der Organisationen der österreichischen Presse einen Modellentwurf für ein europäisches Pressegesetz ausarbeiten, der nach Beratung durch die Konferenz der europäischen Justizminister als Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung eines neuen österreichischen Pressegesetzes dienen könnte. Durch diesen Vorgang könnte Österreich ein Pressegesetz erhalten, das bereits den europäischen Integrationsbestrebungen auf diesem Gebiete vollkommen entspreche und diesbezügliche Anpassungen in nächster Zeit überflüssig mache.

Von den von den einzelnen Standesorganisationen der Presse erhobenen Forderungen seien folgende hervorgehoben:

1. Das neue Gesetz müsse neben der Presse auch die übrigen sogenannten Massenmedien

(Hörfunk, Fernsehen, Film und Leuchtschriften) einbeziehen, soweit sie Informationen und Meinungen darbieten.

2. Diesen Massenmedien solle die ihnen eigene „institutionalisierte öffentliche Meinungsfreiheit“ (Ermacora) im Verfassungsrang garantiert werden.

3. Legaldefinition der Pressefreiheit.

4. Das Grundrecht der Pressefreiheit dürfe dabei nicht durch einen Gesetzesvorbehalt relativiert werden, wie es in Art. 13 StGG. und Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehen sei.

5. Alle nötigen Einschränkungen der Pressefreiheit sollten im Pressegesetz selbst normiert oder katalogisiert werden; bei dieser Gelegenheit sollten alle unnötigen Einschränkungen aus der Rechtsordnung eliminiert werden und es sollte durch Verfassungsbestimmung stipuliert werden, daß die Pressefreiheit keinen anderen Beschränkungen als den im Pressegesetz vorgesehenen unterliegt.

Als unnötig wären zu eliminieren die Einschränkungen der Pressefreiheit durch Strafbestimmungen im Bereich der §§ 300 bis 310 StG.

6. Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtstücken (wozu bemerkt sei, daß die Pressegesetznovelle erst im Juni 1966 diese Verpflichtung auch auf ausländische Druckwerke ausgedehnt hat).

7. Völlige Beseitigung jedes Konzessionszwanges im Sinne des Art. 13 StGG.

8. Die Lasserschen Artikel betreffend die Ahndung von Mitteilungen über anhängige Strafverfahren in Druckwerken (Art. VII und VIII der Strafgesetznovelle 1862) seien aufzuheben und allenfalls durch neue Bestimmungen zum Schutze der Ehre (niemand solle vor seiner Aburteilung als Rechtsbrecher hingestellt werden dürfen) zu ersetzen.

9. Immer, wenn durch ein Gerichtsurteil die Pressefreiheit wesentlich berührt wird, müsse der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof eröffnet werden.

10. Wiederherstellung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte für Preßinhaltsdelikte.

11. Bestimmungen über die „innere Pressefreiheit“ im Sinne der Freiheit der Journalisten gegenüber ihren Dienstgebern sollten in das Pressegesetz aufgenommen werden.

12. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse solle gesetzlich verankert werden. Der Presserat solle Sanktionsgewalt haben, soweit es sich um die Veröffentlichung des Spruches des Presserates handelt.

13. Die öffentliche Aufgabe der Presse solle nicht nur für die Verbreitung wahrer Nachrichten und für sachliche Stellungnahmen anerkannt werden, wie dies die Regierungsvorlage 1961 vorgesehen hatte. Auch Tatsachen des Privat- oder Familienlebens sollten aus der öffentlichen Aufgabe nur dann ausgenommen sein, wenn an ihnen kein berechtigtes öffentliches Interesse bestehe.

14. Die Bestimmung über die öffentliche Aufgabe der Presse müsse Verfassungsrang haben.

15. Die Behörden sollten der Presse gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet sein. Anordnungen, die eine Auskunftserteilung an die Presse im allgemeinen, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes Presseorgan verbieten, sollten unzulässig sein; jede periodische Druckschrift solle verlangen können, daß die Behörde Bekanntmachungen ihr nicht später als anderen Blättern zuleitet.

16. Verbot einer Sonderbesteuerung der Presse und Zulässigkeit von Steuererleichterungen und sonstigen Förderungsmaßnahmen — ohne jede Diskriminierung — für die Presse.

17. Auch ausländische Druckwerke sollten ab einer bestimmten Inlandsauflage eine verantwortliche Person bestellen müssen und dem Entgegnungszwang unterworfen werden.

18. Zum verantwortlichen Redakteur solle der wirkliche Leiter der Zeitung bestellt werden.

19. Die Eigentumsverhältnisse an den Zeitungen sollten offengelegt werden müssen.

20. Zur Ahndung der Preßordnungsdelikte sollten die Verwaltungsbehörden an Stelle der Gerichte zuständig sein.

21. Eine tiefgreifende Änderung des Entgegnungsverfahrens wird vorgeschlagen.

22. Kritik, die ausschließlich öffentlichen Angelegenheiten gilt, insbesondere der Art, wie der Träger eines öffentlichen Amtes dieses ausübt, solle ausdrücklich als straflos erklärt werden.

23. Druckwerke sollten nur durch den Richter oder durch weisungsunabhängige Staatsanwälte beschlagnahmt werden dürfen.

24. Erweiterung des Redaktionsheimnisses.

25. Einräumung eines Begutachtungsrechtes der Berufsverbände der Presse bei allen die Presse berührenden Gesetzentwürfen analog dem Begutachtungsrecht der Kammern.

Die eingelangten Äußerungen sind in Abschrift angeschlossen. Bemerkt sei, daß die dem Bundesministerium für Justiz nunmehr vorliegenden Wünsche der Standesorganisationen der Presse zum Teil in neuen Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland ihre Verwirklichung gefunden haben. Über diese modernen Pressegesetze berichtete erst in allerjüngster Zeit (am

14. Oktober dieses Jahres) der namhafte Schweizer Pressefachmann Dr. Urs Schwarz in einem vielbeachteten Vortrag vor Wiener Journalisten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Justiz wie schon bisher so auch weiterhin rechtsvergleichendes Material über die in anderen Rechtsordnungen enthaltenen presserechtlichen Regelungen beschafft und bearbeitet, um sich mit den aus der jüngsten Entwicklung des Presserechtes ergebenden Problemen auseinandersetzen zu können.

Anlässlich der Überreichung der bereits erwähnten gemeinsamen Stellungnahme der Standesorganisationen der österreichischen Presse im Bundesministerium für Justiz am 15. September 1966 gaben die Vertreter dieser Organisationen der Meinung Ausdruck, daß ein „modernes“ Pressegesetz, wie es ja auch vom Nationalrat gefordert werde, wohl nicht bis Ende des Jahres 1966 dem Nationalrat vorgelegt werden können, da die Ausarbeitung eines für lange Zeit geltenden Pressegesetzes unter keinen Umständen überstürzt werden dürfe. Diese Auffassung der Standesorganisationen der Presse hat auch in dem über die Vorsprache der Vertreter der Presse beim Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Pressecommuniqué Erwähnung gefunden.

Mit der Abgabe dieser den Inhalt der erwähnten Zusammenstellung ablehnenden Stellungnahmen der Presse und ihrer Wünsche für ein neues Pressegesetz hat nach Ansicht der Bundesregierung die Entwicklung einen Punkt erreicht, an dem eine grundsätzliche rechtspolitische Entscheidung zu treffen ist. Der Nationalrat hat, wie seine Entschlüsse vom Jahre 1952 und vom Jahre 1966 sowie die Veranstaltung einer parlamentarischen Enquete im Jahre 1955 zeigen, an der Reform des Presserechtes stets ein besonderes Interesse bekundet und er hat der Bundesregierung für die Einbringung einer Regierungsvorlage betreffend ein neues Pressegesetz eine nun bald ablaufende Frist gesetzt. Die Bundesregierung hält es daher für richtig, vor weiteren legislativen Arbeiten an einem neuen Pressegesetz den Nationalrat nicht nur vom derzeitigen Stand der Entwicklung in Kenntnis zu setzen, sondern auch auf die sich aus dieser Entwicklung ergebenden Folgerungen hinzuweisen. Hiezu sei im einzelnen folgendes dargelegt:

Die Einhaltung der vom Nationalrat für die Einbringung einer Regierungsvorlage zu einem modernen Pressegesetz gesetzten Frist (Ende des laufenden Jahres) wäre nur dann möglich, wenn die neue Regierungsvorlage von dem schon im Unterausschuß des Justizausschusses beratenen Pressegesetzentwurf 1961 ausginge. Denn nur unter dieser Voraussetzung ließe sich eine mit bloß etwa einem Monat limitierte Begutachtungs-

frist rechtfertigen, wogegen größere Änderungen nicht nur eine längere Bearbeitungszeit, sondern auch eine weitaus längere Begutachtungsfrist erfordern würden. Auch könnten, um eine Regierungsvorlage bis Ende 1966 einzubringen, von den bereits eingelangten und noch zu erwartenden Stellungnahmen nur jene Vorschläge berücksichtigt werden, die ohne großen Zeitaufwand gegenüber dem versendeten Entwurf in die Regierungsvorlage eingearbeitet werden könnten.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz kann ein neues Pressegesetz aber nur dann als ein „modernes“ bezeichnet werden — und auf die Schaffung eines modernen Pressegesetzes zielt ja auch die erwähnte Resolution des Nationalrates vom 23. Juni 1966 ab —, wenn es nicht nur gegenüber dem geltenden Pressegesetz einen Fortschritt darstellt, sondern zugleich dem letzten Stand der internationalen Entwicklung des Presserechtes entspricht. Denn gerade auf dem Gebiete des Presserechtes ist wenigstens in den Grundzügen eine Vereinheitlichung auf internationaler oder doch zumindest europäischer Ebene nicht nur möglich, sondern geboten. Diese Auffassung ist auch in der bereits erwähnten Resolution Nr. 3 der 4. Konferenz der europäischen Justizminister zum Ausdruck gelangt. Die Regierungsvorlage zu einem Pressegesetz 1961 in ihrer durch die Empfehlungen des Unterausschusses des Justizausschusses modifizierten Fassung entwickelt zwar das geltende Pressegesetz weiter; daß es aber dem jüngsten Stand der internationalen Entwicklung zumindest teilweise nicht mehr entspricht, ist auch schon in dem unter I. Pkt. 7 der vorliegenden Darstellung erwähnten Bericht des Bundesministers für Justiz vom 31. März 1965 angedeutet worden. Ein gegenüber der (modifizierten) Regierungsvorlage zu einem Pressegesetz 1961 im wesentlichen unveränderter Entwurf würde daher nach Ansicht der Bundesregierung der Entschlußung des Nationalrates vom 23. Juni 1966 nicht gerecht werden.

Geht man sohin, wenn auch nicht in allen, so doch in wesentlichen Punkten nicht mehr vom Pressegesetzentwurf 1961 aus, so sind längere legislative Vorarbeiten und zahlreiche Besprechungen mit den Vertretern der Presse im weiteren Sinne nötig. Auch die auf eine Harmonisierung der europäischen Rechtsordnungen auf dem Gebiete des Presserechtes im Rahmen des Europarates abzielenden Schritte würden längere Zeit in Anspruch nehmen. Die vom Nationalrat gesetzte Frist einzuhalten, wäre bei einer solchen Vorgangsweise allerdings ausgeschlossen. Dieser Erkenntnis verschließen sich aber auch die an sich an der raschen Einbringung eines Pressegesetzentwurfes interessierten Vertreter der Standesorganisationen der Presse nicht; verlangen

sie doch selbst, daß die Regierungsvorlage zu einem neuen Pressegesetz nicht überstürzt eingebracht werde.

Die bei Einhaltung dieses Weges bestehende Gefahr, daß eine Regierungsvorlage zustande käme, die in ihrer rechtspolitischen Zielsetzung und auch sonst in entscheidenden Punkten den Vorstellungen des Nationalrates nicht entspricht, könnte nach Ansicht der Bundesregierung am ehesten dadurch vermieden werden, daß der Nationalrat schon jetzt zu den wichtigsten

Forderungen der Landesorganisationen der Presse — ohne daß es notwendig wäre, in Einzelheiten einzugehen — seine vorläufige Stellungnahme bekanntgibt. Die Bundesregierung regt daher an, der Nationalrat wolle in einer

E n t s c h l i e ß u n g

zu der Frage Stellung nehmen, in welcher Weise nach seiner Meinung die legislativen Vorarbeiten für die Neugestaltung des Presserechtes weitergeführt werden sollen.

V E R Z E I C H N I S

der Beilagen zum Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat, betreffend die Reform des österreichischen Presserechtes *)

1. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber, Gewerkschaft Kunst und freie Berufe, Sektion Journalisten,
Institut für Zeitungswissenschaft,
Österreichischer Presserat,
Österreichischer Zeitschriftenverband,
Österreichisches Nationalkomitee des Internationalen Presseinstitutes,

*) Die einzelnen Stellungnahmen sind in der Reihenfolge angeführt, in der sie im Bericht erwähnt werden.

Presseclub Concordia (gemeinsame Stellungnahme).

2. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber.
3. Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst und freie Berufe, Sektion Journalisten.
4. Vereinigung österreichischer Bibliothekare.
5. Bundesministerium für Unterricht.
6. Kommerzialrat Leonidas Martinides (Vorschläge für eine Gesamtreform des österreichischen Presserechtes).
7. Kommerzialrat Leonidas Martinides (ergänzender Vorschlag).
8. Dr. Ludwig Polsterer (Herausgeber des „Kurier“).

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
ZEITUNGSHERAUSGEBER

Wien, am 5. September 1966

1010 Wien I, Schreyvogelgasse 3
Telefon 63 61 78, Fernschreiber 07/4223
Telegrammadresse: Zeitungsverband Wien

federführend für:

Gewerkschaft Kunst und freie Berufe,
Sektion Journalisten,
Institut für Zeitungswissenschaft,
Österreichischen Presserat,
Österreichischen Zeitschriftenverband,
Österreichisches Nationalkomitee des IPI,
Presseclub Concordia.

I

Die vom Bundesministerium für Justiz vorgenommene **Zusammenstellung** der Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961, in der Fassung der parlamentarischen Empfehlungen zu dieser Vorlage und der Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104 (Zl. 18.510-9 a/66) ist **keine geeignete Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzentwurfes**, da sie der Aufgabe der Presse in der modernen Demokratie nicht Rechnung trägt, den Begriff der Pressefreiheit äußerst einschränkend interpretiert, auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiete des Presserechtes überhaupt nicht eingeht und in zahlreichen Einzelbestimmungen die Presse schlechter stellt als das gegenwärtig geltende Pressegesetz.

Insbesondere wird in der Zusammenstellung eine ausreichende Sicherung der Pressefreiheit als Sonderform des jedermann zustehenden Rechtes der freien Meinungsäußerung mit einer Garantie des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, auf Informationsfreiheit und Recht der freien Verbreitung vermisst. Die Umschreibung der öffentlichen Aufgabe der Presse ist unbefriedigend.

Die Bestimmungen der Zusammenstellung über Verantwortlichkeit, Gegendarstellung usw. nehmen auf die anderen Massenmedien, insbesondere auf Rundfunk und Fernsehen, keine Rücksicht und belasten einseitig die Presse.

Die Zusammenfassung trägt der heute in der Lehre überwiegend vertretenen Ansicht, daß die Lasserschen Artikel überholt und mit dem Wesen der Demokratie nicht vereinbar sind, nicht Rechnung.

Eine objektive Parlamentsberichterstattung ist trotz der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Garantie (Art. 33 B.-VG.) erschwert und unter Umständen sogar unmöglich, insoweit bei Parlamentsberichten auch eine Gegendarstellung möglich ist.

II

Bei der Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzes muß das österreichische Presserecht nach

folgenden Grundsätzen völlig neu geordnet werden:

1. Verfassungsmäßige Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, des Rechtes auf Informationsfreiheit und des Rechtes auf freie Verbreitung unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen der Menschenrechtskommission und der herrschenden Lehre.

2. Anerkennung der öffentlichen Aufgabe der Presse und ihrer institutionellen Eigenständigkeit, da die Presse im modernen Staat und in der pluralistischen Gesellschaft ein unabdingbarer Bestandteil des Prozesses der demokratischen Willensbildung ist.

3. Einbeziehung der anderen Massenkommunikationsmittel in das Gesetz, um die Rechte der Persönlichkeit zu schützen (Verantwortlichkeit, Gegendarstellung usw.).

4. Ausdrückliche Freistellung wahrheitsgetreuer Berichte nach Art. 33 B.-VG. vom Zwang zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung.

5. In einem demokratischen Staat ist für die Lasserschen Artikel kein Platz, sie stellen — übrigens auch nach Ansicht der ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern (GZl. 183/60) — „eine unzeitgemäße und undemokratische Beschränkung der Pressefreiheit“ dar. Art. VII StG.-Novelle 1862 verbietet wahre Nachrichten über den Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens durch die Presse zu veröffentlichen und ist in dieser Form mit dem Grundsatz der Pressefreiheit völlig unvereinbar.

Es wird sich als notwendig erweisen, die im Strafgesetz enthaltenen Beschränkungen der Pressefreiheit einer Revision im Hinblick auf die neu formulierten Bestimmungen über die Pressefreiheit zu unterziehen.

6. Neuordnung der Bestimmungen über das Rechtsinstrument des verantwortlichen Redakteurs unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten im Pressewesen.

7. Neufassung der Bestimmungen über die Gegendarstellung in knapper übersichtlicher Form, unter Vermeidung jeder Möglichkeit zu schikanöser Ausübung dieses Rechtes. Ein Zwang, eine Gegendarstellung ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes zu publizieren, steht im Widerspruch zu den Interessen des Lesers.

8. Schutz des Redaktionsgeheimnisses in jedem Verfahren ohne Beschränkung auf eine in den allgemeinen Strafgesetzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit.

9. Beschlagnahmeverfügungen dürfen nur durch das Gericht, nicht aber durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

10. Preßordnungsdelikte (vorgeschriebene Anzeige, Impressum, Pflichtstücke, Anzeigenbezeichnung) sind im Verwaltungswege zu ahnden.

11. Gleiche gesetzliche Behandlung für alle in Österreich verbreiteten Druckerzeugnisse.

12. Einräumung eines Begutachtungsrechtes für die Berufsverbände der Presse (Zeitungsherausgeber, Zeitschriftenverband, Journalisten) bei allen die Presse berührenden Gesetzentwürfen analog dem Begutachtungsrecht der Kammern.

III

Die unterfertigten Interessenvertretungen verlangen, zur Vorbereitung eines neuen Entwurfes für ein Pressegesetz beim Bundesministerium für Justiz unter dessen Federführung ein Komitee zu bestellen, bestehend aus dem zuständigen Referenten des Bundesministeriums für Justiz, Vertretern der Verbände der Presse (Presserat, Herausgeberverband, Zeitschriftenverband, Journalistengewerkschaft, Presseclub Concordia) und des Institutes für Zeitungswissenschaft an der Universität Wien, das einen völlig neuen Entwurf zu erarbeiten hat.

Von dieser grundsätzlichen Stellungnahme der unterzeichneten Verbände sind die Stellung-

nahmen der einzelnen Verbände nicht berührt, die diese noch vorzulegen gedenken.

Rundsiegel:

Verband österreichischer
Zeitungsherausgeber

Präsident	Generalsekretär
Unterschrift eh.	Unterschrift eh.
(unleserlich)	(unleserlich)

Österreichischer Zeitschriftenverband
Verlegerverband der Fach-, Wochen- und
Zeitschriftenpresse

2 Unterschriften eh.
(unleserlich)

Österreichischer Presserat

Unterschrift eh.
(unleserlich)

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Sektion Journalisten

Unterschrift eh.
(unleserlich)

Presseclub Concordia
Wien I, Bankgasse 8
63 85 73

Dr. Rudolf Kalmar eh.	Unterschrift eh.
	(unleserlich)

8

Abschrift!

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
ZEITUNGSHERAUSGEBER

Wien, am 11. Oktober 1966

1010 Wien I, Schreyvogelgasse 3

An das
Bundesministerium für Justiz
Schmerlingplatz
1010 Wien

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber erlaubt sich hiermit, mit Rücksicht auf die eingetretene Terminnot und die Bestrebungen nach einer Harmonisierung des europäischen Presserechtes, den vorgelegten Vorschlag, ein Komitee von Experten der Organisationen der österreichischen Presse unter Vorsitz eines Vertreters des Bundesministeriums für Justiz mit der Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzes zu beauftragen, in folgender Weise zu modifizieren:

Der Nationalrat hat die Bundesregierung mit EntschlieÙung vom 23. Juni 1966 ersucht, ihm bis 31. Dezember 1966 den Entwurf eines modernen Pressegesetzes vorzulegen. Nach Ansicht aller Organisationen der österreichischen Presse entspricht eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961 in der Fassung der parlamentarischen Empfehlungen zu dieser Vorlage und der Pressegesetznovelle 1966 nicht den Anforderungen, die an ein modernes Pressegesetz gestellt werden müssen, so daß sich eine Gesamtreform des österreichischen Presserechtes unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Entwicklung in den anderen europäischen Ländern als notwendig erweist. Um dem Nationalrat die Möglichkeit zu geben, seine Ansichten über die Grundprinzi-

prien des neuen Presserechtes zu äußern, wird empfohlen, den Herrn Präsidenten des Nationalrates um die Abhaltung einer Enquete des Justizausschusses über das Presserecht im Sinne der Geschäftsordnung des Nationalrates zu bitten.

Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Justiz gebeten, im Sinne der Resolution Nr. 3 der Vierten Konferenz der europäischen Justizminister in Zusammenarbeit mit den vorgeschlagenen Experten der Organisationen der österreichischen Presse einen Modellentwurf für ein europäisches Pressegesetz auszuarbeiten, der nach Beratung durch die Konferenz der europäischen Justizminister als Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung eines neuen österreichischen Pressegesetzes dienen könnte. Durch diesen Vorgang könnte Österreich ein Pressegesetz erhalten, das bereits den europäischen Integrationsbestrebungen auf diesem Gebiete vollkommen entspricht und diesbezügliche Anpassungen in nächster Zeit überflüssig macht.

Unter den geschilderten Gegebenheiten scheint es unmöglich zu sein, den vom Nationalrat gesetzten Termin vom 31. Dezember 1966 einzuhalten, da, wie eben ausgeführt, die Grundsätze für ein neues österreichisches Pressegesetz im Einklang mit den diesbezüglichen europäischen Integrationsbestrebungen erst erarbeitet werden müssen, was längere Zeit in Anspruch nimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband österreichischer
Zeitungsherausgeber
(Stempel)Präsident
Unterschrift eh.
(unleserlich)Generalsekretär
Unterschrift eh.
(unleserlich)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft Kunst und freie Berufe
SEKTION JOURNALISTEN

Wien I, Bankgasse 8 Telephon 63 14 02
Wien, 5. September 1966
DDr. N./H

Herrn

Bundesminister Prof. Dr. Hans Klecatsky
c/o Bundesministerium für Justiz
Schmerlingplatz 10
1010 Wien

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 1966 haben Sie uns um die Bekanntgabe allfälliger Wünsche und Anregungen zur Neugestaltung des Pressegesetzes gebeten.

Sie finden unsere Wünsche und Anregungen in der Beilage in dreifacher Ausfertigung. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um jenen Text, den wir Ihnen bereits angekündigt haben, was Sie in Ihrem Brief auch erwähnen.

Aus unserer beiliegenden Stellungnahme ergibt sich, daß die von Ihnen übersandte Zusammenstellung (Regierungsvorlage 1961 mit den vom Unterausschuß des Justizausschusses empfohlenen Änderungen und Ergänzungen) unserer Forderung nach einem modernen Pressegesetz in vielfacher Hinsicht **nicht** entspricht.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß dies vermutlich die Meinung aller im Pressewesen Tätigen darstellt.

Da der Nationalrat in seiner EntschlieÙung vom 23. Juni 1966 die Bundesregierung ersucht hat, ihm noch im Laufe dieses Jahres den Entwurf eines modernen Pressegesetzes vorzulegen, die Zusammenstellung des Regierungsentwurfes 1961 mit den vom Unterausschuß des Justizausschusses empfohlenen Änderungen und Ergänzungen diese Qualifikation jedoch nicht besitzt, schlagen wir vor:

1. dem Nationalrat zu berichten, daß die im Pressewesen Tätigen diesen Text ablehnen;
2. ihm als nächsten Schritt eine parlamentarische Enquete vorzuschlagen, an welcher die Verbände der Presse sowie die Chefredakteure der wichtigsten österreichischen Zeitungen teilnehmen und durch welche die Abgeordneten Gelegenheit erhalten, die Meinung der im Pressewesen Tätigen in umfassender und gründlicher Weise kennenzulernen, insbesondere hinsichtlich der vom Unterausschuß vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Wir möchten nicht schließen, sehr geehrter Herr Bundesminister, ohne Ihnen nochmals für Ihre erfolgreiche Initiative zugunsten der Abschaffung der NS-Verordnung über die entschädigungslose Zeitungsbeschlagnahme zu danken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Günther Nennung eh.)
Präsident

3 Beilagen

5. September 1966

Stellungnahme der Journalistengewerkschaft

zu der am 12. Juli 1966 vom Bundesministerium für Justiz, Zl. 18.510-9 a/66, übersandten Zusammenstellung der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961, in der Fassung der parlamentarischen Empfehlungen zu dieser Vorlage, und der Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104

1

Die übrigen Massenmedien müssen in das Pressegesetz einbezogen werden, das heißt derzeit: Hörfunk, Fernsehen, Film (Steh- und Laufbilder), auch Leuchtschriften, diese alle soweit sie Informationen und Meinungen darbieten.

Es widerspricht der **Rechtsgleichheit**, wenn die Presse mit Verantwortlichkeiten und Pflichten, Ordnungs- und Strafvorschriften belastet wird, von denen die übrigen Massenmedien frei bleiben.

Wichtiger noch ist, daß auch den übrigen Massenmedien die ihnen eigene „**institutionalisierte öffentliche Meinungsfreiheit**“ (Ermacora) **garantiert** werden muß, zumal da die Freiheit dieser Medien noch schwächere grundgesetzliche Verankerung hat als schon die der Presse (Ermacora urteilt: „In Österreich existiert keine Rundfunk- und Fernsehfreiheit“).

Obwohl das neue Rundfunkgesetz mit seiner Festlegung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der im Rundfunk Beschäftigten Wandel zum Besseren geschaffen hat, ist eine Erhebung dieser einfachgesetzlichen Bestimmung in den **Verfassungsrang** im Rahmen des Pressegesetzes von großer Bedeutung für die freiheitliche Demokratie unseres Landes.

2

Auf eine moderne Legaldefinition der Pressefreiheit mit Verfassungsrang kann nicht verzichtet werden.

Der Art. 13 StGG. „ist heute so ziemlich ein juristisches Nichts“ (Marcic).

Die darin enthaltene Versprechung der Konzessionsfreiheit sowie die im Beschluß der Nationalversammlung vom 3. Oktober 1918 präzierte und erweiterte Versprechung des Verbotes „jeder“ Zensur sind bisher nicht voll verwirklicht (vgl. unter Punkt 3 und 4).

Beide verfassungsgesetzlichen Bestimmungen befassen sich überdies bloß mit dem Individualrecht der Meinungsfreiheit und subsumieren die Pressefreiheit unter dieses. Die Pressefreiheit ist jedoch „mehr als nur ein Unterfall der Meinungsfreiheit, (sie ist) darüber hinaus die **institutionelle Eigenständigkeit** der Presse von

der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung“ (Bundesgericht der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß vom 6. Oktober 1959).

Auch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention behandelt die Pressefreiheit nur als Unterfall der individuellen Meinungsfreiheit.

Die Konvention gestattet ferner den Gesetzesvorbehalt mit Bezug auf nicht weniger als elf Materien, die nur durch sehr unbestimmte Gesetzesbegriffe gekennzeichnet werden.

Es läßt sich nicht absehen, wann die Arbeiten an einem neuen Grundrechtskatalog ihr Ende und ihren Niederschlag im neuen Verfassungsrecht finden werden.

Jedenfalls muß das Thema einer modernen Legaldefinition der Pressefreiheit in die Diskussion über das neue Pressegesetz einbezogen werden, da nur so die rechtzeitige und umfassende **Mitsprache** der im Pressewesen Tätigen in dieser für sie entscheidenden Frage gesichert werden kann.

In dieser Diskussion wird energisch auf die „**Sonderstellung**“ (Ermacora) der Pressefreiheit hinzuweisen sein. Sie hat „die Bedeutung eines individuellen Freiheitsrechtes . . . abgelegt. Ihrem Wesen nach ist sie . . . heute ebenso selbständig wie Meinungsäußerungen, die schon bei Entstehen der Grundrechtskataloge zufolge ihres institutionellen Charakters nicht mehr als Meinungsäußerung angesehen wurden . . . zum Beispiel die Wissenschafts-, Lehr- und Lernfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit . . . demnach stehen sie auch in **anderem normativen Zusammenhang**“ (Ermacora).

In Anknüpfung an den ersten Satz des geltenden Pressegesetzes und in Anlehnung an den Pressegesetzentwurf des Deutschen Journalistenverbandes 1954 hat die österreichische Journalistengewerkschaft daher am 19. Oktober 1960 gegenüber Nationalrat und Bundesregierung, am 4. November 1960 gegenüber dem Bundesministerium für Justiz und am 2. Februar 1965 gegenüber dem Herausgeberverband vorgeschlagen, daß als Minimallösung zumindest der Rahmen der Pressefreiheit gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung abgesteckt werden sollte: „Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Sie umfaßt die ungehinderte Vorbereitung, Herstellung, Herausgabe, Vertrieb, Beförderung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.“

Die Journalistengewerkschaft lehnt schon seit ihren ersten Stellungnahmen zum Pressegesetzentwurf 1960 die Hinterlegung der Pflichtstücke ab, weil diese eine Präventivmaßnahme in maskierter Form darstellt.

Der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 3. Oktober 1918 verbietet „jede“ Zensur. Ermacora: „Wenn auch der Art. 13 StGG. schon festgelegt hat, daß die Presse nicht

unter Zensur gestellt werden darf, so geht der Beschluß mit der Betonung, daß jede Zensur aufgehoben ist, dem Wortsinn nach weiter: die Presse darf nur Ordnungsvorschriften, aber keinen — auch keinen nachträglichen — Zensurmaßnahmen unterworfen werden.“

Auch wenn man sich dennoch mit der Nachzensur abfindet, bleibt als weitere Verletzung des Wortsinns der obzitierten Verfassungsbestimmung, daß die Ablieferung der Pflichtstücke eben maskierte Vorzensur darstellt.

Die durch obzitierte Verfassungsbestimmungen jedenfalls untersagte Vorzensur wird definiert als „das Abhängigmachen der . . . Verbreitung einer Schrift . . . von einer vorherigen behördlichen Prüfung und Erlaubnis“ (Werner-Klecatsky). Die abgelieferten Pflichtstücke „sind sogleich nach ihrer Ablieferung zu prüfen, ob ein Anlaß zu einem Einschreiten . . . vorliegt“ (Erl. BMfJ. vom 18. September 1922, JABl. Nr. 49). Die Ablieferung erfolgt „mit Beginn der Verbreitung“ (geltendes Pressegesetz § 20, Entwurf § 14) und ermöglicht daher die **Verhinderung der Verbreitung sogleich mit Beginn der Verbreitung**. Das aber bedeutet das „Abhängigmachen der Verbreitung von einer behördlichen Prüfung und Erlaubnis“, welche letztere konkludent durch Nichteinschreiten gegen die Druckschrift erteilt wird.

„Ein Pressedelikt wird erst durch die Verbreitung vollbracht, jede gegen die Verbreitung gerichtete Maßregel des administrativen Ermessens ist daher präventiv. Sie wirkt gegen ein Delikt, das erst durch die Verbreitung vollbracht werden kann“ (Wahlberg, 1873!).

Gerade in jüngst vergangener Zeit hat sich gezeigt, daß ein nach sofortiger Prüfung des Pflichtstückes verfügtes Einschreiten in Form einer Beschlagnahme mit Hilfe des Polizeiapparates so rasch und effektiv erfolgen kann, daß die **Verbreitung praktisch völlig verhindert wird**. Dies ist aber ein klarer Verstoß gegen die verfassungsmäßig gesicherte Freiheit von Vorzensur.

Die im Art. 13 StGG. enthaltene Poesse der Konzessionsfreiheit muß verwirklicht werden.

Die Poesse besteht seit über hundert Jahren (§ 20 Kremser Entwurf: „Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, nämlich weder durch Zensur noch durch Konzessionen . . . weder durch Beschränkungen des Buchdruckes und Buchhandels . . . oder durch andere gewerbliche . . . Hemmungen . . . beschränkt . . . werden“).

Das Pressegesetz 1922 hat den Konzessionszwang für Herstellung, Verkauf und Verleih von Druckwerken aufgehoben, aber das Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde immer wieder aufgeschoben und ist bis heute nicht erfolgt.

Bis heute ist daher nur „der Selbstverlag der Autoren, die Unternehmung und der Verschleiß

periodischer Druckschriften“ (Kundmachungspatent/Gewerbeordnung 1859) frei vom Konzessionszwang.

D. h.: zwar nicht der Kleinverkauf (Veranschleiß), wohl aber der **Großhandel** mit periodischen Druckwerken ist konzessionspflichtig.

„Gewerbepolizeiliche Maßnahmen betreffen die Pressefreiheit mittelbar. Für den Betrieb eines Pressegewerbes gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dieses Gewerbe bedarf gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung einer Konzession. Die Konzessionsverleihung könnte sich im gegebenen Fall wie eine Zensur auswirken“ (Ermacora).

Diese Befürchtung ist desto weniger leichtzunehmen, als ja „konzessionierte Gewerbe nach § 1 c der Gewerbeordnung solche sind, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Maßgebend für die Bindung eines Gewerbes an eine Konzession ist das Erfordernis einer **besonderen Verlässlichkeit** des Gewerbeinhabers“ (Adamovich).

Unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „öffentliche Rücksicht“ und „besondere Verlässlichkeit“ könnten die Konzessionsverleihung gegebenenfalls wie eine Zensur wirken lassen.

Nach dem Muster des deutschen Modellentwurfes für ein Landespressegesetz 1954, des Hamburgischen Pressegesetzentwurfes vom 17. Dezember 1963 sowie des SPD-Antrages auf ein Presserechtsrahmengesetz vom 20. Jänner 1964 usw. fordert die Journalistengewerkschaft:

„Die P^ressetätigkeit, einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes, darf nicht von irgendeiner Zulassung abhängig gemacht werden.“

Die Journalistengewerkschaft fordert schon seit ihren ersten Stellungnahmen zum Pressegesetzentwurf 1960 (24. September, 19. Oktober und 4. November 1960), daß das Grundrecht der Pressefreiheit der Relativierung durch den Gesetzesvorbehalt entzogen werden muß.

Alle maßgeblichen Rechtslehrer unseres Landes sind sich darüber einig, daß der Art. 13 StGG. „heute so ziemlich ein juristisches Nichts ist“ (Marcic).

„Der im Art. 13 StGG. niedergelegte Gesetzesvorbehalt ist so allgemein, daß er jede Schranke der Meinungsäußerung deckt ... damit ist es dem Gesetzgeber überlassen, die Schranken des Grundrechtes festzulegen“ (Ermacora). Dieser aber „hat sich ... zur Gewohnheit gemacht, Gesetze ohne Rücksicht auf Bindung an irgendwelche ranghöheren Normen zu erlassen ... nach der heutigen Verfassungslage ist der unkontrollierbare Spielraum des einfachen Gesetzgebers praktisch grenzenlos“ (Marcic).

An dieser Sachlage wird auch durch den Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention **nichts Entscheidendes** geändert, denn diese ermöglicht das Fortwuchern der Gesetzesvorbehalte hinsichtlich elf verschiedener Materien, die durchwegs mit unbestimmten Gesetzesbegriffen definiert werden:

1. im Interesse der nationalen Sicherheit;
2. der territorialen Unversehrtheit;
3. der öffentlichen Sicherheit;
4. der Aufrechterhaltung der Ordnung;
5. der Verbrechensverhütung;
6. des Schutzes der Gesundheit;
7. und der Moral;
8. des Schutzes des guten Rufes;
9. oder der Rechte anderer;
10. um die Verbreitung vertraulicher Nachrichten zu verhindern;
11. oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

So dürfte weiterhin gelten, daß „die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gesetzesvorbehalt die **Unwirksamkeit des Grundrechtes erhöht** ... (sie) nimmt ebensowenig wie die Verwaltungs- oder Gerichtspraxis auf den Wesensgehalt des Grundrechtes bedacht“ (Ermacora). Sie vertritt die Ansicht, daß die Meinungsfreiheit beliebig „durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz eingeschränkt werden kann. Besteht ein solches Gesetz, dann kann von einer Verfassungswidrigkeit ... nicht mehr die Rede sein“ (Werner-Klecatsky; E.Slg. 775, 1395, 2060, 2587, 2987, 3290).

Die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Landesgesetze zugunsten des Vorarlberger Fremdenverkehrs ist nur das jüngste Produkt dieser Rechtsauffassung.

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes läßt im übrigen die Einschränkung der Meinungsfreiheit außer durch beliebige einfache Bundes- und Landesgesetze auch durch **Verordnung** zu (Ermacora; Erk. d. VfGH. 2060/1951).

Daher kann die Meinung vertreten werden, daß der von einem einfachen Gesetz (oder einer Verordnung) „ausgesprochene Schutz eines bestimmten von der Meinungsäußerung verschiedenen Rechtsgutes“ — zum Beispiel auch der Schutz des Fremdenverkehrs — „den **Vorrang vor dem Schutz der Meinungsäußerung hat**“ (Werner-Klecatsky).

Die österreichische Judikatur ist somit das gerade Gegenteil der bundesdeutschen, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

„Aus der grundlegenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, daß es vom Standpunkt des Verfassungssystems aus **nicht folgerichtig wäre**, gerade dieses Grundrecht jeder Relativierung

durch einfache Gesetzgebung und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze vollziehenden Gerichte zu überlassen“ (Bundesgericht der Bundesrepublik Deutschland, Entscheidung vom 15. Jänner 1958).

6

Wegen der eben dargelegten totalen Durchlöcherung der Pressefreiheit durch den Gesetzesvorbehalt und weil auch vom Art. 10 der Menschenrechtskonvention keine entscheidende Besserung dieses Zustandes zu erwarten ist, schlägt die Journalistengewerkschaft vor:

- a) alle nötigen Einschränkungen der Pressefreiheit im Pressegesetz selbst zu normieren oder wenigstens zu katalogisieren;
- b) bei dieser Gelegenheit alle unnötigen Einschränkungen aus der Rechtsordnung zu eliminieren;
- c) durch Verfassungsbestimmung zu stipulieren, daß die Pressefreiheit keinen anderen Einschränkungen als den im Pressegesetz unterliegt.

Damit wäre die Pressefreiheit dem Zugriff des einfachen Bundes- und Landesgesetzgebers gänzlich entzogen. Einschränkungen der Pressefreiheit wären nur noch verfassungsgesetzlich möglich.

Den Versuch, alle Beschränkungen der Pressefreiheit im Pressegesetz selbst zu versammeln, hat schon das geltende Pressegesetz 1922 in seinem § 1 unternommen, jedoch mit einem untauglichen Mittel, nämlich durch einfachgesetzliche Bestimmung, welcher weiterhin durch jede neue einfachgesetzliche Bestimmung widersprochen werden kann.

Eine Konzentration aller Beschränkungen der Pressefreiheit im Pressegesetz selbst fordert auch der bundesdeutsche Modellentwurf für ein Landespressegesetz 1954, usw.

René Marcic erhob schon 1958 auf dem Österreichischen Anwaltstag die gleiche Forderung für Österreich: „Alle durch das Gesetz vorgenommenen Ausnahmen, die die Pressefreiheit begrenzen, sind einheitlich zusammenzufassen und für jedermann erkennbar als Pressebeschränkung zu kennzeichnen, um versteckte Einschränkungen der Pressefreiheit zu vermeiden.“

Mit Recht wird hier auch ein eminent praktisches Motiv für die Zusammenfassung aller einschränkenden Bestimmungen im Pressegesetz genannt.

Der maßgebliche Kommentar zum Presserecht Swoboda-Hartmann ist 163 Seiten stark. Er befindet sich wahrscheinlich in Händen eines jeden Verantwortlichen Redakteurs. Dieser findet dort auf Seite 91 mehr als vierzig Presseinhaltsdelikte aufgezählt, die in anderen Gesetzeswerken aufzufinden sind. Dazu überdies eine Fußnote, in der

es heißt: „Aber auch damit dürfte der Kreis der nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung möglichen Preßinhaltsdelikte noch nicht erschöpft sein.“

In der Tat wurde am 18. Oktober 1962 ein Verantwortlicher Redakteur vom Schöffensenat Linz zu 14tägigem strengem Arrest, verschärft durch hartes Lager, verurteilt, weil er den § 124 Abs. 3 der Dienstpragmatik 1914 übersehen hatte. „Der Angeklagte“, erklärte der Gerichtsvorsitzende, „hätte als Verantwortlicher Redakteur Kenntnis haben müssen, daß Disziplinarerkenntnisse nicht veröffentlicht werden dürfen.“

Der erwähnte Paragraph findet sich weder bei Swoboda-Hartmann noch in den gebräuchlichen Ausgaben des Strafgesetzbuches erwähnt.

Außerdem ist derzeit stets das Zuwachsen neuer solcher Paragraphen möglich, siehe jüngst das Vorarlberger Landesgesetz zum Schutz des Fremdenverkehrs.

7

Als unnötige Einschränkung der Pressefreiheit wären aus Anlaß eines neuen Pressegesetzes im vorerwähnten Sinn (Punkt 6 b) insbesondere zu eliminieren:

- a) die Einschränkungen im Bereich der §§ 300 bis 310 StG.
- b) die Lasserschen Artikel.

Zu a) die Einschränkungen im Bereich der §§ 300 bis 310 StG. stammen entweder aus Zeiten des monarchischen Obrigkeitsstaates oder aus den Zeiten des autoritären Regimes (Staatschutzgesetz 1936). In einem freiheitlich-demokratischen Staat hat weder der Begriff der **Aufwiegelung** des Volkes gegen die Obrigkeit etwas verloren, dessen Anwendung zum Beispiel anläßlich der Fussacher Affaire versucht wurde, noch die **Beunruhigung der Öffentlichkeit** durch „falsche Gerüchte“, welche geeignet sind, „die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland im ungünstigen Sinn zu beeinflussen“, die „Ausstreung von angeblichen Vorhersagungen“ und ähnliches, was nichts weiter als gegen die Presse verwendungsfähiger grober Unfug ist.

Zu b) Gustav Putz hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Lasserschen Artikel älter sind (1862) als die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit (1867). Nun sei eine Bestimmung sinnlos, die vom unabhängigen, unabsetzbaren und unversetzbaren Richter annimmt, er könne sich in seinem Urteil durch Presseveröffentlichungen beeinflussen lassen.

Überdies müsse die Behörde Einzelheiten der Untersuchung häufig selbst an die Zeitungen gelangen lassen, um auf diese Weise die Hilfe der Bevölkerung bei der Aufhellung von Kriminal-

fällen zu erreichen. Daß die Behörde die Zeitungen solcherart zu Gesetzesverletzungen aneifere und diese dann straffrei bleiben, weil sie im Interesse der Behörde erfolgen, sei ein absurder Gedanke. Die Lasserschen Artikel seien ein „Anachronismus“.

Auch Josef Korn bezeichnet die Vorstellung, daß der unabhängige Richter sich durch Presseveröffentlichungen beeinflussen lasse, „geradezu als eine Beleidigung der Justiz“. Auch er verweist auf die Bekanntgabe von Einzelheiten des Verfahrens durch die Behörde an die Presse zwecks Mithilfe der Bevölkerung. Er bezeichnet die Lasserschen Artikel als eine „unzeitgemäße und undemokratische Einschränkung der Pressefreiheit“; sie seien daher aufzuheben.

Mit den selben Worten urteilt die ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern (GZl. 183/60).

Auch der Österreichische Presserat erklärt in seiner Stellungnahme zum Pressegesetz vom 1. September 1966: „In einem demokratischen Staat ist für die Lasserschen Artikel kein Platz“.

Gustav Putz verweist in diesem Zusammenhang jedoch mit Recht darauf, daß hier ein anderes schutzwürdiges Gut vorliegt, nämlich das Recht eines jeden Beschuldigten, nicht früher als Gesetzesbrecher hingestellt zu werden, als bis ein Urteil ihn als solchen bezeichnet hat. Zum Ehrenschatz des Beschuldigten schlägt er eine Regelung nach dem Muster der Bestimmungen des § 495 Abs. 3 StG. vor.

8

Die Journalistengewerkschaft hat schon in ihrer ersten Stellungnahme zum Pressegesetzentwurf 1960 (24. September 1960) gefordert, daß im neuen Pressegesetz ein Weg zum Verfassungsgerichtshof geboten werden muß.

„Wann immer durch ein Gerichtsurteil die Pressefreiheit wesentlich berührt wird, muß der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof eröffnet werden, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland bereits der Fall ist“ (Marcic).

9

Desgleichen muß die Zuständigkeit der Geschwornengerichte für Preßinhaltsdelikte wiederhergestellt werden.

Sie ist in der Tradition des bürgerlichen Rechtsstaates mit gutem Grund fest verankert (Fox, Libel, Bill, 1792; Charte Louis Philippe, 1830) und war auch durch den Art. 11 StGG. 1867 gegeben. Erst durch die Strafgesetznovelle 1929 vollzog sich ein Übergang an die Bezirksgerichte.

Die besondere Zuständigkeit der Geschwornengerichte wurde bis heute nicht wiederhergestellt (vgl. Swoboda-Hartmann, S. 4 sowie S. 112 f.).

Sie wieder herzustellen erscheint desto sinnvoller, als nunmehr dem Gerichte jeweils eine

Abwägung zwischen der öffentlichen Aufgabe der Presse und sonstigen schutzwürdigen Rechtsgütern obliegen soll.

10

Ein modernes Pressegesetz muß auch die von der modernen Lehre anerkannte Drittwirkung des Grundrechtes der Pressefreiheit auf das Verhältnis zwischen Eigentümer (Verleger, Herausgeber) und Journalisten berücksichtigen, indem es Bestimmungen über die innere Pressefreiheit, das heißt die Freiheit der schreibenden Journalisten aufnimmt.

Ermarcora hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Drittwirkung von Grundrechten in der österreichischen Rechtsordnung kaum noch als Problem erkannt worden ist (Handbuch, S. 27).

Hingegen hat der Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland erklärt (Beschuß vom 6. Oktober 1959): „Die institutionelle Sicherheit der Presse . . . im Interesse einer freien Demokratie schließt das subjektive öffentliche Recht der im Pressewesen tätigen Person ein, ihre Meinung in der ihnen geeignet erscheinenden Form frei und ungehindert zu äußern.“

Der deutsche Bundespressechef, Staatssekretär von Haase, äußerte kürzlich seine Sorge über „die Auszehrung der inneren Pressefreiheit, nämlich der Freiheit der schreibenden Journalisten“ (dpa-Informationen 14. Juli 1966).

Schon Friedrich Austerlitz, Initiator des Pressegesetzes 1922, hatte erklärt: „Das Problem des modernen Journalismus ist eigentlich, die Zeitungen den Zeitungsschreibern zurückzugeben.“

René Marcic war der einzige österreichische Rechtslehrer, der schon anlässlich des ersten Entwurfes zum Pressegesetz 1960 auf die innere Pressefreiheit hinwies: „Wie bewahrt der Journalist seine Freiheit und Unabhängigkeit einwärts, nämlich gegenüber seinem Verlag? Diese Frage scheint mir für die Existenz des demokratischen Rechtsstaates viel wichtiger als die Angabe der Zahl der Pflichtexemplare . . . Die Frage der Drittwirkung des Grundrechtes der Pressefreiheit taucht . . . hier auf.“

Marcic wies auch auf die besondere Bedeutung der inneren Pressefreiheit für die Parteipresse: „Es ist falsch zu behaupten, daß die Parteipresse keine andere Funktion besorge als Befehle der Partei entgegenzunehmen und auszuführen. Die Parteipresse nimmt die selbe, eigenständige, institutionelle Funktion wahr wie die parteiunabhängige Presse. Die Parteipolitik vermag sich erst gar nicht zu entfalten, wenn nicht eine eigene Parteipresse wirkt, die in der Lage ist, . . . Kritik zu üben und zuweilen der Parteilinderheit gegen die Parteimehrheit die Stimme zu geben.“

Eine gesetzliche Deklaration der inneren Pressefreiheit könnte sich an den geltenden österreichischen Kollektivvertrag für Tageszeitungen anlehnen, der in seinem § 2 b dem Chefredakteur die „selbständige redaktionelle Führung einer Zeitung“ zuweist, ferner an die „Grundsätze der Standesmoral“ im „Modellvertrag“, beschlossen vom V. Weltkongress der Internationalen Journalisten-Föderation, Bern 1960, worin die Eigenständigkeit der Journalisten insgesamt festgelegt wird. Es heißt darin, daß jeder Journalist das Recht und die Pflicht habe, gemäß seinen eigenen Überzeugungen zu kommentieren und zu kritisieren; daß der Zeitungseigentümer mit dem Redakteur einen Vertrag abschließen müsse, in welchem die geistige Linie des Blattes festgelegt werde; und daß kein Journalist daran gehindert werden dürfe, gemäß seinen Überzeugungen die Veröffentlichung eines Textes vorzunehmen oder auch zu unterlassen.

11

Die Journalistengewerkschaft hat schon in ihren Verhandlungen mit dem Herausgeberverband über die Errichtung eines Presserates darauf hingewiesen, daß sie die gesetzliche Verankerung der freiwilligen Selbstkontrolle für zweckmäßig hält.

Die Journalistengewerkschaft forderte damals auf Grund ihres einstimmigen Vorstandsbeschlusses vom 3. Dezember 1960 eine gesetzliche Verankerung, welche „einzig und allein den Zweck haben soll, diesem völlig autonomen, von der staatlichen Beeinflussung freien Organ ein Stück staatlicher Sanktionsgewalt zu übertragen. Diese Sanktionsgewalt soll eine strikt beschränkte sein und lediglich in der Auflage bestehen, daß der Spruch des Presserates von der betroffenen Zeitung veröffentlicht werden muß. Diese Veröffentlichung soll in Anlehnung an die Bestimmungen über erzwingbare Einschaltungen erfolgen . . . Eine solche Veröffentlichung wäre entgegnungsfrei, denn die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Entgegnung besteht nicht, insoweit diese eine Mitteilung betrifft, zu deren Veröffentlichung die Druckschrift gesetzlich verpflichtet war.“

Mit Bezug auf den Britischen Presserat wurde mehrfach vorgeschlagen, ihm gesetzliche Verankerung in Form der Ausstattung mit Sanktionsgewalt zu geben, so in der Unterhausdebatte über den Presserat am 17. Mai 1957 von den Abgeordneten Kershaw (konservativ), G. M. Thompson (Labour) und Sir Leslie Plummer (Labour).

Mit Bezug auf den österreichischen Presserat äußerte die gleiche Empfehlung das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Dr. Josef Korn.

Friedrich Nowakowski, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Innsbruck, verwies darauf, daß „eine rechtlich begründete Selbstkontrolle der Presse“ eigentlich erst dadurch möglich werde, daß eine „gesetzliche Umschreibung der Aufgabe, um deretwillen die Pressefreiheit gebraucht werden soll“, vorliege. „Der Presserat wird seine Maßstäbe vor allem, wenn nicht ausschließlich aus dem Paragraphen 1 des neuen Pressegesetzes gewinnen müssen. Ich möchte behaupten, daß er erst auf Grund dieser Bestimmung überhaupt daseinsfähig ist.“

Im neuen Pressegesetz sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß eine freiwillige Selbstkontrolle keine Einschränkung der Pressefreiheit darstellt.

René Marcic hatte schon auf dem österreichischen Anwaltstag 1958 „eine Reform der Pressegerichtsbarkeit (durch) Beiziehung von Sachkundigen aus dem Kreis der Verleger und Journalisten“ vorgeschlagen. Bei weniger ambitionöser Auslegung ließe sich dies erzielen durch eine an den seinerzeitigen Entwurf eines hessischen Pressegesetzes angelehnte gesetzliche Bestimmung, wonach „Behörden und Gerichte sich in Pressesachen des Rates und der Unterstützung eines aus Verlegern und Journalisten gebildeten Ausschusses bedienen sollen“ (vgl. Löffler usw., Selbstkontrolle von Presse, Funk und Film, München 1960, S. 47).

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mehrmals gutächterlicher Äußerungen des deutschen Presserates bedient, desgleichen übergibt das deutsche Auswärtige Amt regelmäßig Beschwerden ausländischer Staatsoberhäupter über Berichterstattung deutscher Zeitungen an den deutschen Presserat zur Erledigung.

Eine günstige, der österreichischen Rechtsordnung angepaßte gesetzliche Regelung schlägt der Österreichische Presserat zu seiner Stellungnahme vom 1. September 1966 zum Pressegesetz vor: wie in den Kammergesetzen den Kammern ein Begutachtungsrecht eingeräumt wird, so möge dies im Pressegesetz für die Verbände der Presse vorgesehen werden, und zwar bei allen die Presse berührenden Gesetzentwürfen. Die Begutachtung könnten die Verbände gemeinsam in Gestalt des von ihnen konstituierten Presserates vornehmen.

12

Die Bestimmung über die öffentliche Aufgabe der Presse muß Verfassungsrang haben.

Sie stellt ihrem Wesen nach Verfassungsrecht dar, weil sie den Übergang von einer bloß negativen, staatlichen Eingriffe abwehrenden Definition der Pressefreiheit zu einer positiven, die gesellschaftliche und damit staatliche Nützlichkeit der Presse anerkennenden Definition der Pressefreiheit bezeichnet. Ein solcher entscheidender Rechtssatz, der als Auslegungsregel für

andere Gesetze dienen soll, kann nicht in der Form eines einfachen Gesetzes wirksam werden.

Dieser Meinung sind eine ganze Reihe maßgeblicher Rechtspraktiker und -theoretiker unseres Landes, so Christian Broda als Initiator des Pressegesetzentwurfes 1960/61, Josef Korn als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, René Marcic als jener, der den Gedanken der öffentlichen Aufgabe der Presse in Österreich am frühesten und tatkräftigsten vertreten hat, Friedrich Nowakowski, Günther Winkler u. a. m.

Nowakowski stellt mit Recht fest: „Bisher war die Pressefreiheit — juristisch gesehen — ja fast nur ein Schlagwort . . . Erst der § 1 des Entwurfes gibt der Pressefreiheit einen positiven Inhalt . . . Eine Freiheit, die nur dadurch gekennzeichnet ist, daß dem Staat Beschränkungen und Eingriffe verwehrt sind, verweist letztlich auf eine latente Spannung zwischen den Trägern dieser Freiheit und den Mächten, denen Eingriffe untersagt sind . . . Alles das entspricht einem ganz bestimmten historischen und soziologischen Entwicklungsstadium. Ich bin der Überzeugung, daß wir darüber doch einen Schritt hinaus sind. Der Entwurf zieht daraus die Folgerung . . . Die freie Presse steht ja nicht gegen den Staat, ja sie ist nicht einmal staatsfrei. Sie hat etwas in der Gesellschaft und für die Gesellschaft und damit auch im Staat und für den Staat zu leisten. § 1 des Entwurfes anerkennt dies auf der Ebene des Rechtes.“

„Angesichts der möglichen Bedrohung der Demokratie“, schreibt Günther Winkler, „scheint es daher von ganz besonderer Bedeutung, den Gesetzgeber in ganz eindeutiger Weise **verfassungsrechtlich zu verpflichten**, die Presse als eine primäre und wesentliche demokratische Einrichtung, als eine Einrichtung des öffentlichen Lebens, zu respektieren . . . Es liegt im Wesen der Verfassung, ein **politisches Leitbild** abzugeben . . . Nehmen wir den Journalisten nicht, was sie sich mit der Verfassungsbestimmung erhoffen . . . es ist nichts Revolutionäres, was sie verlangen. Die Aufgabe der Presse liegt im Wesen des demokratischen Staates . . . geben wir doch der Presse ein ihr gemäßes **Leitbild in Form eines Verfassungssatzes** . . . Das ist dann übrigens **nicht bloß ein Programm**. Er ist Maßstab für den Verfassungsgerichtshof, Richtschnur für den Gesetzgeber, aber darüber hinaus für die Journalisten eine Begünstigung und Belastung zugleich.“

13

Die Bestimmungen über die öffentliche Aufgabe der Presse muß sich als Auslegungsregel für den Rest des Gesetzeswerkes sowie überhaupt für den Gesetzgeber, die Judikatur und die Verwaltung eignen.

Derzeit ist dies aus mehreren Gründen nicht der Fall.

Die Bestimmung spricht der Presse eine öffentliche Aufgabe zu, wenn diese „wahre Nachrichten . . . beschafft, verbreitet und zu solchen Nachrichten **sachliche** Stellung nimmt . . .“.

Das Gesetzeswerk selbst stellt in seinem § 51, Abs. 1, Z. 2, fest, und zwar unter ausdrücklichem Bezug auf § 1, daß ein hauptberuflicher Journalist straffrei bleibt, und zwar gerade aus dem Berechtigungstitel der öffentlichen Aufgabe, wenn an einer Veröffentlichung **entweder** „ein Interesse der Allgemeinheit bestand **oder** im Falle ihrer Wahrheit bestanden hätte“.

Es wird die Straffreiheit auch vorgesehen (Z. 4), wenn sich „insbesondere im Hinblick auf eine im Interesse der Allgemeinheit gelegene Dringlichkeit der Veröffentlichung . . . hinreichende Gründe ergaben, die Tatsachenmitteilung für wahr zu halten“.

Die öffentliche Aufgabe liegt also nicht nur mit Bezug auf wahre Nachrichten vor, sondern unter Umständen auch mit Bezug auf solche, die in gutem Glauben für wahr gehalten wurden.

Daß der Freiheitsschutz aus dem Titel der öffentlichen Aufgabe gilt, „wenn die Äußerungen nicht unwahr sind **oder** der Berichtende sie in guten Treuen für wahr gehalten hat“, erklärt auch der eminente schweizerische Rechtslehrer Hans Huber in seinem Gutachten über die Rechtsprechung des schweizerischen und bundesdeutschen Verfassungsgerichtes („Neue Juristische Wochenschrift“ 1960, S. 40).

Wie das Beiwort „wahr“ mit Bezug auf die journalistische Nachricht aus der Bestimmung über die öffentliche Aufgabe eine untaugliche Auslegungsregel macht, so auch das Beiwort „sachlich“ mit Bezug auf die journalistische Stellungnahme. Was ist „sachlich“? Wenn dies als ein unbestimmter Gesetzesbegriff der Auslegung durch Judikatur und Verwaltung überlassen bleibt, so darf man annehmen, daß alles Angriffige, alles Salz der Kritik aus dem Bereich der öffentlichen Aufgabe als nicht „sachlich“ ausgeschieden würde. Dies sollte gerade in einem Lande nicht geschehen, in dem die stilistisch hochwertige, aber überaus scharfe journalistische Kritik große Tradition hat (Karl Kraus).

Zweckmäßigerweise sondern die deutschen Gesetzes- oder Entwurfstexte, die zu der österreichischen Bestimmung das Vorbild abgegeben haben, alle solche Beiwörter aus.

So definiert das bayrische Pressegesetz 1949 usw., die öffentliche Aufgabe der Presse als „Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben“.

Im Modellentwurf für ein Landespressegesetz 1954 wird der Presse die öffentliche Aufgabe bescheinigt, wenn sie „Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt und Kritik übt“.

Desgleichen im Hamburgischen Pressegesetzentwurf vom 17. Dezember 1963 und dem SPD-Antrag auf einem Presserechtsrahmengesetz vom 20. Jänner 1966.

Auch Christian Broda definiert, daß die öffentliche Aufgabe des Journalisten dann vorliege, „wenn er Nachrichten beschafft, Nachrichten weitergibt und Kritik übt“ (Forum, Jänner 1961).

Es wird daher vorgeschlagen, die Beiwörter „wahr“ und „sachlich“ als Anlaß zu unbestimmten Gesetzesbegriffen aus der Bestimmung über die öffentliche Aufgabe zu eliminieren.

Auch der Ausschluß aller Nachrichten oder Stellungnahmen, an denen zwar „ein Interesse der Allgemeinheit besteht“, welche aber „Tatsachen des Privat- oder Familienlebens“ betreffen, führt zu einer unzulässigen Einengung der öffentlichen Aufgabe. Tatsachen, an denen ein Interesse der Allgemeinheit besteht, müssen **auch dann** gebracht und kommentiert werden, wenn es sich hiebei um Tatsachen des Privat- oder Familienlebens handelt.

Josef Korn hat in diesem Zusammenhang mit Recht erklärt: „Ich sehe darin... die Nichtanerkennung der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Das Pressegesetz im Saarland bestimmt, daß die Presse aus dem Privatleben einer Person keine Tatsachen veröffentlichen darf, die geeignet sind, deren Ruf zu schädigen, es sei denn, daß diese Tatsachen öffentliche Interessen betreffen.“

Auch Hans Huber unterscheidet in seinem vorerwähnten Gutachten: „Politiker und öffentliche Amtsträger (müssen) sich eine öffentliche Erörterung **auch ihres außeramtlichen Verhaltens** gefallen lassen (im Gegensatz zu) reinen Privatpersonen, die der Öffentlichkeit keine Rechenschaft über ihr Tun und Lassen schuldig sind.“

Ein typisches deutsches Judikat dieser Art, sogar auf einer Ebene unterhalb des Verfassungsgerichtes, lautet: „Die Presse darf in die Persönlichkeitssphäre anderer eingreifen, wenn dies im Rahmen ihrer Aufgabe liegt, Angelegenheiten des öffentlichen Interesses zu vertreten und zu kritisieren... nicht jedoch zur Unterhaltung des Publikums“ (OLG. Stuttgart, 19. Dezember 1958; JZ. Tübingen, 1960, S. 126).

Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung über die öffentliche Aufgabe wie folgt abzuändern: „... insoweit die Nachricht oder Stellungnahme nicht solche Tatsachen des Privat- oder Familienlebens betrifft, an denen kein berechtigtes öffentliches Interesse besteht...“

Der vorangehende Schaltsatz „... an denen ein Interesse der Allgemeinheit besteht...“ kann dann wegfallen, weil durch den Satzteil hinter dem Wort „insoweit“ nunmehr ohnehin definiert wird, was unter Nachrichten im Interesse der Allgemeinheit zu verstehen ist und was nicht.

Die Journalistengewerkschaft fordert seit ihren ersten Stellungnahmen zum Pressegesetzentwurf 1960 (24. September und 19. Oktober, ebenso 2. Feber 1965) die Auskunftspflicht der Behörden gegenüber der Presse als Gegenstück zum Informationsrecht der Presse.

Die Schranken der Auskunftspflicht mögen darin bestehen, daß die Arbeit der Behörden nicht wesentlich behindert und begründete Amtsverschwiegenheit nicht verletzt werden darf, desgleichen nicht ein schutzwürdiges Privatinteresse, dem kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe gegenübersteht.

Ähnlich gefaßt sind die Bestimmungen über die Auskunftspflicht im bayrischen Pressegesetz 1949, im deutschen Modellentwurf für ein Landespressegesetz 1954, im SPD-Antrag auf ein Presserechts-Rahmengesetz vom 20. Jänner 1966, usw.

Als wesentliche Korollarien enthalten die deutschen Entwürfe die folgenden beiden Bestimmungen:

„Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse, besonders an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk verbieten, sind unzulässig.“

„Der Verleger einer periodischen Druckschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.“

Die Journalistengewerkschaft hat die Aufnahme dieser Bestimmungen gleichfalls schon 1960 gefordert.

Im gleichen Jahr begründete René Marcic die Forderung nach Auskunftspflicht der Behörden durch den Hinweis auf die „Nähe Österreichs zum Obrigkeitsstaat alter Observanz“ und auf den „häufigen Rückfall in die Geheimmaxime und Überfallsmethode...“, deretwegen Heinrich Klang von der **Geheim- und Überfallsdemokratie** sprechen konnte. Am entgegengesetzten Ufer liegen zum Beispiel Amerika und Schweden... in Schweden sind Akte der Verwaltung in der Regel jedermann zugänglich. Man stelle sich vor, was einem geschähe, wenn man bei uns die Forderung nach einer ähnlichen Aktenöffentlichkeit erhöhe.“

Josef Korn begründet die Auskunftspflicht wie folgt: „Andernfalls könnten die Behörden durch passive Unterlassung jeder Auskunftserteilung das Informationsrecht der Presse praktisch vereiteln.“

Späterhin wurde die Aktenöffentlichkeit auch von Christian Broda gefordert.

15

Aus der öffentlichen Aufgabe der Presse ergibt sich die Unzulässigkeit einer Sonderbesteuerung der Presse sowie die Zulässigkeit von Steuererleichterungen und sonstigen Förderungsmaßnahmen.

Könnte in der Grundrechtsdiskussion 1912 noch gesagt werden: „Auch gehört es nicht zur Pressefreiheit, zu fordern, daß der Staat die Verbreitung meiner Gedanken unterstützt oder mir dabei behilflich ist“ (Fischel, Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte 1912) — so gilt heute im Gegenteil der Grundsatz: „Der Staat ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was die Pressefreiheit fördert und zum Gedeihen bringt“ (Marcic).

Zur Zeit der Spannung zwischen einer den bestehenden Obrigkeitsstaat angreifenden Presse und diesem, die Pressefreiheit nur widerwillig und stückweise gewährenden Staat war der eine Grundsatz so folgerichtig, wie es heute der andere ist, in einer Zeit, da der demokratische Staat die demokratische Funktion der Presse ausdrücklich anerkennt.

Der demokratische Staat muß dafür sorgen, daß die Pressefreiheit die Freiheit einer existierenden Presse ist, d. h. einer Vielzahl und Vielfalt von Organen, die sich gegen die technische und finanziell bedingte Konzentrationstendenzen dennoch behaupten können.

Gesetzlich wäre daher festzulegen:

Eine Sonderbesteuerung der Presse findet nicht statt.

Steuererleichterungen und sonstige Förderungsmaßnahmen sind dann zulässig, wenn keine Diskriminierung stattfindet, insbesondere keine Benachteiligung von Druckschriften einer bestimmten politischen Richtung.

Ähnlich § 1 Abs. 3 im Pressegesetzentwurf des Deutschen Journalistenverbandes 1954. Zustimmend Löffler, Presserecht, Anm. 119 zu § 1 RPG.

Das Verbot der Sonderbesteuerung würde die **Anzeigenabgabe** der Gemeinden bzw. Länder treffen.

In Dänemark, Frankreich, Italien, Holland, Schweden und der Schweiz sind die Vertriebs-erlöse umsatzsteuerfrei. In Dänemark, Holland, Schweden und der Schweiz auch die Anzeigen-erlöse. In Frankreich gilt ein ermäßigter Dienstleistungssatz. In Dänemark, Frankreich und der Schweiz ist auch Zeitungsdruckpapier von Umsatzsteuer befreit.

16

Unter die Begriffsbestimmungen (§ 2 des Entwurfes) sollte eine Legaldefinition des Eigentümers bzw. Zeitungsunternehmers aufgenommen werden.

Während Herausgeber und Verleger definiert werden, fehlt eine solche Definition gerade im Falle des Eigentümers bzw. Unternehmers einer periodischen Druckschrift.

Sie wäre insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung des OGH. v. 25. Feber 1958, Zl. 4 Ob 152/57, wichtig. Dort wird der Begriff der Zeitungsunternehmung im Sinne des § 1 (1) Journalistengesetz so eng gefaßt, daß die Zeitschriftenredakteure nicht mehr als Journalisten im Sinne des Journalistengesetzes gelten.

17

Die Eximinierung der ausländischen Druckwerke von der Pflicht zur Bestellung eines Verantwortlichen, von der Anzeigepflicht und vom Entgegnungszwang wäre ab einer bestimmten Inlandsauflage zu beseitigen (§ 5 Abs. 3 des Entwurfs).

Sie weist auf eine unberechtigte Belastung der inländischen Presse mit Pflichten, von welchen die ausländische freigehalten wird.

18

Die Bestimmung über die exemten Druckwerke (§ 5 Abs. 4 des Entwurfs) ist in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig.

Zu Z. 1: „Gemeinschaftsleben“ ist ein allzu unbestimmter Begriff. Er wäre jedoch zu tolerieren, wenn die ganze Bestimmung durch die folgende Beifügung abgesichert wird: „... und weder allgemein gratis verteilt, noch zum Verkauf angeboten werden“.

Zu Z. 2: Es bleibt unklar, ob sich der Nebensatz „... die üblicherweise keinen gedanklichen Inhalt haben...“ auf „Darstellungen und Bilder“ oder aber auf „Gegenstände“ bezieht. Was geschieht mit Darstellungen, Bildern oder Gegenständen, die zwar üblicherweise keinen gedanklichen Inhalt haben, wohl aber im speziellen Fall? (Bilderpostkarten mit ehrenkränkenden Zeichnungen und ähnliches).

Zu Z. 3: Wenn „alle vom Künstler signierten Erstdrucke graphischer Kunstwerke“ exempt sind, so hieße dies nach dem Wortsinn, daß alle **nicht** signierten Erstdrucke und überhaupt alle sonstigen graphischen Kunstwerke mit der Angabe eines Verantwortlichen Redakteurs usw. versehen sein müssen.

19

Zum Verantwortlichen Redakteur soll der wirkliche Leiter der Zeitung bestellt werden, wie dies die Vorlage 1919 schon vorsah.

Swoboda-Hartmann, Kadecka folgend, versichert: „Verantwortlicher Redakteur ist nicht, wer als solcher im Impressum angegeben ist, (sondern) nur der, dem tatsächlich die Macht eingeräumt ist, kraft eigener Entschließung

Beiträge strafbaren Inhalts von der Veröffentlichung auszuschließen und Zwangseinschaltungen zu verfügen“. Wer diese Machtbefugnis nicht hat, sei kein Verantwortlicher; die auf diesen bezüglichen Strafbestimmungen seien auf ihn nicht anwendbar; seine Benennung im Impressum sei falsche, strafbare Angabe.

In der Praxis bleibt es dennoch eine Fiktion, daß ein weisungsgebundener Mitarbeiter einer Druckschrift eine solche Verantwortung tragen kann — für einen Inhalt, den er im Regelfall auch nicht ungefähr zur Gänze zu Gesicht bekommt. Die Aufgabe, die Strafkarte des eigentlichen Leiters der Druckschrift reinzuhalten, soll nicht einem Mitarbeiter aufgelastet werden.

Sehr präzise erklärt Josef Korn: „Es ist zu bedauern, daß die vielumstrittene Rechtsfigur des Verantwortlichen Redakteurs im neuen Entwurf beibehalten wird. In jeder sittlich ernstzunehmenden Rechtsordnung haftet der Täter für seine Tat. Er kann sich nicht einen Prügelknaben bestellen und bezahlen, der für eine Tat herangezogen wird, die ein anderer begangen hat.“

20

Die begrüßenswerte neue Bestimmung (§ 8), daß der Verantwortliche Redakteur dem Herausgeber gegenüber sich schriftlich zur Übernahme dieser seiner Verpflichtung bereiterklären muß, ist einerseits mangelhaft, andererseits ergänzungsbedürftig.

Die Verpflichtung sollte nicht gegenüber dem Herausgeber abgegeben werden, welcher nach den Begriffsbestimmungen (§ 2) ja nur die geistige Richtung der Druckschrift bestimmt, sondern, da es sich ganz wesentlich um materielle Fragen handelt, gegenüber dem Eigentümer (Zeitungsunternehmer).

Nötige Ergänzungen:

1. Die Weigerung, die Funktion eines Verantwortlichen zu übernehmen, darf dem Redakteur keine dienst- und arbeitsrechtlichen Nachteile bringen, insbesondere darf sie kein Grund zur Entlassung wegen Dienstverweigerung sein.

2. Alle dem Verantwortlichen erwachsenden Gerichtskosten, Geldstrafen oder im Zusammenhang mit einer Haft erwachsenden Kosten müssen vom Eigentümer getragen werden.

3. Die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge darf nicht als fahrlässige Schädigung des Dienstgebers konstruiert werden.

Zu 2.: Ungelöst bleibt dann immer noch die Frage, was der Verantwortliche im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Zeitungsunternehmens oder einer daraus folgenden Auffassung der Zeitungsunternehmung macht. Unter Umständen zahlt er dann jahrelang an Geldstrafen, insbesondere da von dem seinerzeitigen Grund-

satz, daß diese wegen der normalerweise geringen Mittel des Verantwortlichen nicht hoch sein dürfen, nunmehr radikal abgegangen wird und die §§ 79 beziehungsweise 83 Geldstrafen zwischen 25.000 und 100.000 S vorsehen.

Es ergibt sich daraus neuerlich, daß die unter Pkt. 19 vorgeschlagene Regelung, den eigentlichen Leiter der Zeitung zum Verantwortlichen zu bestellen, die günstigste wäre. Dann fiel das Risiko, wo nicht auf den tatsächlichen Eigentümer (Unternehmer) so zumindest auf seinen unmittelbaren Erfüllungsgehilfen.

21

Die Bestimmungen über das Impressum sind, wie schon im Pressegesetz 1922, nicht geeignet, die Irreführung der Zeitungsleser hintanzuhalten.

„Mit der Nennung (der Name im Impressum) soll erreicht werden, daß es klar werde, wer hinter der Zeitung wirklich steht, wer sie besitzt, beeinflusst, dirigiert; wem sie als Organ oder Werkzeug dient. Und das zu erfahren, hat die Öffentlichkeit natürlich ein berechtigtes Interesse; es soll verhindert werden, daß sich der wahre Herr der Zeitung verheimlichen und verbergen könnte. Daß die Pflicht zur Nennung des Eigentümers nur ein unvollkommenes Mittel zur Entschleierung ist, kann leider nicht bestritten werden; es wäre aber schwer zu sagen, wie ein wirksameres zu ersinnen wäre“ (Bericht des Justizausschusses, 1922).

Ein — gewiß nicht vollkommenes — Mittel zur Entschleierung des wahren Herrn der Zeitung wäre es, wenn in möglichst weitem Umfang natürliche Personen genannt werden müssen.

Hingegen gebraucht der Entwurf in seinem § 2 Z. 6 und 7 für den Herausgeber wie für den Verleger die Definition: „Natürliche Person, juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechtes oder deren Organ oder die Personengesellschaft des Handelsrechtes.“

Dadurch wird zwar gegenüber dem Pressegesetz 1922 kaum ein neuer Zustand geschaffen, aber gegenüber dessen Unklarheit nunmehr verdeutlicht, auf wie vielerlei Art sich der wahre Herr der Zeitung verbergen kann.

Mit Bezug auf die juristische Person stellt Swoboda-Hartmann mit Recht fest: „Dadurch wird allerdings der Zweck dieser Vorschrift, der nach der Pressenquete 1919 dahinging, das Inkognito der Zeitungsunternehmer zu lüften, nur zu leicht vereitelt.“

22

Neben der Rückkehr zur Benennung natürlicher Personen in möglichst weitem Umfang sollte eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse gesetzlich bestimmt werden.

Eine solche war im Initiativantrag Austerlitz und Genossen (§ 23) vorgesehen. In ein „Zeitungsregister“ sollten auch alle „Zuwendungen“ eingetragen werden, „die zum Zwecke des Betriebes des Zeitungsunternehmens erfolgen“ (Bericht des Justizausschusses, 1922).

„Dagegen sprach der ernste Einwand“, heißt es im Bericht des Ausschusses weiterhin, „daß bei der durch die Verteuerung aller Produktionsmittel so erschwerten materiellen Lage der Zeitungen keine Zeitung darauf zu verzichten vermöchte, Betriebskapital aufzunehmen, diese ganz korrekte Aufnahme in dem Zeitungsregister aber als „Zuwendung“ erschiene und bei der Neigung, hier alles zusammenzuwerfen und zu identifizieren, die Vorstellung einer unlauteren Übung auch dort entstehen könnte, wo sich ein rein kaufmännischer Vorgang abgespielt hat. Dadurch würden also gerade die armen und anständigen Zeitungen getroffen werden, während wieder die reichen, die die „Zuwendungen“ schon im Leib haben, einen oft unberechtigten Anschein der Lauterkeit erhalten würden.“

Die Argumentation erscheint nicht zwingend. Die „Zuwendungen“ müßten ja nicht als solche bezeichnet werden, wenn sie keine sind, sondern könnten diesfalls korrekt als „Kredite“ aufscheinen. Das Übrige müßte durch die entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit besorgt werden. Erreicht wäre damit ein wirklicher Einblick, zumindest für den Kundigen, welcher seine Kunde ja dann verbreiten kann, wer hinter einer Zeitung steht.

In seinen Anmerkungen zum Modellentwurf für ein Landespressegesetz 1954 erklärt der Deutsche Journalistenverband mit Recht:

„Die Konzentrationstendenzen, das Eindringen pressefremden Kapitals (Staat, Wirtschaft) usw. rechtfertigen gegenüber der Öffentlichkeit eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse, wie sie die Entwürfe der Verleger- und Journalistenverbände und die geltenden Länderpressegesetze enthalten.“

Demgemäß hat die Journalistengewerkschaft gegenüber dem Herausgeberverband am 2. Februar 1965 vorgeschlagen:

„Durch jährlich zu erneuernde eidesstaatliche Erklärungen gegenüber den Gerichten (nach dem Muster der „Sworn Statements“ der amerikanischen Pressegesetzgebung) hat der Eigentümer (Unternehmer) jeder periodischen Druckschrift deren Besitz- und Kreditverhältnisse offenzulegen, sowie die sonstigen Verhältnisse, aus denen sich die Verfügungsgewalt über das Druckwerk ergibt; die Gerichte können zusätzliche Angaben fordern.“

23

Die kostenlose Belieferung des Bundeskanzleramtes mit im Verordnungsweg herbeischaffbaren Druckschriften erscheint nicht gerechtfertigt (Freistücke, § 16 Abs. 1).

24

Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß die Bezirksverwaltungsbehörde (Sicherheitsbehörde) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe anordnen darf, daß Druckwerke an bestimmten Plätzen nicht angeschlagen, ausgehängt oder aufgelegt werden dürfen (§ 22 des Entwurfes).

Obleich sich die Qualifikation „Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ gegenüber der geltenden Bestimmung (§ 11) als eine Einschränkung darstellt, weil die Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Sicherheitsbehörde) nunmehr nur zu diesem Zweck erfolgen darf, ist dies jedoch angesichts der Unbestimmtheit des Begriffes der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ praktisch bedeutungslos.

Hingegen stellt die Erweiterung gegenüber der geltenden Bestimmung — „angeschlagen, ausgehängt oder aufgelegt“ — sich als eine solche dar, die das Auflegen von politisch mißliebigen Zeitungen zum Beispiel in Gast- und Kaffeehäusern aus nichtigen Vorwänden verbietet macht.

Insgesamt gilt: wenn es keinen Grund zur Beschlagnahme gegeben hat, gibt es auch keinen Grund für behördliche Beschränkung des Anschlages, Aushängens und Auflegens. Es kann hieraus eine gefährliche Einschränkung der Tätigkeit der Presse, insbesondere der oppositionellen, erwachsen.

25

Presseordnungsdelikte (Anzeigepflicht, Impressum, Pflichtstücke, Anzeigenbezeichnung) mögen gemäß Vorschlag des Presserates vom 1. September 1966 im Verwaltungsweg geahndet werden.

Die gegenwärtige Regelung (zum Beispiel Beschlagnahme bei Verletzung der Impressumvorschriften) erscheint unbillig hart.

26

Die vorliegenden Bestimmungen über die Gegendarstellung sind in vielfacher Hinsicht gegenüber dem ursprünglichen Entwurf 1960 verschlechtert, und zwar zum Teil auf schikanöse und lebensfremde Weise.

Dies gilt insbesondere von der Bestimmung (§ 28 Abs. 1), daß eine Gegendarstellung nun auf den ersten vier Seiten der Zeitung gebracht werden soll, auch wenn sie eine Mitteilung betrifft, die, sagen wir, auf Seite 30 erschienen war.

Doppelt bestraft wird die Zeitung dadurch, daß sie auf dieser Seite 30 dann überdies einen **Hinweis auf die Gegendarstellung** bringen muß.

Desto unverständlicher ist es dann, warum der Einsender seinerseits berechtigt sein soll (Abs. 3), seine Gegendarstellung von der Seite 1 **fernzuhalten**, wenn er dies so will, obwohl die ursprüngliche Mitteilung auf Seite 1 erschienen war.

Unberechtigt scheint die **Kostenteilung** gemäß § 39 Abs. 2. Wenn der Verantwortliche die Aufnahme der Gegendarstellung wegen einer dem Gesetz nicht entsprechenden Form verweigern durfte (§ 34), kann man ihm keine Kosten für sein berechtigtes Vorgehen auferlegen.

Es ist nicht einzusehen, warum das gesamte Entgegnungsverfahren vor dem **Strafrichter** abzuwickeln ist, während die Zeitung, die für eine ungerechte Veröffentlichung ihre Einrückungsgebühren will (§ 43) oder wegen mutwilliger Erwirkung einer unwahren Entgegnung klagt (§ 44), auf den **Zivilrechtsweg** verwiesen wird. Die „Waffengleichheit“ sollte hergestellt werden.

Trotz der Verbesserung in § 34 Abs. 2 Z. 6 (Verweigerung der Entgegnung, wenn die Richtigkeit der ursprünglichen Mitteilung **sofort** nachgewiesen werden kann) bleibt immer noch der ansonst bestehende Zwang zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung **ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes** (§ 34 Abs. 1).

Der Österreichische Presserat hat in seiner Stellungnahme vom 1. September 1966 darauf hingewiesen, daß ein solcher Zwang den Interessen der Leser widerspricht.

Hingewiesen wird auf den Lösungsvorschlag Josef Korns, wonach „die Gegendarstellung **sofort durch den Richter der Zeitung aufzutragen sei; sie müßte auch sofort beim Richter und nicht bei der Zeitung eingebracht werden.**“

Wesentlich für eine Lösung erscheinen auch die Ausführungen von Gustav Putz („Der Staatsbürger“, Beilage der „Salzburger Nachrichten“, 13. Jg., 2. Folge, Ende Jänner 1960):

Er verweist auf „drei schutzwürdige Interessen...“, die in den Berichtigungsparagraphen Berücksichtigung verlangen: das Interesse des Beteiligten, seinen untadeligen Ruf wiederherzustellen; das Interesse der Zeitung, vor ihrer Leserschaft nicht als Lügnerzählerin dazustehen. Diese beiden Interessen abzuwägen, ist das Interesse aller Presserechtsreformer. Aber das dritte und höhere Interesse wird dabei in der Regel außer acht gelassen... **das Recht des Lesers auf Wahrheit.** Heute ist es jeder Zeitung möglich... an eine Entgegnung die ominöse Bemerkung anzufügen: Nach dem Pressegesetz muß eine Entgegnung unbeschadet ihres Wahrheitsgehaltes gebracht werden... eine Bemerkung, die sich als **totale Entwertung** der veröffentlichten Entgegnung auswirken muß. Niemand kann mit einem

solchen Entgegnungsrecht gedient sein, am wenigsten dem Leser, der nun wirklich nicht weiß, wer Recht hat und ihn angelogen hat, die Zeitung oder der Entgegner.

Putz erklärte dann: „Warum es bisher nicht gelungen ist, eine befriedigende Lösung für das Entgegnungswesen zu finden, hat vielleicht seinen Grund darin, daß es in das falsche Fach eingeordnet ist, nämlich in die Strafgesetzgebung... Nicht einmal der Entgegnungswerber will ja, indem er der Zeitung eine Entgegnung einsendet, damit bewirken, daß die Zeitung bestraft werden soll, er will nur ein **Recht auf Gehör haben**... Mit wahrscheinlich weit besserem Effekt ließen sich Entgegnungen oder **Berichtigungen**, wie man sie dann mit mehr Recht wieder nennen dürfte, **mit Hilfe des Zivilrichters durchsetzen.** In diesem Verfahren stünden sich beide Parteien gleichwertig gegenüber, nicht der eine als Angeklagter, der andere als Privatkläger. Und die Sache, um die es ging, wäre nicht die Bestrafung des übeltäterischen Redakteurs, sondern die **Gegenüberstellung von Wahrheit und Unwahrheit**, wofür auch gleich von beiden Seiten die erforderlichen Beweise auf den Tisch zu legen wären. Vermutlich würde der Entgegnungswerber in einem solchen Verfahren **auch nicht langsamer** zu einem Recht kommen: nämlich zur Veröffentlichung einer Darstellung, der vom Leser **Glauben geschenkt werden kann** — während er heute auch vor dem Strafrichter nur eine formgerechte Gegendarstellung ohne Anspruch auf Wahrheitsgehalt erreichen kann.“

27

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, des Landtages oder eines Ausschusses einer dieser Körperschaften sollen vom Entgegnungszwang frei bleiben.

Es wurde dies bisher aus der Bestimmung ausgeschlossen, daß solche Berichte von jeder **Verantwortung** frei sind. So auch Swoboda-Hartmann („Entgegnungszwang unzulässig“). Unterdessen ist aber eine gegenteilige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erflossen. Eine gesetzliche Sanierung erscheint daher nötig.

28

Die im § 51 Abs. 1 festgelegte Strafflosigkeit des hauptberuflichen Journalisten in bestimmten Fällen der Ehrenkränkung, wenn er sich auf das Interesse der Allgemeinheit, auf die damit verknüpfte Dringlichkeit und den guten Glauben berufen kann, ist an sich ein Fortschritt, aber in mancherlei Hinsicht unzureichend.

Wie schon mit Bezug auf § 1 (öffentliche Aufgabe) ist auch hier darauf hinzuweisen, daß im

Interesse der Allgemeinheit gelegene Veröffentlichungen auch dann vorgenommen werden müssen, wenn sie Tatsachen des Privat- und Familienlebens betreffen, und zwar eben deshalb, weil sie im Interesse der Allgemeinheit liegen. Siehe die Argumentation bei Punkt 13.

Die Straflosigkeit soll nicht auf bestimmte Fälle der Ehrenkränkung beschränkt bleiben. Vgl. den deutschen Entwurf für ein Landesgesetz 1954 usw.: „Nachrichten, die erkennbar unzureichend verbürgt sind und das Ansehen einer Person oder Stelle verletzen, dürfen nur dann verbreitet werden, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit an einer sofortigen Unterrichtung überwiegt.“

Andererseits sollte die Bestimmung über Straflosigkeit als Gegengewicht eine ausdrückliche Bestimmung über die Sorgfaltspflicht neben sich haben. Nach Muster des deutschen Entwurfes für ein Landespressegesetz 1954 usw. hat die Journalistengewerkschaft am 2. Feber 1965 gegenüber dem Herausgeberverband vorgeschlagen:

„Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Wer nach solcher Prüfung im guten Glauben Nachrichten verbreitet, an denen, wären sie wahr, ein dringliches öffentliches Interesse bestünde, bleibt straflos.“

Schon in der Begründung zum Entwurf eines Strafgesetzes 1927 fand sich bereits der allgemein gehaltene Satz, daß es der Presse möglich sein muß, für berechnete Interessen der Öffentlichkeit einzutreten, ohne Strafe wegen einer an sich strafwürdigen Handlung.

29

Im Zusammenhang mit § 51 (Straflosigkeit bei Ehrenkränkung) sollte mit aller Klarheit ausgesprochen werden, daß Kritik, die ausschließlich öffentlichen Angelegenheiten gilt, insbesondere der Art, wie der Träger eines öffentlichen Amtes dieses ausübt, straflos bleibt.

Vgl. den deutschen Vorentwurf für ein Landespressegesetz 1954 usw.: „Werden Mißstände bekannt, so ist die Presse berechnete und verpflichtet (!), an den hiefür Verantwortlichen sachdienliche Kritik zu üben. Sie kann hiefür den Schutz in Anspruch nehmen, der der Wahrnehmung berechneter Interessen zukommt.“

„Ehrenbeleidigung der Regierung gibt es in unserer Verfassung nicht; daher gibt es auch keine Ehrenbeleidigung der Regierenden. Müßte Kritik dieser Art, sei sie auch falsch und böswillig, vor Gericht verantwortet werden, wäre dies die Wiederherstellung der Doktrin, daß die Regierten die Regierenden nicht kritisieren dürfen . . . Die Meinungsfreiheit bedeutet als Minimum, daß die Bürger und die Presse die Freiheit haben, öffentliche Angelegenheiten und

öffentliche Funktionäre straflos zu kritisieren. Die Ausübung dieses Rechtes auf dem Weg über den Ehrenbeleidigungsparagraphen zu bestrafen, heißt die öffentliche Diskussion fort zu beschränken oder zu verhindern, wo sie am aller nötigsten ist . . . Weder Irrtümer in den Tatsachen noch ehrenkränkender Inhalt reichen aus, um jenen Schutz beiseite zu schieben, den die Verfassung für die Kritik öffentlicher Tätigkeit gewährt . . . Die lebendige und kraftvolle Kritik der Presse und der Bürger an der herrschenden Regierung würde bald verstummen, wenn die Regierenden statt auf solche Kritik zu antworten, sich an regierungsfromme Gerichte wenden können“ (Oberster Gerichtshof der USA, Erkenntnis Nr. 39—40, Oktober 1963).

Die hier so kraftvoll ausgedrückte Maxime „Regierende muß man beleidigen dürfen“ hat René Marcic schon 1960 mit Bezug auf das neue Pressegesetz gefordert:

„Wenn eine Zeitung einen Korruptionsfall aufdeckt, so ist das nicht die Privatmarotte ihrer Mitarbeiter, Skribenten, die es lieben, den politischen Gegner zu kränken, zu beleidigen und bloßzustellen; vielmehr handelt hier die Presse als legitimes Organ der öffentlichen Meinung, sie nimmt öffentliches Interesse wahr und wirkt gleichsam als vierte Instanz, wenn schon alle anderen legalen Stricke gerissen sind . . . Geht es in einem solchen Fall nicht ohne Tatsachenbehauptungen ab, die an sich den Tatbestand der Ehrenbeleidigung erfüllen, dann müssen sie in Kauf genommen werden; sie verlieren den Charakter strafwürdiger Handlungen; sie verletzen nicht die Rechtsordnung, sondern stärken sie, wiewohl das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen darunter leiden mag . . . Es besteht ein verfassungspolitisches, wenn nicht gar rechtlich begründetes Interesse der Öffentlichkeit, daß Übelstände gerügt werden . . . auch wenn dadurch andere in ihrer Ehre verletzt werden.“

30

Auch bei Kreditschädigung (§ 85) sollte eine Regelung ähnlich wie bei Ehrenkränkung (§ 51) getroffen werden.

Es scheint ungerechtfertigt, daß im Falle einer Ehrenkränkung das öffentliche Interesse, die damit verknüpfte Dringlichkeit und der gute Glaube mitgewogen werden müssen und unter Umständen obsiegen, während im Falle der Kreditschädigung neben dem materiellen Interesse weder das öffentliche Interesse noch die damit verknüpfte Dringlichkeit noch der gute Glaube Berücksichtigung finden.

31

Die Bestimmung über den Verfall von Platten und Formen (§§ 56 bis 58) erscheint angesichts der modernen Drucktechnik zum großen Teil als veraltet.

22

32

Die Bestimmungen über die Beschlagnahme sind in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig.

Die Beschlagnahme soll nicht durch den weisungsgebundenen Staatsanwalt erfolgen, und schon gar nicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Sicherheitsbehörde), sondern ausschließlich durch den unabhängigen Richter (gegebenenfalls durch weisungsunabhängige Staatsanwälte, sobald es solche geben sollte).

Dies erstens aus grundsätzlichen Erwägungen: Eingriffe in die Pressefreiheit sind zu heikel, als daß man sie Exekutivorganen überlassen sollte. Die deutschen Landespressegesetze und Entwürfe sehen durchwegs und ausschließlich den unabhängigen Richter vor.

Zweitens auch wegen der langen Fristen bis zur Bestätigung beziehungsweise dem Erlöschen der Beschlagnahme. Im Extremfall ergeben sich: von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Staatsanwalt 48 Stunden; vom Staatsanwalt zum Gericht nochmals 48 Stunden; beide Male kommt dazu noch der Postenlauf; bis zur Entscheidung des Gerichtes nochmals 48 Stunden; insgesamt dürfen zwischen Beschlagnahme und gerichtlicher Entscheidung acht Tage liegen.

Während der Staatsanwalt sofort zuschlagen kann, mit Beginn der Verbreitung, das heißt praktisch mittels Vorzensur, kann die Zeitung sich erst nach Tagen zur Wehr setzen; ob die Beschlagnahme bestätigt oder aufgehoben wird, die Zeitungsnummer ist dann schon Makulatur. Der sofortige Zugang zum Richter, ohne Zeitverlust durch den Weg über den Staatsanwalt und zusätzlichen Zeitverlust durch den Weg Sicherheitsbehörde—Staatsanwalt—Gericht, ist für die Zeitung außer grundsätzlich zu fordern auch praktisch lebenswichtig.

Bei Verfall eines Druckwerkes (§ 56 Abs. 2) kann auf Antrag eines Beteiligten eine Beschränkung auf den strafbaren Teil erfolgen. Für Zeitungen ist diese Bestimmung ziemlich uninteressant, da zum Zeitpunkt des Verfalles auch Teile der Zeitung nicht mehr verwertbar, vielmehr die ganze Zeitung schon Makulatur ist. Wichtig wäre hingegen eine analoge Regelung bei der Beschlagnahme, das heißt Beschlagnahme nur des inkriminierten Teiles, da zu diesem Zeitpunkt die übrigen Teile der Zeitung noch durchaus wertvoll sind und die Abtrennung (zum Beispiel von Beilagen) oft ohne weiteres möglich und zweckmäßig ist.

Ein weiteres Desideratum wäre eine Bestimmung, die dem Antragsteller bei der Beschlagnahme auferlegt, sämtliche Stellen anzuführen, wegen derer er zu beschlagnahmen wünscht. Es gab Fälle von wiederholter Beschlagnahme desselben (nach Weglassung der inkriminierten

Stellen nochmals gedruckten) Artikels mit immer wieder wechselnder Begründung — somit eine durchaus schikanöse Vorgangsweise (Beschluß des Sektions- und Wiener Landesvorstandes der Journalistengewerkschaft sowie der Chefredakteure der österreichischen Tageszeitungen vom 5. April 1966).

33

Obwohl die Bestimmung über Pressebestechung (§ 84) verbessert wurde, indem nun auf Sittenwidrigkeit und nicht bloß auf Unrechtmäßigkeit des Vermögensvorteils abgestellt wird, desgleichen nicht nur auf Nichtveröffentlichung, sondern auch auf Veröffentlichung, bleiben doch Mängel.

Es sollte nicht nur die passive Bestechung, sondern auch die aktive mit Strafe bedroht werden („Wer . . . einen Vermögensvorteil . . . anbietet oder fordert, gewährt oder annimmt, verspricht oder sich versprechen läßt . . .“).

Vgl. Gesetz über den Terminhandel mit Getreide und Mühlenprodukte vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10 (BGBl. Nr. 160/1948), § 20 Abs. 1: „Wer für eine Mitteilung in der Presse . . . einen Vorteil gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt . . .“

34

Neben der passiven und aktiven Pressebestechung sollte, da der direkte Vermögensvorteil bei diesen Dingen durchaus nicht die Hauptrolle spielt, auch die Pressenötigung strafbar sein.

Nach dem Muster des deutschen Entwurfes für ein Bundespressegesetz 1952 sowie des Pressegesetzentwurfes des Deutschen Journalistenverbandes 1954 usw., forderte die Journalistengewerkschaft am 19. Oktober 1960:

„Wer es unternimmt, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Vielfältigkeit oder Verbreitung der Presse durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, durch wirtschaftliche Maßnahmen oder durch deren Androhung oder durch Zufügung oder Androhung anderer Nachteile oder durch unberechtigte Verwaltungsmaßnahmen einzuengen, insbesondere zu einer Veröffentlichung zu nötigen oder von einer Veröffentlichung abzuhalten, wird wegen Pressenötigung . . . bestraft.“

35

Die Bestimmung über das Redaktionsgeheimnis wurde verbessert durch Erweiterung der Zeugnisbefreiung, die nun nicht bloß in Strafverfahren, sondern in jedem behördlichen Verfahren gewährt wird, also auch in Zivil- und Disziplinarverfahren. Die Bestimmung ist jedoch immer noch mangelhaft.

Die Bestimmung soll sich des weiteren beziehen:

- a) nicht bloß auf Veröffentlichungen strafbaren Inhaltes, sondern auf Veröffentlichungen überhaupt;
- b) nicht bloß auf Veröffentlichungen, sondern auch auf sonstige an Journalisten gelangende Mitteilungen, ob diese veröffentlicht werden oder nicht.

Zu a): Es scheint sinnwidrig, daß der Journalist bei Veröffentlichungen strafbaren Inhaltes seine Informationsquellen schützen darf, nicht aber im viel harmloseren Fall einer nichtstrafbaren Veröffentlichung. Nach dem Muster des § 12 Bayrisches Pressegesetz 1949 usw. wäre die Zeugnisbefreiung in allen Fragen zu gewähren, die sich auf den Inhalt einer periodischen Druckschrift beziehen (Forderung der Journalistengewerkschaft vom 19. Oktober 1960).

Zu b): Darüber hinaus soll der Journalist über seine Informationsquellen schlechthin das Zeugnis verweigern dürfen (Forderung der Journalistengewerkschaft vom 2. Feber 1965). Es scheint sinnwidrig, daß der Journalist im Falle einer Veröffentlichung seine Informationsquellen schützen

darf, nicht aber im doch weniger schwerwiegenden Fall einer ihm bloß vertraulich zugekommenen Mitteilung, die er noch nicht veröffentlicht hat oder überhaupt nicht zu veröffentlichen gedenkt.

Ein weiteres Desiderat: die **Beschlagnahme** von Schriftstücken findet nicht statt, wenn sie der Ermittlung der Informationsquellen dient. Das gleiche gilt von der **Durchsuchung** (Journalistengewerkschaft am 2. Feber 1965 nach dem Muster des Modellentwurfes für ein deutsches Landespressegesetz 1954 usw.).

Zu Vorschlägen, betreffend die „**Abschaffung des Redaktionsgeheimnisses**“, wird bemerkt, daß die Journalistengewerkschaft das „Redaktionsgeheimnis“ durchaus nicht in dem Sinne verstanden haben will, daß sein eigentlicher Zweck die Anonymität der **Redakteure** sei; diese sollen vielmehr offen für das von ihnen Geschriebene gegenüber jedermann eintreten.

Entscheidend ist nicht ein solches „**Redaktionsgeheimnis**“, sondern die **Zeugnisfreiheit**, durch welche der Journalist seine — gegebenenfalls durch wirtschaftlichen, disziplinären und sonstigen Druck gefährdeten — Informanten umfassend geschützt wissen will.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
BIBLIOTHEKARE

Sitz: Wien, I., Josefsplatz 1 (Österreichische Nationalbibliothek)

An das
Bundesministerium für Justiz
Schmerlingplatz 10
1010 Wien

Wien, 7. September 1966

Die Vereinigung österreichischer Bibliothekare dankt für die Zuleitung des Entwurfes des Pressegesetzes (Zl. 18.510-9 a/66) und gestattet sich, im folgenden hiezu Stellung zu nehmen:

Das erweiterte Präsidium der Vereinigung bedauert zunächst, daß von der seinerzeitigen Regierungsvorlage des Entwurfes des Pressegesetzes 1961 (375 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. Gesetzgebungsperiode), die bereits einstimmig positiv beurteilt wurde, sich starke Abweichungen ergeben haben.

Im einzelnen wird zu den Abweichungen wie folgt Stellung genommen:

§ 2, 1.

Gegen die Einfügung des Wortes Stehbild wird kein Einwand erhoben.

§ 5, 4.

In diesem Abschnitt wäre positiv aus Gründen der archivalischen Aufgaben der Bibliotheken auf dem Kultursektor die zwingende Ablieferungspflicht von Theaterzetteln, Konzertprogrammen und ähnlichen Druckwerken des kulturellen und geselligen Lebens hervorzuheben. In der derzeitigen Fassung könnten sich Zweifel über die Ablieferungspflicht dieser Druckwerke ergeben.

§ 5, 6.

Hier wäre auch ein Hinweis auf die Auslieferungsstelle einzufügen (nähere Ausführungen dazu siehe Bemerkungen zu § 16, 2).

Zu § 16.

Bei diesem Paragraphen gelangt das Präsidium einstimmig zur Ansicht, daß die Fassung des Entwurfes 1961 klarer und übersichtlicher wäre. Im Hinblick auf das im Entwurf 1966 gewährte Freistück für Landesbibliotheken wäre in Punkt 4 des Entwurfes 1961 die Zahl der Freistücke auf insgesamt elf bei periodischen und sechs bei sonstigen Druckwerken zu erhöhen.

Zum Entwurf 1966 wäre daher im einzelnen anzuführen:

§ 16, 1.

Die Ausnahme zugunsten der Österreichischen Nationalbibliothek wäre nicht im Gesetz zu verankern, sondern im Verordnungswege analog den anderen Bibliotheken zu regeln.

§ 16, 2.

Dieser neue Abschnitt wird als positiver Fortschritt begrüßt. Um Unklarheiten auszuschließen, wäre aber auch die inländische Auslieferungsstelle eines Verlages des Auslandes im Gesetzestext zu berücksichtigen.

§ 16, 3.

Im Interesse der archivalischen Erfassung der gesamten Produktion von Druckwerken für die Nachwelt wäre zu erwägen, die Möglichkeit der Festsetzung von Ausnahmen auf dem Verordnungswege nicht zuzulassen.

§ 16, 4.

Diese Neueinfügung wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit allgemein begrüßt.

§ 16, 5.

Um die alten Rechte der bisherigen Bezieher von Freixemplaren nicht zu schmälern und die Landesbibliotheken gemäß dem Wunsch des Gesetzgebers auch zu fördern, wäre die Höchstzahl der Freistücke bei periodischen Druckwerken mit elf und bei sonstigen Druckwerken mit sechs zu begrenzen.

§ 17, 1.

Dieser Abschnitt wäre positiv zu fassen und auf alle Bibliotheken auszudehnen. Die Fassung würde lauten:

Erscheinen Druckwerke broschiert und gebunden, so ist die gebundene Ausgabe abzuliefern.

§ 17, 2.

Diesem Abschnitt wäre aus Gründen der Zweckmäßigkeit folgender zweiter Satz beizufügen: Wenn keine Verbreitung im Inland erfolgt, dann hat die Ablieferung binnen acht Tagen nach Fertigstellung zu erfolgen.

§ 17, 3.

Einer Beibehaltung der seit dem Jahre 1952 nicht erhöhten Preisgrenze ist für die Bibliotheken untragbar. Eine Betrachtung der Bücherpreisindizes der Jahre 1952 und 1966 zeigt eine Erhöhung bis zu 150%. Da der Entwurf 1961 bereits eine Preisgrenze von 300 S festsetzt und seit diesem Zeitraum sich neuerlich eine spürbare

Erhöhung der Bücherpreise ergeben hat, kommt das Präsidium zu dem Schluß, daß eine Preisgrenze von 500 S angebracht wäre. Ferner wäre zu erwägen, ob von den Bibliotheken nicht wie bisher bei Büchern, die die Preisgrenze nach oben überschreiten, die Hälfte des Ladenpreises, sondern nur die Hälfte des die Preisgrenze übersteigenden Betrages zu vergüten wäre. Im übrigen gelangt das Präsidium einstimmig zur Ansicht, daß im Interesse der kulturellen Aufgaben und der Bewahrung des Geistesgutes für die Nachwelt eine Preisgrenze für die Ablieferungspflicht überhaupt nicht im Gesetz festgelegt werden soll.

§ 17, 4.

Die Kommission gelangt nach sorgfältigster Prüfung der herrschenden Rechtslage einstimmig zur Ansicht, daß dieser Abschnitt als systemwidrig zu betrachten ist. Dieser Punkt ist zu streichen und die §§ 16 und 17 in die Strafbestimmungen des § 93 aufzunehmen. Bei der bekannten Unwilligkeit einzelner Verlage, der Ablieferungspflicht nachzukommen, ist damit zu rechnen, daß die Finanzprokurator dauernd Zivilrechtsprozesse einleiten müßte. Da die österreichischen Bibliotheken Verwaltungsaufgaben im Sinne der Kulturhoheit des Staates zu erfüllen haben, wäre zu erwägen, ob es in diesem

Zusammenhang nicht zweckmäßig wäre, den Bibliotheken zu ermöglichen, durch eine Ersatzvornahme die nicht gelieferten Freistücke zunächst käuflich zu erwerben. Auf Grund eines Rückstandsausweises der Bibliothek wären die entstehenden Unkosten im Zuge der politischen Exekution einzutreiben.

Sollte diese grundlegende Änderung nicht möglich sein, obwohl sie im Zuge der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen wäre, dann müßte unbedingt der § 87, 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Entwurfes 1961 in den § 93 des vorliegenden Entwurfes eingebaut werden.

Die Vereinigung österreichischer Bibliothekare ersucht um Kenntnisnahme der vorliegenden Überlegungen und zeichnet mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung,

für die Vereinigung
österreichischer Bibliothekare

Der Schriftführer:
Dr. Otto Mazal eh.
Staatsbibliothekar an der
Österreichischen Nationalbank

Der Präsident:
Prof. Dr. Albert Mitringer eh.
Direktor der
Wiener Stadtbibliothek

BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT

Entwurf eines Pressegesetzes;
Stellungnahme

Zl. 111.822-I/5/66

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Das Bundesministerium für Unterricht beehrt sich, auf die von der Vereinigung österreichischer Bibliothekare am 7. September 1966 zum Entwurf eines Pressegesetzes (do. Zl. 18.510-9 a/66) Bezug zu nehmen, und bittet, diese Stellungnahme zu den Bestimmungen des Entwurfes über die Ablieferung von Freistücken an Bibliotheken bei der Erstellung des endgültigen Entwurfes eines Pressegesetzes zu berücksichtigen.

Insbesondere darf auf die starken Abweichungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber der Regierungsvorlage 1961 hingewiesen werden, die geeignet sind, den Sinn der Vorschrift, von jedem im Inland erschienenen verlegten oder gedruckten Druckwerk Freistücke an Bibliotheken abzuliefern, in Frage zu stellen. Die Abschaffung jeglicher Strafsanktion für einen Verstoß gegen diese Vorschrift — an deren Stelle der Bibliothek lediglich die Möglichkeit gegeben sein soll, die entsprechenden Freistücke im Zivilrechtsweg einzuklagen — sowie die Beibehaltung der bisherigen Preisgrenze von 200 S für die Pflicht der Bibliothek, einen Teil des Ladenpreises zu vergüten, müssen daher abgelehnt werden.

Im einzelnen darf bemerkt werden:

Zu § 2 Ziffer 1:

Da dem Entwurf keine Erläuternden Bemerkungen beiliegen, kann nicht beurteilt werden, wie die bei der Definition des Begriffes „Druckwerk“ verwendete Formulierung „die einen gedanklichen Inhalt haben“ gemeint ist. Auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1961 enthalten nichts darüber. Es wäre jedenfalls Wert darauf zu legen, daß in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten wird, daß unter Schriften und bildlichen Darstellungen, die einen gedanklichen Inhalt haben, nicht nur solche Werke gemeint sind, die Gedanken zum Ausdruck bringen, sondern auch solche, deren Inhalt gedanklich faßbar ist, so daß zum Beispiel auch Landschaftsbilder, Landkarten, insbesondere auch Musiknoten und ähnliches unter diesen Begriff fallen, auf deren Ablieferung an Bibliotheken nicht verzichtet werden kann.

Zu § 16 Abs. 1:

In dieser Bestimmung ist unter anderem die Ablieferung von Freistücken an die durch Verordnung zu bezeichnende Universitäts- oder Studien-

bibliothek und Landesbibliothek vorgesehen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind als Empfänger der entsprechenden Freistücke die durch Verordnung bestimmten Universitäts- und Landesbibliotheken vorgesehen (§ 21 Abs. 1 Pressegesetz 1922). § 2 der Verordnung vom 26. September 1922, BGBl. Nr. 716, bestimmt als Universitäts- oder Landesbibliothek im Sinne des § 21 Abs. 1 Pressegesetz 1922 die Universitätsbibliotheken in Wien, Graz und Innsbruck, die Studienbibliothek (jetzt Universitätsbibliothek) in Salzburg, die Studienbibliotheken in Linz und Klagenfurt und die Landesbibliothek in Bregenz. Unter Landesbibliothek ist also hier jeweils eine Bibliothek in einem Lande, das keine Universität beherbergt, verstanden, gleichgültig, ob diese nun als Studienbibliotheken im Eigentum des Bundes (Linz und Klagenfurt) oder als Landesbibliotheken im Eigentum des Landes (Bregenz) steht. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „Universitäts- oder Studienbibliothek und Landesbibliothek“ dagegen macht einen Unterschied zwischen den Universitäts- und Studienbibliotheken auf der einen und der Landesbibliotheken auf der anderen Seite und verpflichtet den Verordnungsgeber, sowohl der einen als auch der anderen Kategorie in jedem Land jeweils mindestens ein Freistück zuzuerkennen. Falls im § 16 Abs. 5 des Entwurfes die gleiche Höchstzahl von Freistücken wie bisher, nämlich zehn von periodischen Druckschriften und fünf von sonstigen Druckwerken, beibehalten wird, so würde dies bedeuten, daß in allen Bundesländern — ausgenommen Wien — nach Satz 2 ein Freistück auf Kosten der bisher empfangsberechtigten Bibliothek in dem jeweiligen Bundesland oder auf Kosten der Österreichischen Nationalbibliothek der Landesbibliothek zuerkannt werden müßte. Eine solche Regelung würde jedoch den tatsächlichen Erfordernissen in keiner Weise entsprechen. Einerseits findet sich nicht in jedem Land eine als Empfänger von Freistücken geeignete Landesbibliothek — ein derartiges Interesse besteht, soweit ha. bekannt ist, lediglich in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark —, andererseits gibt es in Vorarlberg weder eine Universitäts- noch eine Studienbibliothek, sondern nur eine Landesbibliothek. Es wird daher dringend gebeten, die entsprechende Bestimmung so zu formulieren, daß Freistücke an die durch Verordnung zu bezeichnende **Universitäts-, Studien- oder Landesbibliothek** abzuliefern sind. Die Aufteilung der Freistücke in jedem Bundesland könnte, den jeweiligen Verhältnissen angepaßt, auf Grund vorhergehender Fühlungnahme des Bundesministeriums für Unterricht mit den interessierten Stellen für jedes Bundesland gesondert durch Verordnung festgesetzt werden. Der zweite Satz, der für die in Wien erschienenen, verlegten oder gedruckten Druck-

werke eine Ausnahme zugunsten der Österreichischen Nationalbibliothek macht, wäre aus dem gleichen Grunde zu streichen.

Zu § 17 Abs. 3:

Die Stellungnahme der Vereinigung österreichischer Bibliothekare zu dieser Bestimmung wird vom Bundesministerium für Unterricht mit allem Nachdruck unterstützt. Die in der Regierungsvorlage vom Jahre 1961 vorgesehene Preisgrenze von 300 S ist seinerzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau festgesetzt worden (Besprechung im Bundesministerium für Justiz am 3. Juni 1960).

Auf Grund der weiteren Preisentwicklung muß auch dieser Betrag als zu niedrig angesehen werden. Im Hinblick auf diese verglichen mit der Preisentwicklung geringe Erhöhung der Preisgrenze wurde in der erwähnten Besprechung einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorgesehen, daß von den Bibliotheken nicht wie bisher die Hälfte des Ladenpreises, sondern nur die Hälfte des die Preisgrenze übersteigenden Betrages zu vergüten sein soll. Diese Bestimmung erscheint sinnvoller als die bisherige Regelung, welche zur Folge hat, daß bei einem Ladenpreis von 200 S keine Vergütung zu leisten, bei einem solchen von 201 S dagegen bereits die Hälfte, das sind 100'50 S, zu vergüten ist. Dieser sachlich nicht gerechtfertigte Bruch sollte durch die entsprechende Abänderung der gegenständlichen Bestimmung im vorliegenden Entwurf vermieden werden.

Zu § 17 Abs. 4:

Sosehr das Abgehen von der einzigen bisher für den Verstoß gegen die Ablieferungspflicht von Freistücken vorgesehenen Sanktion, nämlich der **gerichtlichen** Strafbarkeit, zu begrüßen ist, so ist die jetzt vorgesehene Möglichkeit der Beschreitung des Zivilrechtsweges nicht geeignet, den erstrebten Zweck der pünktlichen Einhaltung der Ablieferungspflicht durch die Verleger beziehungsweise Drucker zu erreichen. Der Bibliothek ist nicht damit gedient, wenn sie erst nach einem langwierigen Zivilprozeß und allfälliger gerichtlicher Exekution viele Monate nach Erscheinen eines Druckwerkes in den Besitz desselben gelangt. Gerade die vollständige und möglichst frühzeitige Zurverfügungstellung inländischer Druckwerke erwartet die Öffentlichkeit mit

Recht von den Bibliotheken und gibt der Ablieferungspflicht von Freistücken ihren Sinn. Die Bibliotheken würden daher in den meisten Fällen eines Verstoßes gegen die Ablieferungspflicht nicht in der Lage sein, den Ausgang des Zivilprozesses abzuwarten, zumal die Beseitigung der Strafbarkeit ein starkes Ansteigen der Verstöße gegen die Ablieferungspflicht zur Folge haben kann. Aus diesem Grunde war in früheren Entwürfen des Pressegesetzes vorgesehen gewesen, Bibliotheken im Falle nicht rechtzeitiger Ablieferung eines Freistückes die Möglichkeit eines Ersatzkaufes auf Kosten des Ablieferungspflichtigen nach vorheriger Mahnung und Ablauf einer Nachfrist einzuräumen. Nur in dieser Form wäre die Möglichkeit der zivilgerichtlichen Eintreibung zielführend und sinnvoll. Sollte daher eine derartige Regelung nicht in Frage kommen, so kann auf eine Strafsanktion unter keinen Umständen verzichtet werden. Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Regelung allein würde einer Aushöhlung der Vorschriften über die Ablieferung von Freistücken an Bibliotheken gleichkommen. Auf die Bemerkungen zu § 93 darf verwiesen werden.

Zu § 93:

Im Entwurf des Pressegesetzes aus dem Jahre 1961 war im § 87 der Verstoß gegen die Ablieferungspflicht als **Verwaltungsübertretung** (nicht wie derzeit als gerichtlich strafbar) erklärt und mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bedroht worden. Außerdem war die Möglichkeit vorgesehen, die vorgeschriebene Anzahl von dem Gesetz entsprechenden Freistücken für verfallen zu erklären. Diese Bestimmung erscheint sehr wichtig, vor allem wegen der Möglichkeit der Verfallserklärung der entsprechenden Anzahl von Exemplaren, die damit rechtzeitig in den Besitz der Bibliothek gelangen würden (vgl. Bemerkungen zu § 17 Abs. 4), aber auch wegen der abschreckenden Wirkung der Strafsanktion. Aus diesem Grund wird gebeten, diese in der Regierungsvorlage 1961 enthaltene Bestimmung auch in den gegenständlichen Entwurf aufzunehmen.

F. d. R. d. A.
Unterschrift eh.

Wien, am 16. September 1966

Der Bundesminister:
Dr. PIFFL

Vorschläge

für eine Gesamtreform des österreichischen
Presserechtes

Von Leonidas Martinides

1966

Inhaltsverzeichnis

- I. Der Begriff des Presserechtes
- II. Aufgaben und Ziele eines Pressegesetzes
- 1. Materielle und formelle Pressefreiheit
- 2. Die öffentliche Aufgabe der Presse
- 3. Die verfassungsrechtliche Verankerung
- 4. Andere Massenkommunikationsmittel
- 5. Begutachtungsrecht
- III. Die gegenwärtige Rechtslage in Österreich
- 1. Verfassungsbestimmungen
- 2. Gesetzliche Bestimmungen
- 3. Judikatur
- IV. Neue Pressegesetze im Ausland
- V. Die bisherigen Maßnahmen zu einer Reform des Presserechtes
- VI. Der Diskussionsentwurf 1966 des Bundesministeriums für Justiz
- VII. Grundsätze für eine Gesamtreform des Presserechtes
- Quellennachweis

I

Der Begriff des Presserechtes

Bei der Definition des Begriffes „Presserecht“ muß man einerseits von der Tatsache ausgehen, daß der Begriff „Presse“ im juristischen Sinne sich nicht mit dem Pressebegriff des Sprachgebrauches deckt, da er weit darüber hinausgeht und alle auf mechanischem und chemischem Wege hergestellten Massenvervielfältigungen geistigen Inhaltes umfaßt, andererseits aber der heute geltende Rechtsbegriff „Presse“ die neu entstandenen Massenkommunikationsmittel, vor allem Rundfunk und Fernsehen, nicht erfaßt. Unter Berücksichtigung dieser Abgrenzungen wird man unter Presserecht — eine den neuen Massenkommunikationsmitteln Rechnung tragende neue Wortschöpfung ist noch ausständig¹⁾ — das für die Massenkommunikationsmittel wegen ihrer geistigen Wirkungskraft geltende Sonderrecht verstehen dürfen. Alle durch diesen Rechtsbegriff „Presse“ erfaßten Normen stehen in einem inneren Zusammenhang und bilden eine

einheitliche Rechtsmaterie. Allerdings hat schon Martin Löffler²⁾ darauf hingewiesen, daß die praktische Bedeutung der dogmatischen Einheit nicht überschätzt werden darf: „England, die USA und Holland haben kein besonderes Presserecht; sie begnügen sich mit der verfassungsmäßigen Sicherung der Pressefreiheit.“ In diesem Sinne muß auch der bekannte Ausspruch des Abgeordneten Friedrich Austerlitz³⁾, des Schöpfers des österreichischen Pressegesetzes 1922, aufgefaßt werden: „Das beste Pressegesetz ist kein Pressegesetz.“

Im Zeitalter des Absolutismus trug das Presserecht weitgehend polizeilichen Charakter. Die Zensur stand im Mittelpunkt. Die ältere Theorie verwies daher das Presserecht zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. Die neuere Theorie geht dagegen vom öffentlich-rechtlichen Charakter der Presse aus und sieht es als einen selbständigen Teil des Staatsrechtes an. Im Mittelpunkt steht die Pressefreiheit, in ihrer ursprünglichen Form als Recht auf freie Meinungsäußerung für jedermann, bereits durch Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verfassungsrechtlich geschützt, später insbesondere durch die Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/1958) erweitert auf das Recht der freien Information und das Recht der freien Verbreitung. Nur aus dem öffentlich-rechtlichen Schutzbedürfnis der Presse vor Eingriffen des Staates können die gewerberechtlichen Sonderbestimmungen für die Presse, die Bestimmungen der §§ 39 a bis h des geltenden österreichischen Pressegesetzes und — zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland — das Verbot der Sonderbesteuerung der Presse⁴⁾ erklärt werden. Obwohl das Presserecht auch privat- und sozialrechtliche Züge aufweist und gewerberechtliche Materien regelt, wird man es rechtssystematisch aber doch mit Rücksicht auf die Verfassungsgarantie der Pressefreiheit und der öffentlichen Aufgabe der Presse dem öffentlichen Recht zuordnen müssen. Jede andere Standortbestimmung würde der Rechtsmaterie nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht gerecht werden.

Diese Definition des Rechtsbegriffes Presse ermöglicht auch eine klare Abgrenzung zu verwandten Rechtsgebieten. Urheberrecht und Verlagsrecht schützen ein Individualrecht, das Presserecht aber dient der Regelung der geistigen Massenwirkung der Massenkommunikationsmittel.

II

Aufgaben und Ziele eines Pressegesetzes

1. Materielle und formelle Pressefreiheit.

Im zeitungswissenschaftlichen Sinne muß ein Pressegesetz die Pressefreiheit sichern und die

öffentliche Aufgabe der Presse und ihre institutionelle Eigenständigkeit unter Verfassungsschutz anerkennen. Die Pressefreiheit in diesem Sinne umfaßt zwei Komplexe:

1. Die materielle oder aktive Pressefreiheit mit dem Recht der freien Meinungsäußerung als ein „unveräußerliches Grund- und Freiheitsrecht des Staatsbürgers, das seine Grenzen nur in den allgemeinen Gesetzen findet“⁵⁾.

2. Die formelle oder passive Pressefreiheit mit dem besonderen Abwehranspruch der Presse gegen jeden äußeren und inneren Eingriff. Hier handelt es sich um eine der Presse im Hinblick auf ihre Aufgabe eingeräumte echte rechtliche Sonderstellung, bei der es nicht auf den Inhalt der Druckschrift ankommt. Ihr wesentlicher Inhalt ist nach Löffler⁶⁾ „eine grundlegende, zugunsten anderer Rechtsunterworfenen nicht vorhandene Beschränkung der staatlichen Hoheitsgewalt“. Dem Ursprung nach beruht die formelle Pressefreiheit auf der Freiheit von jeder Zensur; der Begriff richtet sich demnach in erster Linie gegen den Staat als Träger der hoheitlichen Gewalt⁷⁾.

Die materielle Pressefreiheit ist ein Teil des klassischen Grundrechtes der freien Meinungsäußerung. Sie ist subjektives öffentliches Recht der Presse, ihre Meinung in der ihr geeigneten Form zu äußern, und bezieht sich nur auf den Meinungsteil der Zeitung. Damit die Presse aber ihre öffentliche Aufgabe, auf die später noch einzugehen sein wird, erfüllen kann, ist es notwendig, Sonderbestimmungen für die Ausübung dieses klassischen Grundrechtes durch die Presse zu erlassen.

Die formelle Pressefreiheit ist dagegen ein Sonderrecht der Presse, das ihr mit Rücksicht auf ihre öffentliche Aufgabe eine Sonderstellung einräumt und Schutz des gesamten Zeitungsinhaltes gegen äußere Eingriffe gewährt. Der negatorische Abwehranspruch richtet sich in erster Linie gegen Eingriffe des Staates, aber in weiterer Folge auch gegen wirtschaftliche und gewerkschaftliche Organisationen, Einflüsse und Interessen und schließlich auch gegen den sogenannten Standeszwang.

Die Pressefreiheit im materiellen Sinn ist heute fast in allen demokratischen Ländern verfassungsrechtlich gesichert. Es ist aber überaus bezeichnend, daß fast alle diese verfassungsrechtlichen Verankerungen auf die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zurückgehen: in Österreich auf das Staatsgrundgesetz 1867, in Belgien auf ein Dekret vom 20. Juli 1831, in Holland auf die Konstitution aus dem Jahre 1848, in Frankreich auf ein Gesetz vom 29. Juli 1881 usw. Die wesentliche Errungenschaft all dieser Gesetze liegt in der verfassungsmäßigen Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung.

Heute aber ist es ebenso wesentlich, wenn vielleicht nicht noch bedeutsamer, das Recht auf

freie Meinungsverbreitung und vor allem das grundlegende Recht auf Informationsfreiheit verfassungsrechtlich abzusichern. Gerade aus der Praxis der letzten Jahre können zahlreiche Beispiele angeführt werden, wie das Recht der freien Meinungsverbreitung durch administrative Maßnahmen beseitigt und damit aber auch gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung beseitigt wird. Auf der einen Seite bestehen hier zum Beispiel Möglichkeiten durch Entzug des Postvertriebes, auf der anderen Seite aber durch Reglementierungen auf dem Gebiete der Papierzuteilung, Maßnahmen, die ja gleich nach Kriegsende in vielen Ländern durchgeführt wurden und zum Beispiel in Österreich zum Teil das Entstehen einer oppositionellen Presse erschwert haben.

Auf der anderen Seite bestehen Gefahren für die Informationsfreiheit durch die in manchen Ländern übliche Praxis, Informationen ausschließlich oder bevorzugt nur der nahestehenden Parteipresse zuzumitteln.

Das jedermann zustehende Recht der freien Meinungsäußerung muß daher im Sonderfall Presse eine Erweiterung durch das Recht auf freie Information und auf freie Verbreitung finden. Die beiden neuen Rechte sind bisher in Europa einzig und allein nur in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich geschützt. Art. 5 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 garantiert in gleicher Weise das Recht der freien Meinungsäußerung, auf freie Meinungsverbreitung und auf Informationsfreiheit:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Der Fortschritt liegt hier nicht nur in der Ausdehnung des Freiheitsbegriffes, sondern auch in der Gleichstellung von Rundfunk und Film mit der Zeitung, womit die drei wesentlichsten publizistischen Mittel der Gegenwart erfaßt werden.

Daß das neue Element von der Freiheit der Verbreitung im Begriff der materiellen Pressefreiheit sich naturnotwendig aus dem Rechte der freien Meinungsäußerung entwickelt hat und implizite in ihm enthalten ist, dürfte unbestritten sein, weil ja jede Äußerung Verbreitung zur Voraussetzung hat. Auf der anderen Seite ist aber gerade auf dem Gebiete der Presse, wie aus den früher angeführten Beispielen deutlich wird, zur Sicherung dieses Rechtes eine Sonderregelung notwendig, die im Presserecht im Bereiche der formellen Pressefreiheit ihren Platz finden muß.

Für die Demokratie, für Staat und Gesellschaft, aber auch für die Pressepraxis von aktuellster Bedeutung ist die Erweiterung des Begriffes der freien Meinungsäußerung durch das Recht auf freie Information. Eine Meinungsbildung ohne zuverlässige Information ist unmöglich. Die Informationsbeschränkungen in der nationalsozialistischen Ära haben die Notwendigkeit des Informationsrechtes der Presse besonders deutlich gemacht. Der freie Zugang zu den Informationsquellen ist eine notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Rechtes der freien Meinungsäußerung. Da aber gerade die Ausdehnung des Begriffes der Pressefreiheit auf das Recht auf Informationsfreiheit da und dort auf Widerstand stößt, muß zu seiner Begründung weiter ausgeholt werden.

„Für die moderne Demokratie ist freie, ungehinderte und umfassende Nachrichtenübermittlung durch die Presse schlechthin lebenswichtig. Im demokratischen Gemeinwesen geht die Staatsgewalt von der Gesamtheit der Staatsbürger aus. Die Stimme des Bürgers entscheidet über Wohl und Wehe der Nation. Ist der Wähler über das öffentliche Geschehen im In- und Ausland ungenügend, einseitig oder falsch unterrichtet, so kann er seiner Wahlpflicht nicht ordnungsgemäß genügen und der Staat leidet Not. Deshalb besteht ein Anspruch des Staatsbürgers auf ungehinderte Unterrichtung aus in- und ausländischen Nachrichtenquellen, das sogenannte Informationsrecht des Bürgers, das der Staat als Ausfluß der Meinungsfreiheit unter besonderen Schutz gestellt hat“⁸⁾. Träger des Nachrichtenwesens im demokratischen Staat aber sind die Massenkommunikationsmittel, und hier im besonderen die Presse. Die Presse aber kann der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur erschöpfenden und sachlichen Unterrichtung ihrer Leserschaft nur nachkommen, wenn sie ihrerseits bei den in Staat und Wirtschaft zuständigen Stellen die notwendigen Informationen und Auskünfte erhält und nicht bloß auf die allgemein zugänglichen Quellen angewiesen ist. Daraus folgt zwangsläufig, daß der Presse zwecks Erfüllung ihrer demokratischen Aufgabe ein erweitertes Informationsrecht zustehen muß. Diese erweiterte Informationsfreiheit der Presse, die sich jedoch nur auf Nachrichten von öffentlichem Interesse bezieht, hat in den neuen Landespressesetzen in der deutschen Bundesrepublik bereits ihre ausdrückliche Anerkennung gefunden. § 4 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 enthält folgende Bestimmungen über das Informationsrecht der Presse:

„1. Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.

2. Auskünfte können nur verweigert werden, soweit

- a) Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
- b) Maßnahmen ihrem Wesen nach dauernd oder zeitweise geheimgehalten werden müssen, weil ihre Bekanntgabe oder vorzeitige Bekanntgabe die öffentlichen Interessen schädigen oder gefährden würde, oder
- c) hiedurch die sachgerechte Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
- d) ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

3. Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.

4. Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.“

Das Rheinland-Pfälzische Landespressesetz vom 14. Juni 1965 enthält fast gleichlautende Bestimmungen mit dem Zusatz, daß Auskünfte auch verweigert werden können, wenn ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Ähnliche Bestimmungen enthalten auch alle anderen Landespressesetze, die 1965 und 1966 in der Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

In Österreich treten die interessierten Verbände der Presse schon lange für einen verfassungsmäßigen Schutz der Informationsfreiheit ein. Im Rahmen der Diskussionen über die Pressegesetznovelle 1961 hat aber auch Rechtsanwalt Dr. Josef Korn es als zweckmäßig empfohlen, „alle Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verpflichten, der Presse alle Nachrichten zukommen zu lassen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, sofern durch eine solche Mitteilung keine Verschwiegenheitspflicht verletzt wird. Auf diese Weise würde einem passiven Verhalten der Behörde vorgebeugt und verhindert werden, daß das Informationsrecht der Presse infolge Schweigens der Behörde nicht durchgesetzt werden kann. Das Informationsrecht der Presse sollte daher durch eine Informationspflicht der Behörden ergänzt werden“⁹⁾.

Die Schwierigkeiten in dieser Frage ergeben sich aus der Kollision zwischen dem Informationsanspruch der Presse und berechtigten Interesse des Staates auf Geheimnisschutz, hier vor allem im Sektor Wehrmacht und Staatsschutz, wobei nur eine echte Interessenabwägung im Einzelfall eine Lösung finden kann. In der Bundesrepublik Deutschland hat diese Frage der Interessenabwägung wiederholt die höchsten

Gerichte beschäftigt. Die entscheidende Frage liegt dabei darin, wem die Entscheidung darüber zukommt, ob eine dienstliche Angelegenheit im Einzelfall der Geheimhaltung bedarf und unter die Verschwiegenheitspflicht fällt oder ob sie für die Öffentlichkeit bestimmt und damit einer Auskunft zugänglich ist. Eine diesbezügliche, dem Amtsvorstand eingeräumte übergroße Ermessensfreiheit könnte die für ein gesundes demokratisches Staatswesen unerläßliche Kontrollfunktion der Presse jederzeit illusorisch machen, besonders in den Fällen, in denen eine Behörde an der Vertuschung eines ihr unangenehmen Tatbestandes von öffentlicher Bedeutung interessiert ist.

Hier ist noch anzumerken, daß eine besondere Beeinträchtigung der Informationsfreiheit auch darin zu erblicken ist, wenn die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich geheimer oder als vertraulich bezeichneter amtlicher Schriftstücke auf Nichtbeamte ausgedehnt und Verstöße gerichtlich geahndet werden.

Die materielle Pressefreiheit, insbesondere aber die Meinungs- und Informationsfreiheit, findet ihre Schranken im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung, da es ja zum Wesen der menschlichen Freiheit gehört, daß sie nicht schrankenlos sein kann, da sie sonst das Recht und die Freiheit der Mitmenschen verletzt. Art. 10 der Menschenrechtskonvention grenzt diese Schranken eindeutig ab. Gegen eine bestimmte Meinung oder Anschauung gerichtete Sondergesetze sind ebenso unzulässig wie Sondergesetze, die sich gegen die Freiheit der Meinungsäußerung als solche richten, wie zum Beispiel Vorschriften, die den Beamten die Mitarbeit an der Presse verbieten oder eine solche Mitarbeit von Bedingungen oder Genehmigung abhängig machen.

Aus der legistisch noch zu untermauernden öffentlichen Aufgabe der Presse, die staatsrechtlich bereits weitgehend anerkannt wird, erwächst der Begriff der formellen oder passiven Pressefreiheit. Es handelt sich hier, wie bereits ausgeführt, um ein spezifisches Sonderrecht der Presse zum Schutz des gesamten Zeitungsinhalts gegen äußere und innere Eingriffe. Der Begriff „passive Pressefreiheit“ ist historisch und begrifflich nur aus dem Kampf gegen die Zensur erklärbar und in diesem Umfange in Österreich, wie in den meisten anderen Ländern Europas, bereits lange gesetzlich verankert. Die weitere, durch die Fortschritte der Technik und die Umschichtung der staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bewirkte Entwicklung dieses Begriffes erfolgte fast überall durch Rechtsprechung und Lehre, ohne daß es zu neuen Legaldefinitionen des Begriffes der formellen Pressefreiheit bisher im größeren Umfang gekommen wäre. Der Schutz der Presse gegen äußere und innere Eingriffe ist aber heute wichtiger denn je, da sich

die Eingriffsmöglichkeiten gegenüber dem 18. und 19. Jahrhundert wesentlich vergrößert haben. Ausdrücklich sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, daß sich dieser Abwehrschutz nur gegen jene Eingriffe richten kann, die die Presse als Vermittlerin geistigen Inhaltes betreffen beziehungsweise in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe behindern.

Der im Begriff der passiven Pressefreiheit verankerte negatorische Abwehranspruch der Presse richtet sich

1. gegen staatliche Eingriffe,
2. gegen private beziehungsweise wirtschaftliche Eingriffe,
3. gegen Eingriffe auf der sozialpolitischen Ebene und
4. gegen jede Art von Standeszwang.

Da die Presse Gestalterin und Trägerin der öffentlichen Meinung ist, liegt für den Staat zu jeder Zeit und in jeder Regierungsform die Versuchung nahe, durch direkte oder indirekte Eingriffe die Schreibweise der Presse oder, besser gesagt, die Handlung der Massenkommunikationsmittel in genehmer Weise zu beeinflussen.

Zensur, Kautionspflicht, Lizenzierung und Konzessionsverfahren sowie Publikationsverbote gibt es heute im europäischen Presserecht kaum mehr. Bei all diesen Kategorien von Einflußmöglichkeiten ist das primäre Schutzbedürfnis der Presse ja ohne weiteres gegeben, da damit keine gleichwertigen Schutzinteressen des Staates beziehungsweise der Verwaltung konkurrieren. Anders steht es bei dem Abwehranspruch der Presse bei Maßnahmen zur Wahrung der Staatssicherheit und Verteidigung der Demokratie. Hier stehen eminent wichtige staatspolitische Interessen dem Abwehrbedürfnis der Presse gegenüber, wobei der Interessenausgleich bei der Zeitung liegen muß, soll sie ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. In allen solchen Fällen ist es aber eine rechtspolitische Frage, welches Abwehrinteresse schwerer wiegt. Bei aller Verteidigung der Pressefreiheit muß aber hier dennoch auch mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß es eine ganze Reihe von Fällen gibt, wo gerade im Interesse der Demokratie die Interessen des Staates höher stehen als die Interessen des Staatsbürgers auf Information durch die Presse. In diesem Zusammenhang ist vielleicht das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe in der bekannten „Spiegel-Affäre“ von Interesse, das die Bedeutung einer freien Presse für einen freiheitlichen Staat heraushebt, andererseits aber feststellt, daß Rechtsgüter anderer beziehungsweise der Allgemeinheit, die der Pressefreiheit im Rang mindestens gleichkämen, von der Presse ebenfalls beachtet werden müssen: „Wenn sich die Presse in den Bereich militärischer Einzelfragen begibt, muß sie Informationsbedürfnis

und Staatsinteresse abwägen und kann sich dem nicht unter Berufung auf die Pressefreiheit entziehen.“

Ebenso schwierig liegt das Abwägungsproblem bei Maßnahmen gegen Schund und Schmutz. Die Auffassung über den Begriff „Schund und Schmutz“ ist sicherlich eine Meinungsfrage und wird daher verschieden beantwortet werden. Auf der anderen Seite muß aber das berechnete Schutzinteresse des Staates für die Jugend ohne Zweifel anerkannt werden. Die Schwierigkeiten bei diesem Problem liegen vor allem in der Unmöglichkeit, eine alle Kreise befriedigende Definition des Schund- und Schmutzbegriffes zu finden, die eindeutig und klar ist. Auch hier stehen Schutzinteresse und Abwehrbedürfnis einander gegenüber, wobei auch in diesem Falle die Entscheidung wieder beim Verantwortungsbewußtsein der Presse liegen muß, um Eingriffe in die Meinungsfreiheit zu vermeiden.

Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses und das Recht zur Zeugnisverweigerung vor Gericht sind zwei wesentliche Voraussetzungen für die publizistische Arbeit. Sie bedürfen daher eines Abwehrschutzes im Rahmen der Vorschriften für die formelle Pressefreiheit. Sehr wesentlich für den Schutz der Pressefreiheit ist auch ein gesetzliches Verbot jeder nichtrichterlichen Beschlagnahme; es ist in einer Reihe von Ländern bereits Wirklichkeit und beschränkt die Beschlagnahme auf richterliche Beschlüsse. Zu diesem Kapitel muß ferner noch abschließend bemerkt werden, daß staatliche Subventionen mit dem Prinzip der Pressefreiheit ebenso unvereinbar sind wie eine Sonderbesteuerung der Presse.

Aus dem Sinne der formellen Pressefreiheit, der Presse den notwendigen Schutz bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren, folgt, daß der Begriff der formellen Pressefreiheit heute auch die Abwehr privater Einflüsse und damit die Sicherung der inneren Freiheit der Presse mit umfaßt. Hier geht es um Pressebestechung und Pressenötigung, Beeinflussung durch Inserenten oder Geldgeber oder durch Preismanipulationen. Gegen Pressebestechung und Pressenötigung ist der zivilrechtliche Schutz nicht ausreichend. Daher fordern die Verbände der Verleger und Journalisten seit langem übereinstimmend die Aufnahme von Strafbestimmungen gegen Pressebestechung und Pressenötigung in die Pressegesetzgebung. Der Zwang, entgeltliche Einschaltungen zu kennzeichnen, soll eine Beeinflussung durch Inserenten ausschließen. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, wenn man im Sinne einer strengen Trennung zwischen Text- und Anzeigenteil neben dem verantwortlichen Redakteur auch einen verantwortlichen Anzeigenleiter bestellen würde, der ausschließlich für den An-

zeigenteil verantwortlich wäre. Der Internationale Ehrenkodex der Journalisten, der von der UNESCO wiederholt diskutiert worden ist, sieht im übrigen ja ausdrücklich vor, daß den Journalisten jede Betätigung auf dem Anzeigensektor zu untersagen ist. In diesem Sinne ist es einem Journalisten unzumutbar, wenn er als verantwortlicher Redakteur auch für Anzeigen verantwortlich sein soll. Um einer Beeinflussung durch den Geldgeber vorzubeugen, hat das österreichische Pressegesetz vom 7. April 1922 im § 16 die Nennung des Namens des Eigentümers im Impressum vorgesehen. Mit der Nennung des Zeitungseigentümers soll nach dem amtlichen Motivenbericht erreicht werden, daß es klar wird, wer hinter der Zeitung wirklich steht, wer sie besitzt, beeinflusst, dirigiert, wem sie als Organ oder Werkzeug dient. Das zu erfahren, hat nach Ansicht des österreichischen Gesetzgebers die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse¹⁰⁾. Gleichzeitig gibt aber der Gesetzgeber in seinem Motivenbericht zum Pressegesetz 1922 offen zu, daß die Pflicht zur Nennung des Eigentümers ein unvollkommenes Mittel zur Entschleierung ist, was leider nicht bestritten werden kann. Bestimmungen in den Pressegesetzen der deutschen Länder von 1948 beziehungsweise 1949, wonach im Impressum in periodischen Abschnitten über die Eigentumsverhältnisse und die Finanzierung der Zeitung berichtet werden muß, haben sich in der Praxis nicht bewährt.

Schließlich und endlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß sich unter Umständen ein Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit und Streikrecht ergibt, wobei der politische Zeitungstreik in der gesamten zeitungswissenschaftlichen Literatur als unzulässig abgelehnt wird. Die Ablehnung stützt sich auf das verfassungsmäßig geschützte Recht der Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht des Bürgers auf Information. Dieses in der Bundesrepublik Deutschland gleichfalls verfassungsmäßig geschützte Recht ist nach Löffler „nicht Selbstzweck, sondern wird geschützt im Hinblick auf die Unentbehrlichkeit der Presse für das ordnungsmäßige Funktionieren des demokratischen Staatswesens. Wird die Presse infolge eines politischen Zeitungstreiks am Erscheinen gehindert, dann verbreiten sich zwangsläufig in der nicht informierten Öffentlichkeit Gerüchte, Unsicherheit und Unruhe und damit eine günstige Atmosphäre für Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung. Die Streikfreiheit gibt demnach kein Recht zur Bestreikung von Tageszeitungen, denn sie verletzt das verfassungsmäßig garantierte Recht auf laufende Information und zugleich die Freiheit der Meinungsverbreitung“.

Weitere Gefahren für die Pressefreiheit ergeben sich aus einem Mitbestimmungsrecht in dem Betrieb.

Das Mitbestimmungsrecht im Betrieb, das Interesse der Arbeitnehmer an der betrieblichen Mitwirkung konkurriert mit dem Recht auf Pressefreiheit. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß die Pressefreiheit in dieser Beziehung das höher zu bewertende Rechtsgut ist und demnach ein Mitbestimmungsrecht in den Pressebetrieben zurückzutreten hat. In Deutschland wird auch tatsächlich im § 81 des Betriebsverfassungsgesetzes bei den sogenannten Tendenzbetrieben das Mitbestimmungsrecht eingeschränkt. Die Begründung für diese Privilegierung der Pressebetriebe liegt in dem Umstand, daß man von politisch anders eingestellten Arbeitern nicht erwarten könne, daß sie sich für das wirtschaftliche Gedeihen ihres Presseunternehmens, dessen Tendenzen sie politisch bekämpfen, mit dem notwendigen Nachdruck einsetzen werden.

Die Schaffung einer staatlich gelenkten Zwangsorganisation der Zeitungsverleger und Journalisten im nationalsozialistischen Deutschland hat deutlich gemacht, daß es auf dem Weg über den Standeszwang möglich ist, die Presse lückenlos unter Kontrolle zu halten, indem man alle in ihr tätigen Personen direkt erfaßt. Aus diesen Erfahrungen heraus erklären die Länder-Pressesetze in der Bundesrepublik Deutschland alle Arten von Pressekammern, Ehrengerichte usw. als unzulässig und bestimmen ausdrücklich, daß die Arbeit der Presse von keiner Zulassung abhängig gemacht werden darf. In diesem Sinne müssen auch die da und dort geforderten Berufslisten als Eingriff in die Pressefreiheit gewertet werden. Die Freiheit vor Standeszwang bietet eine bessere Gewähr für die innere Freiheit der Presse als eine berufliche Selbstkontrolle, wozu noch zu bemerken ist, daß die geforderte Freiheit der Presse vor Standeszwang sich nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen alle privaten Bestrebungen richtet, auf dem Wege über die Selbstverwaltung die Pressefreiheit zu beschränken.

2. Die öffentliche Aufgabe der Presse.

Bei der Begründung des Rechtes auf freie Information wurde bereits auf die Bedeutung der Information für Staat und Demokratie hingewiesen. „Der Mensch von heute ist nur insoweit ein vollwertiger Bürger, als er eine genaue, vollständige Kenntnis der Dinge hat, die die Welt bewegen und formen. Er verlangt also nach einer legalen Waffe, die ihm diese für die Gestaltung seines persönlichen und seines Gemeinschaftslebens so wichtige aktuelle Dokumentation garantiert“¹¹⁾.

Diese Dokumentation zu beschaffen ist die richtig verstandene öffentliche Aufgabe der Presse. Um sie zu verstehen und richtig würdigen zu können, ist es notwendig, die Stellung und den Standort der Presse in der modernen

Demokratie zu untersuchen. Helmut K. J. Ridder, einer der bedeutendsten Staatsrechtler der Bundesrepublik Deutschland, der die öffentliche Aufgabe der Presse und deren institutionelle Eigenständigkeit als Selbstverständlichkeit betrachtet, stellt zur Begründung seiner These von der öffentlichen Aufgabe der Presse¹²⁾ fest, daß die Presse in der pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart und in der modernen Demokratie eine ganz andere Rolle spielt, als sie im Zeitalter des Liberalismus gespielt hat, wo die Presse nichts anderes gewesen war, als der Ausdruck des vitalen Interesses jedes einzelnen Bürgers, seine Meinung frei äußern zu können. Diese Akzentverschiebung ergibt sich von selbst aus der bis heute nachwirkenden Phasenverschiebung von rechtsstaatlicher und demokratischer Entwicklung im Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts. Ridder hat in seinem bekannten Wiener Vortrag 1962¹³⁾ ein Gesamtbild der freiheitlich demokratischen Verfassung der Gegenwart gezeichnet, „die all das umgreift, was Staat und Gesellschaft als Nation zusammenhält“. Sie nehme „als demokratische das Volk als Basis aller Staatsgewalt ganz in den Staat hinein — das Volk wählt und entscheidet nach Maßgabe der Verfassung wie ein Staatsorgan —, um es sogleich wieder als freie politische Gesellschaft neben den Staat, neben die Staatsorganisation mit ihrem Organgefüge zu stellen, nicht aber als privatisierende Publikumsgesellschaft voll zu entlasten“, wodurch sich ein Verfassungsverständnis verbiete, für das die Funktion der Grundrechte, auch der politische sich in „Ausgrenzungen“ aus der staatlichen Sphäre, aus dem politicum erschöpft. „Zwischen der selbstverständlich auch gegebenen gesellschaftlichen und individuellen Privatsphäre auf der einen Seite und den rechtsverbindlichen Entscheidungen der Verfassungsorgane auf der anderen Seite“ liege „der riesig breite, fortwährend der Demokratie lebenspendende Raum eines status politicus...“, der Raum der öffentlichen Meinung; „die keine Summierung von Einzelmeinungen, sondern ein gesellschaftlicher, kollektiver Prozeß“ sei. Dem entspreche der Verfassungsstandort der politischen Presse: die politische Pressefreiheit gehöre nicht zu den „staatsabwehrenden und bloß rechtsstaatlichen status negativus“, sondern zu den „Grundrechten des freigesellschaftlichen status politicus“. Im Rahmen der öffentlichen Meinungsfreiheit partizipiere die Presse als „Faktor und . . . Medium der Meinungsbildung“ als das „unentbehrliche Rückgrat des ganzen Meinungsprozesses“, an einer „besonderen institutionellen Verdichtung“. Durch die öffentliche Aufgabenstellung der Presse wird nicht die freie politische Gesellschaft verstaatlicht — ihre Einsorgung ist ja das Charakteristische einer jeden totalen Herrschaft —, sondern die Verfassung greift über,

sie verrechtlicht gesellschaftliche Bezüge; sie muß das tun, weil die gesellschaftliche Demokratie, jedenfalls bei uns, offensichtlich nicht von selbst lebt. Die „pflicht- und aufgabengebundene öffentliche Meinungs- und institutionelle Pressefreiheit macht die Presse aber keinesfalls zu einer Staats- oder Regierungsinstitution. Das wäre dasselbe totalitäre Mißverständnis“. Wie das „schützende Gehäuse der Pressefreiheit“ jedoch ausgefüllt werde, darüber könne nach Ridder nicht der Gesetzgeber entscheiden. Sicher muß aber der Gesetzgeber die öffentliche Aufgabe der Presse gegen andere Gefährdungen, etwa in bezug auf die innere Pressefreiheit, in Schutz nehmen.

In diesem Wiener Vortrag hat Ridder übrigens auch eine Lanze dafür gebrochen, daß der „Schutzmantel der aufgabenbestimmten Pressefreiheit die gesamte Presse deckt“. Und, daß die sogenannte unseriöse, die Sensationspresse u. dgl. nicht aus diesem Rechtsschutz herausmanövriert werden dürfe, „nicht etwa, weil die institutionelle Garantie unbegrenzt wäre, natürlich reicht die Decke nicht hin, um Landesverrat oder Verleumdung zu schützen“, sondern weil der Gesetzgeber der Presse keine inhaltlichen Direktionen geben dürfe.

René Marcic hat bei der vom Institut für Sozialpolitik und Sozialreform in Wien im Jahre 1961 veranstalteten Enquête zum Pressegesetzentwurf 1961, das Problem von der anderen Seite aufgreifend¹⁴⁾, darauf hingewiesen, daß die größte Bedrohung für die moderne Demokratie vom Konformismus, vom Uniformismus komme, davon komme, daß heute kein einziger Mensch mehr darauf Wert legt, seine eigene Meinung zu haben. Was wir in der Gegenwart fast vergeblich suchen, ist der Wille zur Freiheit, zur freien Meinung, zu eigenem Denken. Die Parole lautet „Nur nicht auffallen!“ Nicht nur im Osten. Treffend kennzeichnete Theodor Eschenburg die gesellschaftliche Verfassung der Gegenwart auf dem 19. Journalistentag im März 1960, wo er über das lebensgefährliche Phänomen der „Gefälligkeitsinterdependenz“ sprach. Niemand will mehr Streit anfangen, weil er nicht weiß, wie bald er den anderen wieder braucht! Eschenburg warf leidenschaftlich der deutschen Presse vor, daß sie ihren Freiheitsraum nicht ausnütze! Wir in Österreich haben ihn noch gar nicht. Wenn wir in Österreich, wo jeder Ruhe, aber keine Freiheit haben will, diese Atmosphäre weiter züchten, sodaß keiner imstande ist, frei zu denken, über politische Sachverhalte seine Meinung zu äußern imstande ist, womöglich auch über die Stränge zu hauen, dann werden wir es erleben, daß wir in fünf bis zehn Jahren wirklich in einem Geisteskollektivismus ersticken und daß wir dann wieder reif sein werden für den Einzug einer totalitären Macht, für

ein totalitäres System. Die erste Voraussetzung für den Totalitarismus ist immer der Konformismus und Uniformismus. Es geht der Presse darum, gemeinsam mit den gewählten Vertretern der Demokratie an diesem selbständigen Denken des einzelnen Bürgers mitzuarbeiten. Das ist heute das Problem des Staates: nicht das Verhältnis zum Einzelnen und nicht das Verhältnis des Einzelnen zur Presse, sondern der demokratische Prozeß hängt hier und jetzt davon ab, ob die Politiker und die Presse zusammenarbeiten können und zusammenarbeiten werden. Die Presse ist heute neben den politischen Parteien das einzige selbständig-autonome legitime Organ der öffentlichen Meinungsbildung, denn Hörfunk und Fernsehen erfüllen nicht nur eine öffentliche Aufgabe, sondern sind in öffentlicher Hand!

Marcic trat in diesem Zusammenhang dafür ein, daß es notwendig wäre, zuerst die Parteien durch die Verfassung in ihrer politischen Legitimation zu bestätigen, daß es aber ebenso notwendig wäre, dann sofort auch die öffentliche Aufgabenstellung der Presse gesetzlich zu verankern: „Die Pressefreiheit ist nur zu einem Teil zurückzuführen auf das liberale individuelle Grundrecht der Meinungsäußerungen. Pressefreiheit bedeutet nämlich gleichzeitig Mitwirkung am demokratischen Prozeß und ist damit eine öffentliche Institution.“ Sie ist ein unabdingbarer Bestandteil des Prozesses der demokratischen Willensbildung, sie erfüllt eine öffentliche Aufgabe, nimmt öffentliche Interessen wahr, wirkt am Gemeinwohl, dem bonum commune mit: in folgedessen anerkennt das deutsche Bundesverfassungsgericht für seinen Wirkungskreis die „institutionelle Eigenständigkeit der Presse“ von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht oder Meinung. Die Pressefreiheit ist nicht nur ein Abwehrrecht gegen den Staat, was dem liberalen Leitbild entspricht, sondern sie ist auch Teil der objektiven Verfassungsordnung und, insofern sie öffentliche Aufgaben erfüllt, öffentliche Institution, die nach allen Richtungen hin wirkt. Die Pressefreiheit ist eines jener Grundrechte, die typische Wertentscheidungen enthalten und zugleich mit „institutionellen Garantien“ umgeben sind, die sie vor dem einfachen Gesetzgeber und erst recht vor den Organen der Gesetzesvollziehung schützen sollen. Obwohl „subjektives Recht“, ist die Pressefreiheit vorerst objektives Verfassungsrecht und als solches dem Do-ut-des Bereich entzogen: von Verfassungs wegen kann der Einzelne gar nicht auf die Pressefreiheit verzichten. Die Pressefreiheit ist nicht nur privates Individualrecht, nicht nur Recht der privaten Meinungsäußerung, sondern auch Medium und Organ der öffentlichen Meinung. Wir haben also erstens die private Meinungsfreiheit und zweitens die

öffentliche Meinungsfreiheit; das muß unterschieden werden. Das muß auch im Pressegesetz seinen Ausdruck finden. Und um die öffentliche Meinung, nicht um die private Meinung geht es in der Demokratie, um die öffentliche Meinungsfreiheit, um die institutionelle Eigenständigkeit der Presse als Organ der öffentlichen Meinung... Der demokratische Prozeß als öffentliche Meinung wächst erst im Widerstreit der in gleicher Freiheit vorgetragenen Ansichten: deshalb ist es erforderlich, daß jedermann von diesem Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch machen kann und daß die Verfassung die öffentliche Funktion anerkennt, wenn von diesem Recht im Hinblick auf die politische Willensbildung Gebrauch gemacht wird. John Stuart Mill sagte richtig: „Wenn die ganze Menschheit mit Ausnahme einer einzigen Person gleicher Meinung wäre und diese einer entgegengesetzten Meinung wäre, so stünde trotzdem der ganzen Menschheit nicht das Recht zu, diese eine Person mundtot zu machen! Die Presse ist das Mittel der geistigen Auseinandersetzung der Demokratie.“ Soweit Marcic mit seiner Begründung der öffentlichen Aufgabe der Presse.

Löffler¹⁵⁾ sieht die Presse als Trägerin öffentlicher Gewalt: „Die heute im Rechtsleben allgemein anerkannte öffentliche Aufgabe schöpft ihre Legitimation unmittelbar aus der Quelle alles rechtsstaatlichen Denkens, der Lehre von der notwendigen Teilung der Gewalt“ — Löffler weist auf die Thesen Montesquieus hin, wonach es, um Recht und Freiheit zu sichern, nur ein zuverlässiges Mittel gäbe: Verteilung der Gewalt im Staat auf verschiedene Träger, die sich gegenseitig auf der Waage der Macht das Gleichgewicht halten. Sein vor mehr als 200 Jahren verordnetes und immer noch starr angewandtes Teilungsschema: Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, wäre aber heute überholt. Zur Zeit Montesquieus waren die Träger dieser aufgeteilten Staatsfunktionen die realen, voneinander unabhängigen Mächte ihrer Zeit: Krone, Adel, Geistlichkeit, Universität und Bürgertum. So konnte ein echtes Gleichgewicht der Kräfte geschaffen werden. Heute aber stehe hinter Parlament, Justiz und Regierung ein und dieselbe Macht: der moderne Staat in jeweils verschiedener Gestalt. Die fundamentale Rechtsidee Montesquieus ist somit zu einem leeren Ordnungsschema herabgesunken. Es gehöre deshalb zu den vordringlichen staatspolitischen Aufgaben der Gegenwart, alle die Kräfte zu stärken, die gegenüber der sich ballenden Macht des Staates das gesunde Gleichgewicht zu bilden vermögen. Man verweise gerne auf die Kirchen, die Universitäten und Gewerkschaften. Ob sie das gesuchte Gleichgewicht darstellen könnten, erscheine fraglich: ihre Unabhängigkeit dem Staat gegenüber hat Grenzen. Darum richtet sich der Blick von

selbst auf den wichtigsten Träger und Gestalter der öffentlichen Meinung: Presse, Funk und Film. Sie sind angesichts ihrer freien und einflussreichen Stellung die gegebenen Gegengewichte gegen alle totalitären staatlichen Tendenzen. Dies gilt im besonderen Maße für die Presse, die Rousseau mit Recht die vierte Säule des Staates nannte. Das kantonale Obergericht in Bern bezeichnete mit Entscheidung vom 18. März 1952, Nr. 43/52, die Presse als eines der „spezifischen Gegengewichte des Staates“. Die Presse hat in der Tat bis heute ihre innere und äußere Unabhängigkeit zu wahren gewußt. Während der Rundfunk im Hinblick auf seine publizistische Monopolstellung bei eigentlichen Auseinandersetzungen eine größere Zurückhaltung üben muß, ist die Presse in ihrer Freiheit und Vieltätigkeit besonders berufen, Wortführer in der öffentlichen Kritik zu sein. Die moderne Presse ist in der Lage und berufen, heute als vierter Träger der öffentlichen Gewalt gegenüber dem gefährlichen Machtstreben des ständelosen Parteienstaates das gesunde Gegengewicht zu bilden. In Erfüllung dieser staatspolitischen Funktion stellt die Presse heute eine öffentlich-rechtliche Institution mit Verfassungsschutz dar. Es leuchtet ein, daß die Presse ihre staatspolitische Aufgabe eines natürlichen Gegengewichtes gegen staatliche Übermacht nur dann erfüllen kann, wenn ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Einflüssen in jeglicher Form ausreichend gesichert ist. Alle Versuche des Staates, die Presse direkt oder indirekt zu lenken oder zu kontrollieren, entfremden die Presse zwangsläufig ihrer öffentlichen Aufgabe und sind deshalb abzulehnen. Zu den wichtigsten Aufgaben, die der Presse als vierter Träger der öffentlichen Gewalt obliegen, gehört ihre Kontrollfunktion. Für die Gesundheit eines Staateswesens ist die von der Presse laufend geübte kritische Betrachtung und Beurteilung des öffentlichen Geschehens eine heilsame, unentbehrliche Medizin. Es liegt in der menschlichen Unzulänglichkeit begründet, daß auch im bestverwalteten Gemeinwesen jederzeit Korruption und öffentliche Mißstände einreißen können. Die einzige Sicherung bildet ein wirksames Kontrollsystem. Wirksam ist eine Kontrolle nur, wenn sich verschiedene, voneinander unabhängige Institutionen des öffentlichen Lebens gegenseitig kontrollieren. Nach der Verfassung wird die Regierung durch das Parlament, die Verwaltung durch die Justiz kontrolliert. Alle diese Institutionen sind aber Ausfluß derselben Staatsgewalt. Darum ist das wichtigste Kontrollorgan im modernen Rechtsstaat die freie, unabhängige Presse. Soweit Martin Löffler.

So richtig die Begründung und Ableitung Löfflers für die öffentliche Aufgabe der Presse ist, so irreführend kann ihre Bezeichnung als

„vierte Gewalt“ aufgefaßt werden, denn die öffentliche Aufgabe der Presse liegt nicht im staatlichen, sondern im gesellschaftlichen Bereich, also auf einer ganz anderen Ebene. Auf diesen Umstand muß mit allem Nachdruck hingewiesen werden, denn gerade an einer derartigen Fehlinterpretation entzündeten sich alle gegnerischen Kommentare. Die Presse steht nicht in der Reihe staatlicher Gewalten, sondern übt in der Gesellschaft eine gesellschaftliche Funktion aus. „In der Mittlerrolle und Teilhaberschaft der Presse an der für die Demokratie lebensnotwendigen Willensbildung liegt das, was man als öffentliche Aufgabe bezeichnet, nicht im Sinne einer Rechtspflicht, sondern im Sinne einer selbstverständlichen Funktion in der Gesellschaft“¹⁶⁾.

Die Kongruenz dieser Auffassung mit dem zeitungswissenschaftlichen Aspekt, den Professor Otto B. Roegele, der Leiter des zeitungswissenschaftlichen Institutes an der Universität München, dem Problem gleichsam hinzufügt¹⁷⁾, ist nicht zu übersehen. „In der pluralistischen Gesellschaft ist der Staat“, so meint Roegele, „verstanden als Exponent dieser Gesellschaft, unmittelbar angewiesen auf die Impulse aus dem gesellschaftlichen Raum. Daher hängt das Geschick der Gesellschaft mehr als jemals früher vom Kommunikationsprozeß der Gesellschaft ab. Dieser gewinnt einen für die Erfüllung der Staatszwecke notwendigen Charakter. Notwendige Voraussetzung dafür ist die Information. Die Nachricht, die zwar den einzelnen erreiche, ist doch nicht für ihn allein bestimmt, sondern hat einen sozialen Charakter. Der Mensch nämlich möchte nicht nur informiert werden, er möchte sich besprechen, sich austauschen, um herauszufinden, wie die anderen reagieren.“ „Die Nachricht trägt den Keim der Diskussion in sich.“ Information endet nicht, wie in der Publizistiktheorie früher vielfach angenommen wurde, bei einem Rezipienten. Vielmehr wird erst über den Rezipienten der eigentliche Kommunikationsprozeß, das „Zeitgespräch der Gesellschaft“, in Gang gesetzt. Das Recht auf Information ist daher ein funktionelles Recht, im Hinblick auf jene Aufgaben, die jeder Mensch in der Gesellschaft zu erfüllen hat. Es ist demnach auch klar, daß der Leser, der Hörer, der Zuschauer weit davon entfernt ist, in diesem Prozeß eine passive Rolle zu spielen. Er ist aktiv in der Auswahl dessen, was auf ihn eindringt, in der Aneignung des Ausgewählten, in der Weitergabe des Angeeigneten. Im gleichen Sinne aber arbeitet auch der Journalist selbst, er wählt aus, eignet sich an, gibt weiter. Es ist also nicht nur ein höchst kompliziertes Wechselspiel zwischen den Publikationsmitteln und ihren Konsumenten zu konstatieren, vielmehr wird mit diesem Prozeß auch grundsätzlich die Austauschbarkeit der Rollen deutlich. Es sei

heute eine besondere Aufgabe der Publikationsmittel, betont Roegele, die aktive Rolle des Lesers noch deutlicher zu machen, den respondierenden Part noch stärker zu Wort kommen zu lassen. Habe es in der Geschichte der Presse zunächst einen Kampf um die Freiheit der Information, später einen solchen um das Raisonement gegeben, so sei heute nicht die spezielle Pressefreiheit in Gefahr, sondern der Anspruch des Staatsbürgers auf die Information, die er in diesem Kommunikationsprozeß brauche.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß die Presse durch ihre Information eine öffentliche Aufgabe im gesellschaftlichen Bereich zu erfüllen hat, die für die Demokratie lebensnotwendig ist. Wenn man der Presse in diesem Sinne eine öffentliche Aufgabe verfassungsrechtlich zubilligt, so bedeutet dies keineswegs eine Privilegierung der Journalisten. Bereits bei der Begründung des Begriffes der Pressefreiheit wurde ja mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Begriff der Pressefreiheit mit jeder Art von Standesrecht unvereinbar ist. Ebenso notwendig ist es aber auch, darauf hinzuweisen, daß die Inanspruchnahme des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung in der Presse in keiner Weise abhängig gemacht werden darf von der Erfüllung einer Aufgabe oder eines Auftrages oder einer Organfunktion, denn das könnte ja zur Folge haben, daß man einem Teil die Garantie der Pressefreiheit versagt, nämlich dem Teil, der jene Aufgaben oder Funktionen nicht oder, nach der Meinung irgendeiner Instanz, nur schlecht erfüllt. Es kann keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen guter und schlechter Presse geben, denn die Freiheit der Presse ist wie jede andere Freiheit unteilbar.

In diesem Zusammenhang wird man objektiverweise auch noch einen anderen Aspekt des Problems betrachten müssen: die Presse darf, wenn sie in Anspruch nimmt, eine öffentliche Aufgabe in der Gesellschaft zu erfüllen, ihre Unabhängigkeit umsoweniger selbst gefährden, je stärker sie auf sie als Grundlage ihrer Befähigung und Berufung der Kontrolle der anderen Gewalten pocht. Löfflers Frage: „Wer kontrolliert die Kontrolleure?“ richtet sich mit großer Dringlichkeit an die Presse selbst. Die Presse selbst weist aufs schärfste jeden Versuch staatlicher Gewalten, in ihren Bereich einzugreifen, unter Berufung auf die grundrechtlich verbürgte Freiheit der Presse zurück, und sie tut recht daran. Sie kann aber, um diesen ihren Anspruch in Gefahr zu bringen, nichts Wirksames tun, als sich ihrerseits einzulassen in Aktionen, die zu Einbrüchen in die Zuständigkeitsbereiche der klassischen Gewalten führen. O. B. Roegele hat darauf aufmerksam gemacht, daß, wer den Anspruch erhebe, Kontrolleur der politisch Agierenden zu sein — dazu noch der einzige

wirkliche, da unabhängige Kontrolleur —, nicht ohne weiteres am politischen Geschäft selbst beteiligt sein dürfe, weil er gerade dadurch seine Unabhängigkeit in Gefahr brächte¹⁸⁾.

3. Die verfassungsrechtliche Verankerung.

Zur Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Pressefreiheit und der öffentlichen Aufgabe der Presse hat Univ.-Prof. Dr. Winkler¹⁹⁾ bei der vom Institut für Sozialpolitik und Sozialreform im Jahre 1961 veranstalteten Enquete zum Pressegesetzentwurf richtungweisend festgesetzt, daß der Art. 13 unseres Staatsgrundgesetzes in einer Zeit entstanden ist, in der es noch keine Gesetzesprüfung gegeben habe; der Art. 13 gewähre außerdem nur dem Einzelnen ein subjektives Recht. Darüber hinaus fehle in ihm eine institutionelle Sicherung der Presse als solche gegenüber dem Gesetzgeber. Heute ist der Gesetzgeber überprüfbar. Angesichts der möglichen Bedrohung der Demokratie erscheint es daher von ganz besonderer Bedeutung, den Gesetzgeber in ganz eindeutiger Weise verfassungsrechtlich zu verpflichten, die Presse als eine primäre und wesentliche demokratische Einrichtung, als eine Einrichtung des öffentlichen Lebens zu respektieren. „... Geben wir doch der Presse ein ihr gemäßes politisches Leitbild in Form eines Verfassungsgesetzes. Das ist dann übrigens nicht bloß ein Programm. Es ist Maßstab für den Verfassungsgerichtshof, Richtschnur für den Gesetzgeber, aber darüber hinaus auch für die Journalisten eine Begünstigung und eine Belastung zugleich. Macht der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 1 (des Pressegesetzentwurfes 1961) im Verfassungsrang wirklich ernst, dann muß er den favor juris je nach den Voraussetzungen einmal in dieser und einmal in jener Richtung betonen. Erfasst er nämlich den Journalisten als Mitbeteiligten an der Erfüllung öffentlicher Funktionen, dann wird er ihn unter diesem Gesichtspunkt besonders gegen die Staatswillkür zu schützen haben. Andererseits wird aber dem Journalisten gleichzeitig in besonderem Maße Verantwortung auferlegt, wenn er diese Aufgaben verletzt. Die Strafbestimmungen des Pressegesetzentwurfes haben das entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Mir scheint es entscheidend, das Presserecht an der Verfassung zu orientieren und einen unmittelbaren Zusammenhang mit ihr herzustellen. Ich halte es für ganz wesentlich, daß der Art. 13 zu einer institutionellen Garantie der Presse erweitert wird. Daraus folgt keinesfalls, daß jemand vom Staate verlangen kann, daß ihm die Herausgabe einer Zeitung subventioniert wird. Daraus folgt nur, daß die Möglichkeit gegeben ist, über die verfassungsrechtliche Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit gegen den Gesetzgeber den Schutz

hervorzurufen, den eine solche Einrichtung, wie es die Presse in der Demokratie ist, erfordert.“ Diesen Feststellungen Winklers ist nichts hinzu-zufügen.

4. Andere Massenkommunikationsmittel.

Bis in das erste Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts war die Presse das einzige Massenkommunikationsmittel. Seither sind neue hinzugekommen, die immer größere Bedeutung erlangt haben. Wie schon an a. O. ausgeführt wurde, wird es unbedingt notwendig sein, gewisse Bestimmungen des Pressegesetzes auch auf die anderen Massenkommunikationsmittel auszu-dehnen. Heute ist der Staatsbürger Angriffen im Rundfunk und Fernsehen völlig schutzlos preisgegeben. Im Interesse des Schutzes der Persönlichkeit wird es notwendig sein, auf diesem Gebiete für alle Massenkommunikationsmittel gleiche Bedingungen zu schaffen.

5. Begutachtungsrecht.

Auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage steht den Berufsorganisationen der Presse keinerlei Begutachtungsrecht bei den die Presse berührenden Gesetzen zu. Es ist überaus bezeichnend, daß bei der Beschlußfassung über das Pressegesetz 1922 der Justizausschuß eine Begutachtung bloß durch die Richtervereinigung, die niederösterreichische Rechtsanwaltskammer und den Verein der Staatsanwälte durchführen ließ, die Verbände der Presse den Beratungen aber nicht beizog. In diesem Zusammenhang muß auch daran erinnert werden, daß den Berufsorganisationen der Presse keine Gelegenheit geboten wurde, die an sich überaus begrüßenswerte Pressegesetznovelle 1966 zu begutachten. Aus diesem Grund muß ein zeitgemäßes Pressegesetz den Berufsverbänden der Presse bei allen die Presse berührenden Gesetzentwürfen ein Begutachtungsrecht, analog jenem der Kammern, einräumen.

III

Die gegenwärtige Rechtslage in Österreich

Das Presserecht wird in Österreich gegenwärtig durch nachstehende Bestimmungen geregelt:

1. Verfassungsbestimmungen.

- a) Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.
- b) Z. 1 und 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3.
- c) Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGI. Nr. 210/1958.

- d) Art. 2 Z. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden.

2. Gesetzliche Bestimmungen.

- a) Das Pressegesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218.
- b) Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung und Gewerbeordnung beziehungsweise Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 178, die das Pressegewerberecht zum Teil neu geregelt hat.
- c) Strafgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Strafgesetznovelle 1929: hier kommen als Preßinhaltsdelikte insbesondere vor:
- aa) die Verbrechen: Hochverrat (§§ 58, 59 c StG.); Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65, 66 StG. und Art. II StG.-Novelle 1862, RGBl. Nr. 8/1863); Ausspähung (§ 67 StG.); öffentliche Gewalttätigkeit (§ 80 StG.); unbefugte Werbung (§ 92 StG.); Religionsstörung (§ 122 StG.); Verleumdung (§ 209 StG., 2. Fall); Sprengstoffgesetz (§ 8);
- bb) die Vergehen nach Art. III (IV) (VII) (IX) StG.-Novelle 1862, RGBl. Nr. 8/1863; §§ 287 a, b, 293 a, b, 295, 297, 300, 302, 303, 304, 305, 308, 309, 310, Abs. 2, 516 StG.; vorzeitige Erörterung des vermutlichen Ausgangs eines Strafverfahrens nach Art. VIII StG.-Novelle 1862, in der Fassung des Art. VIII StG.-Novelle 1929;
- cc) die Übertretungen nach §§ 487, 488, 489, 491, 492, 496, 497 StG.; Art. II, V und VII StG.-Novelle 1929.

Einzelne weitere Übertretungen aus Nebengesetzen finden sich noch bei Kadečka²⁰⁾; auch damit dürfte der Kreis der nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung möglichen Preßinhaltsdelikte noch nicht erschöpft sein.

Gerade aus dieser Unübersichtlichkeit ergeben sich nicht nur für die Presse selbst, sondern auch für die Judikatur beträchtliche Schwierigkeiten, auf die noch später eingegangen werden soll. Besonders muß hier auf die Unvereinbarkeit der Lasserschen Artikel mit dem Geist eines modernen Presserechtes hingewiesen werden. Daß sie heute keinen Platz in der österreichischen Rechtsordnung mehr haben, kann als übereinstimmende Ansicht aller beteiligter Kreise angenommen werden. Für ihre Abschaffung hat sich bereits 1960 die Ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern²¹⁾ ausgesprochen. In einem Vortrag zum Entwurf

des Pressegesetzes 1960 in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 22. Feber 1961²²⁾ hat Rechtsanwalt Dr. Korn festgestellt, daß für die Lasserschen Artikel in einem demokratischen Staat kein Platz sei, sie sollten daher beseitigt oder zumindest eingeschränkt werden. Von besonderer Bedeutung ist, daß bei der Richter-tagung 1964 Erster Generalanwalt Dr. Pallin gleichfalls eine durchgreifende Reform der Lasserschen Artikel forderte²³⁾.

3. Judikatur.

Die Judikatur legt den Begriff der Pressefreiheit weitgehend einschränkend aus. Sie ist zudem, da ein Großteil der Rechtsfälle nicht bis zum Obersten Gerichtshof gelangt, überaus widerspruchsvoll. In vielen für die Presse entscheidenden Fällen hat zum Beispiel das Oberlandesgericht Innsbruck eine wesentlich andere Rechtsauffassung als das Oberlandesgericht Wien. Versuche des Verfassers dieses Gutachtens, ein Österreichisches Archiv für Presserecht herauszubringen, sind trotz der Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz ergebnislos geblieben, da es nicht möglich war, das entsprechende Material von den einzelnen Gerichten zur Bearbeitung zu erhalten. Dazu ist noch anzumerken, daß ein Großteil der Entscheidungen im bezirksgerichtlichen Verfahren rechtskräftig wird. Auch hier ist die Rechtsauffassung bei den einzelnen Bezirksgerichten in Presse-rechtsangelegenheiten überaus unterschiedlich.

Hier einige Beispiele, wie die Judikatur das Presserecht einschränkend auslegt:

1. Bis zum Jahre 1959 war es in Lehre und Praxis unbestritten, daß die nach Art. 33 B.-VG. von jeder Verantwortung freien Parlamentsberichte nicht dem Entgegnungszwang unterliegen. Mit Entscheidung vom 30. September 1959 (Zl. 7 Os 233/58) hat der Oberste Gerichtshof entschieden, daß auch gegenüber wahrheitsgetreuen Berichten über die Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften den Beteiligten ein Recht auf Entgegnung zusteht. Durch diese Entscheidung wird gerade in einer Zeit bewegten parlamentarischen Lebens die für das demokratische Leben unentbehrliche, parlamentarische Berichterstattung fast unmöglich gemacht.

2. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 25. Feber 1958, Zl. 4 Ob 152/57, faßt den Begriff der Zeitungsunternehmung im Sinne des § 1 Abs. 1 Journalistengesetz so eng, daß die Zeitschriftenredakteure nicht mehr als Journalisten im Sinne des Journalistengesetzes gelten, was sachlich unrichtig ist, sicher aber auch nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen ist.

3. Am 18. Oktober 1962 wurde ein Verantwortlicher Redakteur von einem Schöffensenat

in Linz verurteilt, weil nach Ansicht des Gerichtes § 124 Abs. 3 der Dienstpragmatik 1914 ein Veröffentlichungsverbot von Disziplinarerkenntnissen enthält. In keinem Kommentar zum geltenden Presserecht war bis zu diesem Zeitpunkt diese Auffassung vertreten beziehungsweise auf diese Gesetzesstelle hingewiesen worden.

Aus dieser Darstellung der gegenwärtigen Gesetzeslage ergibt sich eine völlige Unübersichtlichkeit des geltenden Rechtes, die eine vollkommene Neubearbeitung des Presserechtes nach modernen Grundsätzen notwendig macht.

IV

Neue Pressegesetze im Ausland

Das Bundesministerium für Justiz hat in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Presse (Pressegesetz 1960) (Zl. 13.217-9 a/60) darauf hingewiesen, daß vorgenommene rechtsvergleichende Studien insofern enttäuschend waren, als die fremden Presserechte für ein neues österreichisches Pressegesetz nur wenige brauchbare Anwendungen böten. Die dem Bundesministerium für Justiz damals bekannt gewesenen Pressegesetze und Pressegesetzentwürfe fremder Staaten wären vielmehr, mögen sie auch ein noch jüngeres Datum tragen als das geltende österreichische Pressegesetz, nicht moderner, vor allem aber nicht besser als das österreichische Gesetz. Überdies stellte das Bundesministerium für Justiz damals in diesem Motivenbericht fest, daß aus der damals zugänglichen ausländischen presserechtlichen Fachliteratur nur wenige verwertbare Anregungen für ein neues österreichisches Presserecht zu gewinnen wären.

Diesen Anschauungen muß energisch widersprochen werden, da einerseits, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, seit 1945 eine Reihe neuer Pressegesetze in Kraft gesetzt wurden, die alle der Erweiterung des Begriffes der Pressefreiheit Rechnung tragen und darüber hinaus zahlreiche Neuerungen aufweisen, die sehr beachtenswert sind.

Aber auch die fachwissenschaftliche Literatur hat seit 1945 gerade zu den Fragen des Presserechtes viele neue Anregungen gegeben und den Begriff der öffentlichen Aufgabe nahezu außer Streit gesetzt.

Wie stark die Fortentwicklung des Presserechtes in anderen Ländern fortgeschritten ist, beweist am besten das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Hier wurden 1948 und 1949 in nahezu allen Ländern neue Landespressegesetze beschlossen:

Bayern: Gesetz über die Presse vom 3. Feber 1949;

Bremen: Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse vom 20. Dezember 1948, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Freiheit der Presse vom 30. August 1949;

Hamburg: Gesetz über die Selbstverwaltung der Presse vom 3. Oktober 1949;

Hessen: Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949;

Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949, Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 5. Dezember 1949;

Schleswig-Holstein: Gesetz zur vorläufigen Regelung des Pressewesens vom 27. September 1949, Vorläufiges Gesetz über den Presseausschuß vom 29. November 1949;

Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 1032 über die Freiheit der Presse vom 1. April 1949.

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 der Bundesrepublik Deutschland garantiert im Artikel 5 das Recht der freien Meinungsäußerung, auf freie Meinungsverbreitung und auf Informationsfreiheit und dehnt dieses Recht auf Rundfunk und Film aus.

Die 1948 und 1949 beschlossenen Länder-Pressegesetze wurden bereits 1964, 1965 durch neue Landespressegesetze ersetzt:

Württemberg-Baden: Gesetz über die Presse vom 14. Jänner 1964;

Berlin: Berliner Pressegesetz vom 15. Juni 1965;

Bremen: Gesetz über die Presse vom 16. März 1965;

Hamburg: Hamburgisches Pressegesetz vom 29. Jänner 1965;

Niedersachsen: Niedersächsisches Pressegesetz vom 22. März 1965;

Nordrhein-Westfalen: Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz Nr. vom 24. Mai 1966);

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Presse vom 14. Juni 1965;

Saarland: Saarländisches Pressegesetz vom 12. Mai 1965;

Schleswig-Holstein: Gesetz über die Presse für Schleswig-Holstein vom 19. Juli 1964.

Bei der Neugestaltung des österreichischen Presserechtes wird man an diesen Gesetzen nicht vorbeigehen können. Sie enthalten, wenngleich die verfassungsrechtlichen Grundlagen verschieden sind, eine Fülle modernen Rechtsgutes, das auch für Österreich von größtem Interesse ist. Urs Schwarz hat in einer im Auftrag des Internationalen Presseinstitutes vorgenommenen Untersuchung über das Presserecht unserer Zeit die

deutsche Pressegesetzgebung als vorbildhaft bezeichnet: „Abgesehen von einigen Schönheitsfehlern, die sich aus bestimmten Vorgängen der Entstehungszeit der Gesetze — man denke an die sogenannte Spiegel-Affäre — erklären, oder aus Sorgen und Anliegen, die aus Jahren der Unfreiheit und Unterdrückung stammen, können die deutschen Landespressegesetze als Vorbilder einer modernen Regelung des Presserechtes gelten. Sie enthalten Presserecht für unsere Zeit. Eine bessere und noch freiheitlichere Lösung ist nur in solchen Staatswesen denkbar, in denen eine Fülle festfügter Überlieferungen und ein in festen Bahnen der Tradition laufendes politisches Leben ein Pressegesetz überhaupt als unnötig erscheinen lassen“²⁴).

V

Die bisherigen Maßnahmen zu einer Reform des Presserechtes

Durch die Pressegesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 118, wurde im wesentlichen der Rechtszustand wiederhergestellt, der vor dem Inkrafttreten der sogenannten Bürckel-Verordnung (Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 1291/1939), bestanden hatte. Bei der parlamentarischen Beratung dieser Novelle wurde das Bundesministerium für Justiz ersucht, eine Regierungsvorlage über eine Gesamtreform des österreichischen Presserechtes auszuarbeiten. Das Bundesministerium hat hierauf 1954 den Referentenentwurf eines Pressegesetzes 1954 allen an einer Reform des Presserechtes interessierten Stellen mit der Bitte um ausführliche Stellungnahme zugemittelt. Auf Grund dieser Stellungnahmen hat dann das Bundesministerium für Justiz den Referentenentwurf eines Pressegesetzes 1955 ausgearbeitet, der vom Justizausschuß des Nationalrates zum Gegenstand einer parlamentarischen Enquete gemacht wurde, die am 29. April 1955 abgehalten wurde. Die Enquete zeigte, wie ihr Vorsitzender, Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Tončić-Sorinj, in seinem Schlußwort feststellte, daß die Meinungen über eine Presse-rechtsreform weit auseinandergehen, daß aber der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz ungefähr die Mitte zwischen diesen divergierenden Meinungen hält. Die bei dieser Enquete abgegebenen Äußerungen wurden zu einer weiteren Überarbeitung des Entwurfes benutzt, der in neuer Fassung im November 1959 dem Ministerrat vorgelegt wurde, der den Entwurf bis zu einer ergänzenden Begutachtung durch die interessierten Stellen zurückstellte. Auf Grund dieser Gutachten wurde dann der Entwurf des Pressegesetzes 1960 erstellt, der im wesentlichen die Zustimmung aller an dem Gesetz interessierten Stellen erhielt. Nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Begut-

achtungsverfahrens wurde dann ein neuerlich umgearbeiteter Entwurf als Regierungsvorlage für ein Pressegesetz 1961 (375 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.) ausgearbeitet, der gegenüber dem Entwurf 1960 vor allem in den grundlegenden Bestimmungen über die Pressefreiheit unter Berücksichtigung der Menschenrechtskonvention einen wesentlichen Rückschritt bedeutete. Diese Regierungsvorlage wurde von einem Unterausschuß des Justizausschusses in einer Reihe von Sitzungen behandelt, wobei zahlreiche Abänderungen der ursprünglichen Vorlage vorgenommen wurden, die wesentlichsten Punkte aber offenblieben. Der Unterausschuß hat seine Beratungen bis zum Ende der IX. Gesetzgebungsperiode nicht beendet. In der X. Gesetzgebungsperiode wurde keine neue Regierungsvorlage eingebracht, der Bundesminister für Justiz erstattete jedoch am 31. März 1965 dem Nationalrat einen „Bericht über den gegenwärtigen Stand des österreichischen Presserechtes“, der als Anlage 2 eine Zusammenstellung der vom Unterausschuß des Justizausschusses im Jahre 1961 empfohlenen Änderungen der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961 enthält. Durch die Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104/1966, vom 8. Juni 1966 wurde, einem allgemeinen Wunsch der Presse entsprechend, die Entschädigungspflicht bei ungerechtfertigter Beschlagnahme wieder eingeführt und ausländische Druckwerke, unter gewissen Umständen, zur Vorlage von Pflichtstücken veranlaßt. Am 12. Juli 1966 hat das Bundesministerium für Justiz allen interessierten Stellen der Presse eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961, in der Fassung der parlamentarischen Empfehlungen zu dieser Vorlage und der Pressegesetznovelle 1966, mit dem Bemerken zugemittelt, daß das Bundesministerium für Justiz, bevor es den Entwurf eines neuen Pressegesetzes ausarbeitet, zunächst die Wünsche der Vertreter der im Pressewesen tätigen Berufe sowie sonstiger Fachleute auf dem Gebiete des Pressewesens betreffend die Neugestaltung des Pressegesetzes, kennenlernen wolle.

VI

Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Juli 1966 (GZl. 18.510-9 a/66)

(Zusammenstellung der Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961, in der Fassung der parlamentarischen Empfehlungen zu dieser Vorlage und der Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104.)

Wenn man die vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte „Zusammenstellung“ auf Grund der in den Abschnitten I bis IV dieses Gutachtens zusammengefaßten Grundsätze überprüft, muß

man zum Ergebnis gelangen, daß diese Zusammenstellung keine geeignete Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzes darstellt, da sie der modernen Auffassung von der Aufgabe der Presse in der Demokratie nicht Rechnung trägt.

Die gesamte bisherige Regelung des Presse-rechtes beruht auf dem Staatsgrundgesetz 1867 und dem Beschluß der Provisorischen National-versammlung vom 30. Oktober 1918, StGBL. Nr. 3, und berücksichtigt in keiner Weise die seit-her erfolgte Entwicklung. Nach der Ansicht nam-haftester Rechtslehrer ist das österreichische Presserecht auch heute noch weitgehend obrig-keitsstaatlichem Denken verhaftet und trägt der Bedeutung der Massenkommunikationsmittel für den demokratischen Staat in keiner Weise Rech-nung. Aus diesem Grunde scheint daher eine Weiterentwicklung des geltenden Rechtes nicht möglich und muß eine mit der Rechtstradition brechende, völlige Neugestaltung des Presse-rechtes vorgeschlagen werden, für die in rechts-vergleichenden Studien aus den neueren ausländ-ischen Pressegesetzen reichhaltige Materialien erarbeitet werden können.

Trotz dieser prinzipiellen Ablehnung der vor-liegenden „Zusammenstellung“ als Diskussions-grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzes soll im nachstehenden versucht werden, **stichwortartig** die wichtigsten Bedenken gegen die vorgeschlagenen Formulierungen der „Zusammenstellung“ vorzutragen:

Zu § 1:

Es fehlt eine Definition des Begriffes Presse-freiheit in der modernen Ausprägung: „freie Meinungsäußerung, freie Information und freie Verbreitung, Verbot jeder Sonderbesteuerung und Verbot des Standeszwanges, sowie im Zu-sammenhang mit Artikel 10 der Menschenrechts-konvention eine Aufzählung jener Tatbestände, die Beschränkungen möglich machen. Die Defini-tion der öffentlichen Aufgabe ist völlig ungeeig-net und erweckt ernste Bedenken. Auch Fachzeit-schriften können eine wichtige öffentliche Auf-gabe erfüllen.

Zu § 2:

Bei der Definition des Begriffes „Verleger“ ist es nicht notwendig, auch Organe juristischer Personen anzuführen, weil die Funktion eines Verlegers einer periodischen Druckschrift keine geistige, sondern eine wirtschaftliche ist und in wirtschaftlicher Hinsicht Organe juristischer Per-sonen logischerweise nur als gesetzliche Vertreter der juristischen Person und keineswegs im eigenen Namen oder für eigene Rechnung handeln.

Der Ausdruck „Verschleiß“ stammt aus dem Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung,

wurde aber durch die Gewerbeordnungsnovelle 1947 durch den Ausdruck „Kleinverkauf“ ersetzt; im Interesse einer einheitlichen Ausdrucksweise wäre auch hier eine entsprechende Änderung an-gezeigt.

Obwohl nach dem Entwurf der „Eigentümer“ Träger wichtiger Rechte und Pflichten ist, fehlt eine Definition des Begriffes Eigentümer. Die vorgeschlagene Definition der Flugschrift betrifft auch Sonderdrucke aus wissenschaftlichen Zeit-schriften, was nicht unbedingt zweckmäßig ist.

Der Drucker muß nicht Inhaber eines Ge-werbes sein, da nach dem Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung keine Konzessionspflicht besteht und der Verleger das Recht hat, sein Ver-lagsprodukt selbst herzustellen.

Zu § 5:

Der Ausdruck „Gemeinschaftsleben“ in Abs. 4 Z. 1 ist vieldeutig und undurchsichtig.

Die Bestimmungen in Abs. 5 Z. 2 können umgangen werden, wenn die Auslieferung im Inland nicht durch einen, sondern durch mehrere Auslieferer erfolgt.

Die Sonderstellung der amtlichen Publikationen ist nicht gerechtfertigt, wenn sie durch be-zahlte Anzeigen der Wirtschaftswerbung in Kon-kurrenz mit anderen Massenmedien stehen.

Zu § 6:

Die Formulierung „... muß der Herausgeber damit rechnen, daß der verantwortliche Redak-teur seine Pflichten usw. ...“ legt dem Heraus-geber eine nicht zumutbare Überwachungspflicht auf. Bei strenger Auslegung könnte die Recht-sprechung schon nach einem einzigen Fall der Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs wegen Vernachlässigung seiner pflichtgemäßen Sorgfalt zur Annahme gelangen, der Herausgeber müsse in Hinkunft bei dieser Person mit der Nichtwahrnehmung der Pflichten rechnen. Diese Formulierung, die den Herausgeber zwingt, die Absichten des verantwortlichen Redakteurs vor-auszusehen, ist unmöglich.

Zu §§ 6 bis 8:

Die Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur bedürfen einer völligen Neuordnung. Bei dieser Gelegenheit muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es unbedingt notwendig ist, neben dem verantwortlichen Redakteur auch einen verantwortlichen Anzeigenleiter zu bestel-len, da nach dem Internationalen Ehrenkodex für Journalisten ein Redakteur Angelegenheiten im Anzeigenwesen nicht wahrnehmen darf. Die Trennung des redaktionellen Teiles vom An-zeigenteil ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben einer Zeitung.

Zu §§ 11 und 12:

Die Bestimmungen für die Unterbringung des Impressums sind bei Zeitschriften aus drucktechnischen Gründen vielfach überhaupt unerfüllbar.

Zu §§ 14 und 15:

Die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Staatsanwaltschaft ist mit dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung unvereinbar, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Oktober 1922 (JABl. Nr. 49), wonach die abgelieferten Pflichtstücke sogleich nach ihrer Ablieferung zu prüfen sind, ob ein Anlaß zu einem Einschreiten vorliegt. Da die Ablieferung mit Beginn der Verbreitung erfolgt, ermöglicht daher die Ablieferung der Pflichtstücke die Verhinderung der Verbreitung zugleich mit Beginn derselben. Gerade in jüngster Zeit hat sich gezeigt, daß ein nach sofortiger Prüfung des Pflichtstückes verfügtes Einschreiten in Form einer Beschlagnahme mit Hilfe des Polizeiapparates so rasch und effektiv erfolgen kann, daß die Verbreitung praktisch völlig verhindert wird, was aber ein klarer Verstoß gegen die verfassungsmäßig gesicherte Freiheit von Vorzensur darstellt.

§ 15 berücksichtigt ferner nicht den Fall, daß Erscheinungsort und Druckort im Inland verschieden sind, was zu Schwierigkeiten bei Mutationsblättern führt.

Zu § 18:

Es besteht keinerlei Veranlassung, von der jahrzehntelangen Übung bei der Kennzeichnung von Anzeigen abzugehen.

Zu § 19:

Bei Abs. 3 muß klargestellt werden, daß das Verbot des Vertriebes von Druckschriften von Haus zu Haus nicht das Austragen von bestellten Zeitungen und Zeitschriften betrifft.

Zu § 23:

Die Zeitung hat unter Umständen ein Interesse, darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um ein die Zeitung betreffendes Urteil, sondern um eine entgeltliche Einschaltung handelt. Daher wäre der letzte Satz dieser Bestimmung dahin zu ändern, daß die Verpflichtungen des § 18 für solche Veröffentlichungen nicht gelten, es jedoch der periodischen Druckschrift gestattet sei, die Kenntlichmachung durchzuführen.

Zu §§ 24 bis 49:

Die Bestimmungen des III. Abschnittes über erzwingbare Veröffentlichungen bringen keine Verbesserungen des gegenwärtigen Rechtszustan-

des, sondern wirken sich für die Presse noch schikanöser aus. Der Zwang, eine Gegendarstellung ohne Prüfung des Wahrheitsbeweises zu publizieren, scheint im Widerspruch zur öffentlichen Aufgabe der Presse zu stehen. Die Kostenbestimmungen sind unklar und müssen abgelehnt werden.

Die Bestimmungen des § 27, daß die Gegendarstellung in der ersten Nummer aufzunehmen ist, ist bei Zeitschriften völlig unerfüllbar. Ebenso ist die Verpflichtung, die Gegendarstellung auf den ersten vier Seiten zu veröffentlichen, bei manchen Zeitschriften wegen ihrer inhaltlichen Gestaltung undurchführbar. Die Placierung der Gegendarstellung nach § 28 bedeutet eine wesentliche Verschärfung des gegenwärtigen Rechtes. Nach § 28 Abs. 3 hat ein Hinweis auf eine Gegendarstellung zu unterbleiben, wenn der Betroffene in seinem Begehren auf Gegendarstellung einen solchen Hinweis ablehnt. Diese Bestimmung ist mit dem Grundsatz der Pressefreiheit unvereinbar, weil es der Zeitung nicht verwehrt sein kann, von sich aus auf eine veröffentlichte Gegendarstellung hinzuweisen. Die Bestimmungen des § 34 sind überaus gefährlich und enthalten sehr bedenkliche Bestimmungen. Hier fehlen auch Bestimmungen, daß wahrheitsgetreue Parlamentsberichte nach Artikel 33 Bundesverfassungsgesetz von jedem Entgegnungszwang ausgenommen sind. § 35 enthält eine unnötige Verlängerung der Fristen. § 39 bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung der Presse gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der Richter kann nunmehr in der Verhandlung dem Kläger Verbesserungen auftragen, das Gericht entscheidet aber dann über die Kosten nach billigem Ermessen. Bisher hatte in solchen Fällen der Kläger die Kosten zu tragen. Bei § 40 wäre es zweckmäßig, festzustellen, daß die Gegendarstellung erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Gerichtes zu veröffentlichen ist. Bei § 44 ist zu bedenken, daß die Mutwilligkeit der Berichtigung schwer zu beweisen ist. § 45 stellt eine neue Belastung für die Zeitungen dar und eine Verschlechterung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Zu § 51:

Es ist nicht einzusehen, warum die Straflosigkeit auf Ehrenbeleidigungstatbestände beschränkt wird. Ein weiterer Mangel ist, daß sich die Straflosigkeit nur auf den Täter und den Mitschuldigen bezieht. Täter und Mitschuldiger sind aber bloß der Artikelverfasser und derjenige, der den Artikel zur Drucklegung befördert hat. Der verantwortliche Redakteur, wenn er den Artikel vor Drucklegung nicht gelesen hat, ist nicht Täter oder Mitschuldiger. Daß er nur dann die Straflosigkeitsbestimmungen für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er sich als Mitschuldiger erklärt,

also angibt oder zugibt, daß er den inkriminierten Artikel vor Drucklegung gelesen hat, ist als Mangel zu bezeichnen.

Zu § 53:

Das Instrument der Geldbuße, das dem gesamten übrigen österreichischen Recht fremd ist, erscheint auch im Presserecht als Fremdkörper und muß als überaus problematisch bezeichnet werden.

Zu § 58 ff.:

Es besteht keine Ursache, die Bestätigungsfrist für die Beschlagnahme von fünf auf acht Tage zu erweitern. Die Lasserschen Artikel als Beschlagnahmegrund sind verfassungswidrig.

Zu § 67:

Es besteht ein doppeltes Prozeßkostenrisiko der Zeitung, wenn der Privatankläger dem Prozeß als Nebenintervenient beitrifft. Verliert die Zeitung, muß sie beiden Kosten ersetzen, gewinnt sie, bekommt sie nur Ersatz vom Bund.

Zu § 82:

Presseordnungsdelikte sollen durch die Verwaltungsbehörden geahndet werden.

Ausdrücklich muß darauf hingewiesen werden, daß auch noch zahlreiche andere Bestimmungen der Zusammenstellung einer Neuformulierung bedürfen, was zum Beispiel für § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Z. 3, § 31, § 34 Abs. 2 Z. 6, § 40, § 45, § 53, § 55, § 57 Abs. 5, § 59, § 62 Abs. 1, §§ 64 und 65, § 75 erster Satz, § 76 Abs. 1, § 78, § 80 und §§ 82, 83 Abs. 1 gilt.

VII

Grundsätze für eine Gesamtreform des Presse-rechtes

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß eine völlige Neugestaltung des österreichischen Presserechtes notwendig ist. Dafür werden auf Grund der früher gemachten Ausführungen nachfolgende Grundsätze maßgebend sein müssen:

1. Verfassungsmäßige Sicherung der Pressefreiheit in der modernen Ausprägung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, des Rechtes auf Informationsfreiheit mit einer Auskunftspflicht der Behörden und des Rechtes auf freie Verbreitung, mit dem Verbot jeder Sonderbesteuerung der Presse und Verbot jeder Art von Standeszwang. Verfassungsrechtlicher Schutz vor Einschränkungen der Pressefreiheit durch den einfachen Gesetzgeber und der Verwaltung mit einer eindeutigen Interpretation des Artikels 10 der Menschenrechtskonvention.

2. Anerkennung der öffentlichen Aufgabe der Presse und ihrer institutionellen Eigenständigkeit.

3. Einbeziehung der anderen Massenkommunikationsmittel in das Gesetz.

4. Ausdrückliche Freistellung wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte vom Zwang zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung.

5. Abkehr von den Lasserschen Artikeln.

6. Neuordnung der Bestimmungen über das Rechtsinstrument des verantwortlichen Redakteurs.

7. Neufassung der Bestimmungen über die Gegendarstellung in knapper, übersichtlicher Form, unter Vermeidung jeder Möglichkeit zu schikanöser Ausübung des Rechtes. Ein Zwang, eine Gegendarstellung ohne Prüfung des Wahrheitsbeweises zu publizieren, steht im Widerspruch zur öffentlichen Aufgabe der Presse.

8. Schutz des Redaktionsgeheimnisses in jedem Verfahren ohne Beschränkung auf eine in den allgemeinen Strafgesetzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit.

9. Beschlagnahmeverfügungen dürfen nur durch das Gericht, nicht aber durch Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

10. Preßordnungsdelikte sind im Verwaltungswege zu ahnden.

11. Einbau der pressgewerblichen Bestimmungen in das Pressegesetz.

12. Einräumung eines Begutachtungsrechtes für die Berufsverbände der Presse bei allen die Presse berührenden Gesetzentwürfen analog dem Begutachtungsrecht der Kammern.

Wien, am 12. September 1966

Kommerzialrat Martinides eh.

Lehrbeauftragter für Zeitungsbetriebslehre
an der Phil. Fakultät der Universität Wien
Chefredakteur der „Internationalen Wirtschaft“.

Quellennachweis

¹⁾ Generalanwalt Dr. Lotheisen schlug auf der Österreichischen Richterwoche 1964 „die Schaffung eines Nachrichtenschutzgesetzes vor, das neben der Druckschrift alle Gebiete massenbeeinflussender Publizistik, also Rundfunk, Fernsehen, Schallplatte und Tonband, umfassen müsse“ (OJZ. 1964, S. 486).

²⁾ Martin Löffler, Presserecht, München, 1955, S. 10.

³⁾ Stenographisches Protokoll der Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1922.

⁴⁾ § 30 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

⁵⁾ Häntzschel, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung. In: Archiv für öffentliches Recht, 1926, S. 228 ff.

⁶⁾ Martin Löffler, Presserecht, München, 1955, S. 63 ff.

7) Berner, Lehrbuch des deutschen Presserechtes, Leipzig, 1876, S. 34 ff.

8) Martin Löffler, Presserecht, München, 1955, S. 3 ff.

9) In „Juristische Blätter“ Wien, Heft 10/11, 1961, S. 272.

10) Motiven- und Ausschlußbericht zum österreichischen Pressegesetz. In: Swoboda-Hartmann, Kommentar zum Pressegesetz, Wien, 1955.

11) Roger Chausse, Publikum und Information, Köln, 1962, S. 12 ff.

12) Helmut K. J. Ridder. In: Herder-Staatslexikon, Band 6.

13) Helmut K. J. Ridder, „Die öffentliche Aufgabe der Presse im System des modernen Verfassungsrechts“, Wien, 1962.

14) René Marcic. In: Enquete zum Pressegesetzentwurf, veranstaltet vom Institut für Sozialpolitik und Sozialreform, Wien, 1961.

15) Martin Löffler, Presserecht, München, 1955, S. 4 ff.

16) Bundesrichter Dr. Günther Willms, bei der Katholischen Akademie in Bayern am 26. und 27. Februar 1966. In: ZV.+ZV., Heft 11, S. 350 ff.

17) Roegele, „Aufgabe und Verantwortung des Journalisten in der heutigen Gesellschaft“. ZV.+ZV., Heft 11, 1966, S. 350 ff.

18) Roegele, „Was dürfen die Kontrolleure?“ Randbemerkungen zum Thema „Presse und Gewaltentrennung“. In: Publizistik, Jahrgang 1965, Heft 3.

19) Universitätsprofessor Winkler: In: „Enquete zum Pressegesetzentwurf“, veranstaltet vom Institut für Sozialpolitik und Sozialreform, Wien, 1961.

20) Kadečka, Das österreichische Presserecht, Berlin, 1931, S. 49 ff.

21) In: „Berichte und Informationen“, Heft 719, 29. April 1960, S. 10 ff.

22) Juristische Blätter, Heft 10/11, 1961, S. 271 ff.

23) Österreichische Juristenzeitung, Heft 18, 1964, S. 488.

24) Urs Schwarz: Presserecht für unsere Zeit — die deutsche Gesetzgebung. Im Auftrag des Internationalen Presseinstitutes. Erscheint im Herbst 1966.

Abschrift

Kommerzialrat
Leonidas MARTINIDES
Chefredakteur der
„Internationalen Wirtschaft“

Wien, am 4. Oktober 1966
Bankgasse 1 1014 Wien
63 91 44

Titl.

Bundesministerium für Justiz
Schmerlingplatz
1010 Wien

Im Nachhang zu meinen mit Schreiben vom 14. September 1966 erstatteten „Vorschlägen über eine Gesamtreform des österreichischen Presserechtes“ erlaube ich mir, im Einvernehmen mit dem Verband österreichischer Zeitungs-herausgeber, der eine diesbezügliche offizielle Stellungnahme ehestens nachreichen wird, den von allen Organisationen der österreichischen Presse vorgelegten Vorschlag, ein Komitee mit der Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzes zu beauftragen, in folgender Weise zu modifizieren:

Der Nationalrat hat die Bundesregierung mit EntschlieÙung vom 23. Juni 1966 ersucht, ihm bis 31. Dezember 1966 den Entwurf eines modernen Pressegesetzes vorzulegen. Nach Ansicht aller Organisationen der österreichischen Presse entspricht eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Pressegesetzes 1961 in der Fassung der parlamentarischen Empfehlungen zu dieser Vorlage und der Pressegesetz-novelle 1966 nicht den Anforderungen, die an ein modernes Pressegesetz gestellt werden müssen, so daß sich eine Gesamtreform des österreichi-

schon Presserechtes unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Entwicklung in den anderen europäischen Ländern als notwendig erweist. Um dem Nationalrat die Möglichkeit zu geben, seine Ansichten über die Grundprinzipien des neuen Presserechtes zu äußern, wird empfohlen, den Herrn Präsidenten des Nationalrates um die Abhaltung einer Enquete des Justizausschusses über das Presserecht im Sinne der Geschäftsordnung des Nationalrates zu bitten.

Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Justiz gebeten, im Sinne der Resolution Nr. 3 der Vierten Konferenz der europäischen Justizminister in Zusammenarbeit mit den vorgeschlagenen Experten der Organisationen der österreichischen Presse einen Modellentwurf für ein europäisches Pressegesetz auszuarbeiten, der nach Beratung durch die Konferenz der europäischen Justizminister als Diskussionsgrundlage für die Ausarbeitung eines neuen österreichischen Pressegesetzes dienen könnte. Durch diesen Vorgang könnte Österreich ein Pressegesetz erhalten, das bereits den europäischen Integrationsbestrebungen auf diesem Gebiet vollkommen entspricht und diesbezügliche Anpassungen in nächster Zeit überflüssig macht.

Unter den geschilderten Gegebenheiten scheint es unmöglich zu sein, den vom Nationalrat gesetzten Termin vom 31. Dezember 1966 einzuhalten, da, wie eben ausgeführt, die Grundsätze für ein neues österreichisches Presserecht im Einklang mit den diesbezüglichen europäischen Integrationsbestrebungen erst erarbeitet werden müssen, was längere Zeit in Anspruch nimmt.

Hochachtungsvoll

Martinides eh.

46

KURIER

Zeitungsverlag Dr. Ludwig Polsterer

Der Herausgeber

Wien, 18. August 1966
Dr. P/em-p7An den
Bundesminister für Justiz
Herrn Dr. Hans Klecatsky
Schmerlingplatz 10
Wien I

Betrifft: Pressegesetz

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich darf heute zu Ihrem Schreiben vom 15. Juli dieses Jahres Stellung nehmen. Ich bin zwar der Meinung, daß die Zusammenstellung des Ministeriums über die verschiedenen Punkte des neuen Pressegesetzes nicht nur auf dem parlamentarischen letzten Stand der Beratungen der Regierungsvorlage 1961 basiert, sondern daß tatsächlich in der vorliegenden Zusammenfassung in manchen Punkten der Versuch zu erblicken ist, einige divergierende Standpunkte neuerlich zur Grundlage der Diskussion zu machen. Dennoch erfüllt mich die vorliegende Zusammenstellung mit großer Sorge. Im gegenständlichen Schriftstück sind doch wieder alle jene Fakten enthalten, die zu dem bekannten Entschluß des österreichischen Herausgeberverbandes und des Presserates aus dem Jahre 1962 geführt haben, in welchem die genannten Interessenorganisationen nach genauer Abwägung der Vor- und Nachteile der Änderungen des neuen Pressegesetzentwurfes gegenüber dem bestehenden Gesetz zu der Auffassung kamen, daß keine wesentlichen Verbesserungen zum gegenwärtigen, höchst unbefriedigenden Rechtszustand gegeben erschienen. Es wurde damals in diesen Organisationen Übereinstimmung erzielt, daß es besser wäre, den alten Rechtszustand weiterbestehen zu lassen, um die Möglichkeiten einer wirklichen Reform nicht auf lange Jahre hinaus neuerdings zu vermauern.

Ich bitte Sie nunmehr, Sie mit einigen Punkten befassen zu dürfen, und entschuldige mich dafür daß es sich weitgehend um Wiederholungen handelt, die ich in meinem Schreiben an den Herrn Bundesminister Dr. Broda im Jänner 1962 ausgeführt habe:

Lassersche Artikel

Vorweg sei festgehalten, daß es ein entscheidender und seitens der Presse unakzeptabler Mangel ist, wenn die Lasserschen Artikel nicht gleichzeitig geändert werden. Diesbezüglich wurden der Presse seit weit über einem Jahrzehnt immer wieder Zusagen gemacht, die die Arbeit der Presse auf diesem Gebiet erleichtern sollten. Ein

neues Pressegesetz wäre natürlich der richtige Rahmen für eine Änderung der Lasserschen Artikel. Ich darf darauf hinweisen, daß an der Neufassung der Lasserschen Artikel seit über 40 Jahren gearbeitet wird! Die Behinderung der Presse durch den gegenwärtigen gesetzlichen Zustand ist als **sehr ernst** zu bezeichnen.

Verfassungsrang der öffentlichen Aufgabe

Wenn auch in der überlassenen Zusammenstellung der § 1 in einer Klammer den Hinweis trägt, daß es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt, so ist dies ein sehr begrüßenswertes Vorgehen des Ministeriums, doch muß dies im Zusammenhang mit den Debatten im parlamentarischen Ausschuß Ende 1961 gesehen werden. Es bedarf nur eines Striches, um die Verfassungsbestimmung wieder, wie schon einmal, ihres vorrangigen Charakters zu entkleiden. Es darf daher den Zeitungen diesbezüglich nicht übelgenommen werden, daß sie mit größter Skepsis diesen Fragenkomplex betrachten.

Viel entscheidender jedoch ist der Umstand, daß hinsichtlich dieser Frage nur der Abs. 3 des alten Entwurfes des Justizministeriums (Zl. 13.217-9 a/1960) übernommen wurde und die damals der Presse zuerkannten Rechte auf Einholung von Informationen und freier Unterrichtung weggefallen sind.

Zu § 5 Abs. 3:

Die wesentlichen Bestimmungen des Pressegesetzes gelten nicht für Druckwerke, deren Erscheinungsort nicht im Inland liegt. Dies ist völlig unverständlich, da beispielsweise deutsche Illustrierte in Österreich also viele Dinge tun könnten, die österreichischen Zeitungen verwehrt sind (zum Beispiel keine Gegendarstellung veröffentlichten usw.). Es müßte daher das Pressegesetz auch für alle ausländischen Zeitungen gelten, wenn sie mindestens fünf oder zehn Prozent ihrer Auflage in Österreich vertreiben. Dies wäre schon aus Gründen der Gleichheit erforderlich. Gerade unsere Regierung, die sich vor einer Überfremdung aus dem deutschen Raum ständig fürchtet, müßte doch die Mittel, mit denen eine solche unterstützt wird (Illustrierte, Wochenzeitungen usw.), energisch bekämpfen. Es wäre nach den Bestimmungen des neuen Pressegesetzes keine Kunst, deutsche Zeitungen dermaßen zu gestalten, daß sie in Wirklichkeit für Österreich bestimmt sind, aber hier den Einschränkungen des Pressegesetzes nicht unterliegen.

Zu § 5 Abs. 4 Z. 1:

Der hier neu eingeschleuste Ausdruck „Gemeinschaftsleben“ ist eine wohl uferlose Bezeichnung, die einer Interpretation dringend bedarf.

Zu § 18:

Es ist unverständlich, daß eine jahrzehntelange Übung hinsichtlich der Kennzeichnung von Annoncen nunmehr umgestoßen wird, um durch die Bezeichnung „entgeltlich“ ersetzt zu werden. Abgesehen davon, daß es sich hier um eine unglückliche Wortschöpfung handelt, die viel besser durch das gebräuchliche Hauptwort „Inserat“ oder „Anzeige“ festzulegen gewesen wäre, ist die Änderung nicht erforderlich. Auch durch die bisherige Praxis ist es zu Täuschungen der Leser nicht gekommen. Falls man dennoch die Kennzeichnung unbedingt einführen will, so müßte die unglückliche Wortschöpfung „entgeltlich“ abgeändert werden.

Zu § 28:

Die hier vorgesehene neue Bestimmung ist eine unsinnige Verschärfung und verkehrt die in der Regierungsvorlage offenbar geplante Erleichterung auf diesem Gebiet ins gerade Gegenteil. Es würden dadurch Titelentgegnungen wieder gebracht werden müssen oder durch den Hinweis auf der ersten Seite die Entgegnungen nunmehr an zwei Stellen der Zeitung zu veröffentlichen sein. Entgegnungen, die nicht die Seiten 1 bis 4 der Zeitung betreffen, müssen in anderen Teilen der Zeitung auch noch die entsprechenden Hinweise beinhalten, daher ebenso zweimal erscheinen. Wie einseitig pressefeindlich die Bestimmung des § 28 gedacht ist, ergibt sich aus dem Abs. 3, in dem festgelegt wurde, daß die Zeitungen auf der Titelseite veröffentlichen müssen, der Betroffene aber die Entgegnung und sogar den entsprechenden Hinweis auf der ersten Seite verhindern kann. Wenn der Betroffene also doch irgendwie ein Schuldgefühl hat, kann er auf Seite 2 flüchten. Die hier benannten Verschlechterungen sind deshalb von Bedeutung, da sie **auch für die Urteilsveröffentlichungen (§ 74) gelten.**

Ich bin daher unbedingt der Meinung, daß gerade bei der Formulierung des § 28 zum Text der seinerzeitigen Regierungsvorlage 1960 zurückgekehrt werden sollte. Insbesondere soll die Veröffentlichungspflicht innerhalb der ersten vier Seiten und der zusätzliche Hinweis im Sachteil entfallen und wieder, wie ursprünglich, vorgesehen werden, daß die Gegendarstellung am Ende des Sachteils der periodischen Druckschrift, der dem entspricht, in welchem die Tatsachenmitteilung erschienen ist, zu veröffentlichen wäre.

Zu § 34:

Im Entwurf des Justizministeriums (Zl. 13.217-9 a/60) war unter § 34 Abs. 2 Z. 7 vorgesehen, daß eine Entgegnung dann nicht verlangt werden könne, wenn die Tatsachenmitteilung ein wahrheitsgetreuer Bericht über die Verhandlung in

einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer dieser Körperschaften war. Diese Bestimmung ist in der übermittelten Zusammenstellung nicht mehr enthalten, ist aber von besonderer Wichtigkeit. Nach § 31 des geltenden Pressegesetzes sind wahrheitsgemäße Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer dieser Körperschaften von jeder Verantwortung frei. (Bemerkenswert ist, daß dies nicht für die Versammlungen des Gemeinderates gilt, daher auch nicht für Versammlungen des Gemeinderates von Wien!) Diese sogenannte Immunität der Parlamentsberichterstattung verhindert jedoch nur Privatanklagen wegen Presseinhaltsdelikten, dagegen ist nach der derzeitigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes, seit einer Entscheidung aus dem Jahr 1959, das Begehren um Aufnahme einer Entgegnung auch für Berichte aus dem Parlament zulässig.

Zu § 35:

Hier ist eine unnötige Verlängerung der Fristen, innerhalb der die Gegendarstellung begehrt werden kann, eingetreten. Die achtwöchige Frist nach dem Erscheinen der Tatsachenmitteilung ist ohnedies schon sehr lange. Nunmehr wird sie unter Umständen dadurch noch einmal auf weitere acht Wochen verlängert, wenn die Gegendarstellung nicht in gesetzmäßiger Weise ausgeführt wurde. Warum die Frist dann neu zu laufen beginnen soll, ist unerklärlich.

Zu § 40 Abs. 2:

Wenn schon eine Neufassung des Pressegesetzes erfolgt, dann sollte doch auch auf berechtigte Interessen der Presse Rücksicht genommen werden: Die Presse war schon bisher dadurch beschwert, daß Entgegnungen schon auf Grund des nicht rechtskräftigen Urteils der ersten Instanz veröffentlicht werden mußten. Es ist zu wiederholten Malen vorgekommen, daß solche Entscheidungen dann in der zweiten Instanz abgeändert wurden, was für die Presse aber effektiv war, weil ja die Veröffentlichung bereits erfolgt war. Das Ergebnis war, daß viele erfolgversprechende Rechtsmittel gar nicht ausgeschöpft wurden, weil der Rechtsmittelzug zu keinem praktischen Ergebnis führen konnte. Dies bedeutet in der Praxis eine Rechtsmittelverweigerung. Wenn nun eine Neufassung des Pressegesetzes durchgeführt wird, die das Instrument der Entgegnung oder Gegendarstellung neuerlich ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes aufrechterhält, dann müßte doch zumindest diese Ungerechtigkeit beseitigt werden und es sollte ausdrück-

lich ausgesprochen werden, daß eine Gegendarstellung erst nach rechtskräftiger Entscheidung durch das Gericht zu veröffentlichen ist. Der allfällige Einwand, daß dadurch eine Verzögerung in der Veröffentlichung berechtigter Gegendarstellungen eintreten könnte, kann nicht akzeptiert werden. Es ist hier Sache der Justizverwaltung, durch entsprechende Beschleunigung des Berufungsverfahrens Abhilfe zu schaffen. Da ein Wahrheitsbeweis ohnedies nicht zulässig ist, wird auch das Berufungsgericht praktisch nur über Formalfragen zu judizieren haben, sodaß die Überprüfung der Entscheidungen der Gerichte erster Instanz über Gegendarstellungen zweifellos sehr rasch erfolgen kann.

Es sollte daher im Gegensatz zum Entwurf geradezu ausgesprochen werden, daß die Beschwerde gegen den Beschluß auf Veröffentlichung aufschiebende Wirkung habe.

Auch die im Entwurf gemäß § 43 vorgesehene Sanktion, daß der „Eigentümer der periodischen Druckschrift“ die Insertionsgebühren begehren könne, wenn nach erfolgter Veröffentlichung der entsprechende Gerichtsbeschuß in zweiter Instanz aufgehoben wurde, vermag an obigen Ausführungen nichts zu ändern. Die Eintreibung von Insertionsgebühren ist ein lediglich theoretischer Behelf, der in der Praxis kaum zur Anwendung gelangt ist. Die Schädigung einer Zeitung durch Veröffentlichung einer Gegendarstellung geht aber jedenfalls weit über den materiellen Wert einer Insertionsgebühr hinaus. Da, wie oben dargestellt, die Veröffentlichung vor Rechtskraft durchaus vermeidbar wäre, weil die Formalentscheidung zweiter Instanz in kurzer Frist eingeholt werden könnte, sollte der vorgeschlagene klare und korrekte Weg gewählt werden.

Zu § 44 Abs. 1:

Die Regelung, wonach unwahre Gegendarstellungen, die offenbar mutwillig erwirkt wurden, mit einer Geldbuße belegt werden können, wird als einer der wenigen Vorteile dieses Entwurfes genannt. Es handelt sich hier jedoch weitgehend um eine Scheinbestimmung, denn die Mutwilligkeit zu beweisen, wird in der Praxis nie möglich sein.

Zu § 45:

Das Instrument der „Mitteilung über die Einbringung einer Privatanklage“ stellt eine entscheidende Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage dar.

Warum vor Wahrheitsforschung eine die Zeitung belastende Mitteilung eingeschaltet werden muß, ist umsoweniger einzusehen, als das verurteilende Erkenntnis später ohnedies veröffentlicht werden muß. Wird aber die Privat-

anklage als unbegründet abgewiesen, dann ist der Herausgeber nur berechtigt, dieses Urteil wieder in der Zeitung abzudrucken und die Insertionskosten vom Gegner zu verlangen. Dieser Vorgang ist unrealistisch, weil niemand seine Zeitung damit belasten wird, ein freisprechendes Urteil in eigener Sache zu bringen. Die Hereinbringung solcher Insertionskosten ist darüber hinaus stets eine mehr als fragwürdige Angelegenheit. Die ganze Bestimmung ist daher betont pressefeindlich und zwingt nur die Zeitung, zweimal zu veröffentlichen (bei Einbringung der Privatanklage und dann bei einem verurteilenden Erkenntnis).

Zu § 49 Abs. 2:

Für die Mitteilung über die Beendigung eines Strafverfahrens wurde dem Betroffenen ohnedies bereits eine sechsmonatige Frist nach Beendigung des Strafverfahrens eingeräumt. Diese Frist kann nun um weitere sechs Monate durch die vorgeschlagene Änderung vermehrt werden. Es ergibt sich hiermit praktisch eine einjährige Frist. Hier tritt eine Verschärfung ein, die durch keine Notwendigkeit begründet ist.

Zu § 51:

Der optische Eindruck, daß hier zugunsten der Presse eine bedeutende Verbesserung Platz greifen würde, indem die strafrechtliche Verfolgung wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre in einigen Fällen ausbleibt, fällt bei genauerer Betrachtung wieder weitgehend weg. Wenn nämlich Tatsachenmitteilungen „lediglich der Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses und der Sensationslust dienen“, tritt keine Strafausschließung ein. Mit dieser Kautschukformulierung dürfte der Wahrheitsbeweis in den meisten Fällen verhindert werden können. Was eine Veröffentlichung „im Interesse der Allgemeinheit“ ist, wird in Zukunft erst die Judikatur klarstellen. Im Gesetz ist darüber nichts enthalten. Es ist anzunehmen, daß gerade die Berichterstattung des lokalen Teiles, die ja hauptsächlich von solchen Privatanklagedelikten betroffen wird, nicht als „im allgemeinen Interesse“ angesehen werden wird. Im übrigen ist der Wahrheitsbeweis auch dann unzulässig, wenn die strafbare Handlung, über die berichtet wurde, ein Privatanklagedelikt darstellt.

Die Rückkehr zur Fassung gemäß § 48 des Entwurfes, Zl. 13.217-9 a/60, wäre daher anzuregen.

Zu § 53:

Die neuerliche Einführung der Geldbuße (so wie in § 79) darf als Wiederherstellung der „geistigen Linie“ zum alten Pressegesetz angesehen werden.

Zu § 58 ff. (Beschlagnahme):

Ich darf darauf hinweisen, daß der neue Entwurf (allerdings konform mit der bisherigen gesetzlichen Regelung) vorsieht, daß der Verfall von Druckwerken (§ 56 Abs. 2) auf Antrag eines Beteiligten auf den Teil des Druckwerkes beschränkt werden kann, der strafbar ist. Die Kosten der Abtrennung hat dann der Antragsteller zu tragen. Diese Bestimmung ist sicherlich richtig, aber nur von theoretischem Wert für periodische Druckschriften. Über den Verfall wird so spät entschieden, daß für periodische Druckschriften wohl kein Interesse an dieser Bestimmung besteht. Dennoch ist die Bestimmung an sich begrüßenswert. Es wäre jedoch sinnvoll und notwendig, daß auch in den Bestimmungen über Beschlagnahme (§ 58 ff.) eine analoge Bestimmung eingebaut wird, daß sich nämlich ebenfalls über Antrag des Betroffenen und wenn dieser die Kosten der Abtrennung trägt, die Beschlagnahme sich nur auf den inkriminierten Teil des Druckwerkes bezieht. Der Entwurf entspricht zwar der derzeitigen gesetzlichen Regelung, wenn aber schon eine Neufassung erfolgt, so könnte doch auch hier wieder ein echtes Anliegen der Presse berücksichtigt werden. Dieses Anliegen ist beispielsweise bei einer Samstagsausgabe des Kuriers sehr deutlich gegeben, wenn wegen irgendeines inkriminierten Satzes in einer der vielen Beilagen das gesamte Blatt beschlagnahmt werden soll, während die Ausscheidung der Beilage doch sehr einfach zu bewerkstelligen ist.

Zu § 67:

Die Schadenersatzpflicht des Bundes bei ungerechtfertigter Beschlagnahme führt im Rechtsstreit zu einem doppelten Prozeßkostenrisiko der Zeitung, und zwar in jenem Fall, als der Privatankläger dem Schadenersatzrechtsstreit als Nebenintervenient beitrifft. Sollte die Zeitung obsiegen, dann bekommt sie Ersatz der Prozeßkosten nur vom Bund, während der Nebenintervenient für Prozeßkosten nicht haftet. Sollte die Zeitung aber unterliegen, dann ist auch der Nebenintervenient berechtigt, Prozeßkostenersatz zu begehren.

Zu § 82:

In Ziffer 3 wird in der Formulierung „als Drucker oder als eine Person, deren sich der

Drucker zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient“ klar gesagt, daß der Drucker seine Verantwortung weitergeben kann, aber der „Erfüllungsgehilfe“ ebenfalls strafrechtlich haftet.

In Ziffer 5 heißt es dagegen „Wer es als Herausgeber oder Eigentümer einer periodischen Druckschrift verschuldet...“, was eine unterschiedliche Gesetzestechnik zwischen diesen beiden Gesetzesstellen darstellt und man im unklaren bleibt, ob der Herausgeber seine Verantwortung weitergeben kann und der „Erfüllungsgehilfe“ haftet. Da in Ziffer 3 dieser „Erfüllungsgehilfe“ ausdrücklich erwähnt ist, müßte man also annehmen, daß die Haftung eines solchen nur bei ausdrücklicher Anführung des Erfüllungsgehilfen gegeben sein soll. Der Drucker hätte also eine durchaus legitime Möglichkeit, die Haftung zu übertragen, eine Möglichkeit, die dem Herausgeber offenbar nicht zugestanden wird.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, auf diese für die Presse außerordentlich ungünstigen Punkte des Entwurfes hinweisen, die meiner Ansicht nach alle Bedenken, wie sie von mir Ihnen kürzlich vorgebracht wurden, rechtfertigen. Der Anwalt unseres Verlagshauses, Herr Dr. Giger, hat im Dezember 1962 eine besonders ausführliche Unterredung mit Herrn Ministerialrat Dr. Hausner gehabt, die jedoch lediglich der Abklärung der Fronten beziehungsweise der akademischen Erörterung des ganzen Fragenkomplexes diente. Wie auf Grund der Einstellung des parlamentarischen Unterausschusses zu diesem Zeitpunkt nicht anders erwartet werden konnte, erläuterten die beiden Gesprächspartner ihre Standpunkte, beharrten aber dennoch auf ihren Meinungen.

Ich hoffe, daß sich auch diesmal noch mehrere Gespräche vor einer allfälligen Verabschiedung des neuen Pressegesetzes ergeben werden, wobei ich wieder glaube, daß eine parlamentarische Verabschiedung eines Gesetzes, welches die Presse auf einen schlechteren Standort, als sie ihn bisher schon hat, verweist, **seitens des Ministeriums verhindert wird.**

Ich verbleibe mit den besten Grüßen und dem Ausdruck meiner

vorzüglichsten Hochachtung

Ihr

Dr. Ludwig Polsterer eh.

50

KURIER

Zeitungsverlag Dr. Ludwig Polsterer

Wien 7, Lindengasse 52 — Telephon 93 66 34 Serie,
93 46 11 Serie, 93 35 16 SerieWien, 18. August 1966
Dr. P/em-HAn den
Bundesminister für Justiz
Herrn Dr. Hans Klecatsky
Schmerlingplatz 10
Wien I

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Da ich nicht sicher bin, daß Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, Zeit finden, die gesammelten Einwände einer Prüfung zu unterziehen, möchte ich zusammenfassend zum Ausdruck bringen, daß auch im gegenständlichen Schriftsatz über ein neues Pressegesetz die Nachteile bei

weitem die Vorteile überwiegen. Ich sehe daher bereits jetzt mit Betrübnis und Bedauern den Zeitpunkt kommen, wo sich die Presse (und zwar die gesamte Presse) zu schweren Auseinandersetzungen mit dem behandelnden Parlamentsausschuß beziehungsweise mit dem Bundesministerium für Justiz aus reinem Selbsterhaltungstrieb gezwungen fühlen wird.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr dankbar, wenn Sie diese Zeilen nicht als „Interessentenmeinung“ aufnehmen, sondern auch selbst die große Gefahr, der sich die österreichische Presse in dieser Frage gegenüber sieht, herauslesen würden.

Mit den besten Grüßen und dem Ausdruck meiner

vorzüglichsten Hochachtung

Ihr

Dr. Ludwig Polsterer eh.

Beilage